

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1983

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 9. September 1983

Nr. 16

| Tag | INHALT | Seite |
|-----------|---|-------|
| 1. 9. 83 | Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) | 429 |
| 5. 7. 83 | Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Ausübung der Fischerei in den Stauhaltungen des Rheins beim Kraftwerk Rheinau (Rheinau-fischereiverordnung – RheinauFischVO) | 441 |
| 27. 7. 83 | Zweite Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien | 442 |
| 28. 7. 83 | Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Studierenden der Berufsakademien im Land Baden-Württemberg | 443 |
| 29. 7. 83 | Verordnung des Innenministeriums über die Anlage der Mittel der Sparkassen (Sparkassenanlageverordnung – SpAnlVO) | 446 |
| 29. 7. 83 | Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Gebühren in den Staatlichen Anstalten mit Heim im Bereich der Kultusverwaltung des Landes Baden-Württemberg | 456 |
| 29. 7. 83 | Zweite Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen | 458 |
| 2. 8. 83 | Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes | 458 |
| 8. 8. 83 | Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über den Hausunterricht (Hausunterrichtsverordnung) | 499 |
| 12. 8. 83 | Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung | 500 |
| 2. 9. 83 | Kommunalwahlordnung (KomWO) | 459 |
| 18. 7. 83 | Bekanntmachung über die Einrichtung der Stiftung »Institut für Mikroelektronik Stuttgart« | 501 |
| 21. 7. 83 | Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde und als obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Schopflocher Moor (Torfgrube)« | 504 |
| 22. 7. 83 | Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage »Altstadt Möckmühl« 505 Verkündungen im Amtsblatt »Kultus und Unterricht« | 507 |

Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalwahlgesetzes (KomWG)

Vom 1. September 1983

Auf Grund von Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 11. April 1983 (GBl. S. 142) wird nachstehend der Wortlaut des Kommunalwahlgesetzes, zuletzt bekanntgemacht in der Fassung vom 6. März 1980 (GBl. S. 217), in der sich aus dem Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 11. April 1983 (GBl. S. 142) ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTT GART, den 1. September 1983 *Innenministerium*
DR. HERZOG

Kommunalwahlgesetz (KomWG) in der Fassung vom

1. September 1983

INHALTSÜBERSICHT

| | §§ |
|---|----|
| 1. Abschnitt | |
| Geltung des Kommunalwahlgesetzes | 1 |
| 2. Abschnitt | |
| Vorbereitung der Wahl und Wahlorgane | |
| 1. Unterabschnitt | |
| <i>Wahltag und Bekanntmachung der Wahl</i> | |
| Wahltag | 2 |
| Bekanntmachung der Wahl | 3 |
| 2. Unterabschnitt | |
| <i>Wahlbezirke</i> | 4 |

| | |
|---|----|
| 3. Unterabschnitt | §§ |
| <i>Förmliche Voraussetzung und Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis und Wahlscheine</i> | |
| Förmliche Voraussetzung und Ausübung des Wahlrechts . . . | 5 |
| Wählerverzeichnis | 6 |
| Wahlscheine | 7 |
| 4. Unterabschnitt | |
| <i>Wahlvorschläge und Aufstellung von Bewerbern</i> | |
| Wahlvorschläge | 8 |
| Aufstellung von Bewerbern | 9 |
| 5. Unterabschnitt | |
| <i>Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl</i> | |
| | 10 |
| 6. Unterabschnitt | |
| <i>Wahlorgane</i> | |
| Gemeindewahlausschuß | 11 |
| Kreiswahlausschuß | 12 |
| Wahlkreisausschüsse für die Wahl der Kreisräte | 13 |
| Wahlvorstände | 14 |
| Gemeinsame Vorschriften über die Ausschüsse und | |
| Wahlvorstände | 15 |
| Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte | 16 |
| 7. Unterabschnitt | |
| <i>Wahlräume</i> | |
| | 17 |
| 8. Unterabschnitt | |
| <i>Stimmzettel und Wahlumschläge</i> | |
| | 18 |
| 3. Abschnitt | |
| Wahlhandlung | |
| Stimmabgabe | 19 |
| Wahlzeit | 20 |
| 4. Abschnitt | |
| Feststellung des Wahlergebnisses | |
| Öffentlichkeit | 21 |
| Zurückweisung von Wahlbriefen | 22 |
| Ungültige Stimmzettel | 23 |
| Ungültige Stimmen | 24 |
| Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl | 25 |
| Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber bei der Verhältniswahl | 26 |
| Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber bei der Mehrheitswahl | 27 |
| Wahlergebnis | 28 |
| 5. Abschnitt | |
| Prüfung und Anfechtung von Wahlen | |
| Absage der Wahl | 29 |
| Wahlprüfung | 30 |
| Wahlanfechtung | 31 |
| Grundsätze für die Wahlprüfung und | |
| Wahlanfechtungsgründe | 32 |
| Teilweise Ungültigkeit | 33 |
| 6. Abschnitt | |
| Wiederholungswahlen, Neuwahlen und Neufeststellung des Wahlergebnisses | |
| Wiederholungs- und Neuwahlen | 34 |
| Wiederholungs- und Neuwahlen bei Teilungültigkeit | 35 |
| Neufeststellung des Wahlergebnisses | 36 |

| | |
|---|----|
| 7. Abschnitt | §§ |
| Gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlen | |
| Wahl der Gemeinderäte und der Ortschaftsräte | 37 |
| Wahl der Kreisräte | 38 |
| 8. Abschnitt | |
| Wahlkosten | |
| | 39 |
| 9. Abschnitt | |
| Anhörung der Bürger, Bürgerentscheid, Bürgerbegehren | |
| Anhörung der Bürger bei Grenzänderungen | 40 |
| Antrag auf Bürgerversammlung, Bürgerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid | 41 |
| 10. Abschnitt | |
| Schlußbestimmungen | |
| Kommunalwahlordnung | 42 |
| Inkrafttreten | 43 |

1. ABSCHNITT

Geltung des Kommunalwahlgesetzes

§ 1

Dieses Gesetz gilt für die Wahl der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte und des Bürgermeisters (Gemeindewahlen), für die Wahl der Kreisräte sowie für die Anhörung der Bürger bei Grenzänderungen, den Antrag auf eine Bürgerversammlung, den Bürgerantrag, das Bürgerbegehren und die Durchführung des Bürgerentscheids.

2. ABSCHNITT

Vorbereitung der Wahl und Wahlorgane

1. Unterabschnitt

Wahltag und Bekanntmachung der Wahl

§ 2

Wahltag

(1) Die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte und der Kreisräte finden in der Zeit zwischen dem 20. September und dem 20. November statt. Das Innenministerium bestimmt den Wahltag.

(2) Im übrigen bestimmt bei Gemeindewahlen der Gemeinderat, bei der Wahl der Kreisräte der Kreisrat den Wahltag.

(3) Der Wahltag muß ein Sonntag sein. Am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Totengedenktage sowie an gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden.

§ 3

Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahl der Gemeinderäte hat der Bürgermeister, die Wahl der Kreisräte hat der Landrat spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Bürgermeisterwahl hat der Bürgermeister spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig ist der Tag einer etwa notwendig werdenden Neuwahl nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung bekanntzumachen.

2. Unterabschnitt

Wahlbezirke

§ 4

Für die Stimmabgabe bildet jede Gemeinde einen oder mehrere Wahlbezirke. Der Bürgermeister bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.

3. Unterabschnitt

Förmliche Voraussetzung und
Ausübung des Wahlrechts,
Wählerverzeichnis und Wahlscheine

§ 5

*Förmliche Voraussetzung
und Ausübung des Wahlrechts*

(1) Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann durch persönliche Stimmabgabe in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer einen Wahlschein hat, kann

1. durch persönliche Stimmabgabe bei den Gemeindewahlen in jedem Wahlbezirk des Wahlgebiets, bei der Wahl der Kreisräte in jedem Wahlbezirk des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, oder
 2. durch Briefwahl
- wählen.

§ 6

Wählerverzeichnis

(1) Alle am Wahltag Wahlberechtigten sind vom Bürgermeister in Wählerverzeichnisse für die einzelnen Wahlbezirke einzutragen.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Wahltag öffentlich

auszulegen. Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist ihre Berichtigung beantragen.

(3) Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Bürgermeister. Gegen diese Entscheidung können der Antragsteller und der Betroffene, gegen eine Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen der Betroffene Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Für die Neuwahl des Bürgermeisters nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Neuwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

§ 7

Wahlscheine

(1) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

(2) Bei Versagung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

4. Unterabschnitt

Wahlvorschläge und Aufstellung
von Bewerbern

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeinderäte muß

| | | |
|---------------------|------------------------|------|
| in Gemeinden bis zu | 3 000 Einwohnern von | 10, |
| in Gemeinden bis zu | 10 000 Einwohnern von | 20, |
| in Gemeinden bis zu | 50 000 Einwohnern von | 50, |
| in Gemeinden bis zu | 100 000 Einwohnern von | 100, |
| in Gemeinden bis zu | 200 000 Einwohnern von | 150, |
| in Gemeinden über | 200 000 Einwohnern von | 250 |

im Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Kreisräte muß von 50 im Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags zur Wahl der Kreisräte in einer Gemeinde des Wahlkreises wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Wahlvorschläge von Parteien, die im Landtag vertreten sind,

und für Parteien, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten waren; dies gilt entsprechend für mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten waren, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(2) Die Gesetzmäßigkeit der Wahlvorschläge prüft und über ihre Zulassung beschließt

1. bei der Wahl der Gemeinderäte der Gemeindegewahlausschuß,
2. bei der Wahl der Kreisräte der Kreiswahlausschuß.

(3) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags oder die Streichung eines Bewerbers kann jeder Bewerber und jeder Unterzeichner des Wahlvorschlags Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Mehrere für dieselbe Wahl zugelassene Wahlvorschläge sind bei der Wahl der Gemeinderäte vom Bürgermeister, bei der Wahl der Kreisräte vom Landrat spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen. Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, ist in gleicher Weise dieser Wahlvorschlag oder die Tatsache, daß kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, öffentlich bekanntzumachen und darauf hinzuweisen, daß Mehrheitswahl stattfindet.

§ 9

Aufstellung von Bewerbern

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) in den letzten 15 Monaten vor Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen die nächste regelmäßige Wahl des zu wählenden Organs stattfinden muß, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung dieser Partei vorgesehenen Verfahren gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die

Wahl der Bewerber sowie über die Festlegung der Reihenfolge mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und das Abstimmungsergebnis ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Der Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmer haben auf der Niederschrift unterschrieblich zu bestätigen, daß die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung unter Einhaltung der Bestimmungen der Parteisatzung durchgeführt worden ist.

(2) Bewerber für die Wahl der Ortschaftsräte können in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei in der Gemeinde gewählt werden, wenn die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder in der Ortschaft nicht zur Bildung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen entsprechend.

(4) Als Bewerber in anderen Wahlvorschlägen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der Unterzeichner des Wahlvorschlags in den letzten 15 Monaten vor Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen die nächste regelmäßige Wahl des zu wählenden Organs stattfinden muß, in geheimer Abstimmung von der Mehrheit der anwesenden Unterzeichner gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Über die Wahl der Bewerber sowie über die Festlegung der Reihenfolge ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Unterzeichner und das Abstimmungsergebnis angegeben sind. Die Niederschrift ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Der Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmer haben auf der Niederschrift unterschrieblich zu bestätigen, daß die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge den Anforderungen der Sätze 1 und 2 entsprechend zustande gekommen sind.

5. Unterabschnitt

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl

§ 10

Die bei der Gemeinde rechtswirksam eingereichten und nicht wieder rechtswirksam zurückgenommenen Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl sind vom Bürgermeister am 17. Tag, für die Neuwahl nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung am zehnten Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen und bei der Herstellung der Stimmzettel zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Bewerber nicht wählbar ist; darüber entscheidet der Gemeindegewahlausschuß.

6. Unterabschnitt

Wahlorgane

§ 11

Gemeindewahlausschuß

(1) Dem Gemeindewahlausschuß obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

(2) Der Gemeindewahlausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensmann für einen Wahlvorschlag oder sind im Fall einer sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters auch alle seine Stellvertreter verhindert, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

(3) Der Gemeindewahlausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlußfassung die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend.

(4) Der Bürgermeister bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

§ 12

Kreiswahlausschuß

(1) Dem Kreiswahlausschuß obliegt die Leitung der Wahl der Kreisräte im Wahlgebiet sowie die Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Der Kreiswahlausschuß besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und mindestens vier Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Kreistag aus den Wahlberechtigten.

(3) § 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Der Landrat hat Stimmrecht.

§ 13

*Wahlkreisausschüsse
für die Wahl der Kreisräte*

(1) Bei der Wahl der Kreisräte wird für jeden Wahlkreis, der sich aus mehreren Gemeinden zusammensetzt, ein Wahlkreisausschuß gebildet, der die Wahl

innerhalb des Wahlkreises leitet und das Wahlergebnis im Wahlkreis feststellt.

(2) Der Wahlkreisausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Kreistag aus den Wahlberechtigten des Wahlkreises.

(3) § 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Der Kreistag kann die Aufgaben des Wahlkreisausschusses dem Gemeindewahlausschuß einer Gemeinde übertragen. In Gemeinden, die für sich einen Wahlkreis bilden, nimmt der Gemeindewahlausschuß die Aufgaben des Wahlkreisausschusses wahr.

§ 14

Wahlvorstände

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die erforderlichen Hilfskräfte werden vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten berufen. Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(2) In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bildet der Bürgermeister einen oder mehrere Wahlvorstände für die Briefwahl (Briefwahlvorstand), wenn die zu erwartende Zahl von Wahlbriefen dies rechtfertigt. Ist dies nicht der Fall, bestimmt der Bürgermeister, daß ein oder mehrere Wahlvorstände das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis des Wahlbezirks feststellen.

(3) In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, nimmt der Gemeindewahlausschuß gleichzeitig die Aufgaben des Wahlvorstandes wahr und stellt auch das Briefwahlergebnis fest. Dies gilt für die Wahl der Ortschaftsräte nur, wenn diese lediglich in einer Ortschaft und nicht gleichzeitig mit der Wahl der Gemeinderäte stattfindet.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte oder Gemeindebedienstete zu ersetzen, wenn dies zur Herstellung der Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. Im übrigen gelten für den Geschäfts-

gang und die Beschlußfassung des Wahlvorstandes die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend.

§ 15

Gemeinsame Vorschriften über die Ausschüsse und Wahlvorstände

Die Mitglieder der Ausschüsse und Wahlvorstände nach §§ 11 bis 14 außer dem Bürgermeister und dem Landrat, die Stellvertreter der Mitglieder sowie die Schriftführer und die Hilfskräfte sind ehrenamtlich tätig. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

§ 16

Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte

(1) Die laufenden Geschäfte der Gemeindewahlen und die örtlichen Geschäfte der Wahl der Kreisräte besorgt der Bürgermeister.

(2) Die laufenden Geschäfte der Wahl der Kreisräte besorgt der Landrat.

7. Unterabschnitt

Wahlräume

§ 17

Die Wahlräume, ihre Ausstattung und das erforderliche Hilfspersonal stellen die Gemeinden.

8. Unterabschnitt

Stimmzettel und Wahlumschläge

§ 18

(1) Bei den Gemeindewahlen und bei der Wahl der Kreisräte wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Stimmzettel müssen innerhalb des Wahlgebiets von gleicher Farbe sein.

(2) Die Stimmzettel für die Wahl der Gemeinderäte und der Kreisräte werden den Wahlberechtigten zur persönlichen Stimmabgabe (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1) spätestens einen Tag vor dem Wahltag zugesandt. Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters darf zur persönlichen Stimmabgabe nur im Wahlraum ausgehändigt werden. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) werden die Stimmzettel mit den weiteren Unterlagen auf Antrag ausgehändigt oder übersandt.

(3) Die Wahlumschläge und die Wahlbriefumschläge werden von der Gemeinde gestellt.

3. ABSCHNITT

Wahlhandlung

§ 19

Stimmabgabe

(1) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

(2) Bei Verhältniswahl gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, daß er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

1. Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
2. Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer »2« oder »3« hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann seine Stimmen auch in der Weise abgeben, daß er einen Stimmzettel ohne Kennzeichnung oder im ganzen gekennzeichnet abgibt; dann gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt, jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie bei unechter Teilortswahl Vertreter für den Wohnbezirk, bei der Wahl der Kreisräte Mitglieder für den Wahlkreis zu wählen sind.

(3) Bei Mehrheitswahl gibt der Wähler seine Stimmen in der Weise ab, daß er Bewerber, denen er eine Stimme geben will,

1. auf einem Stimmzettel mit vorgedruckten Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise,
2. auf einem Stimmzettel ohne vorgedruckte Namen durch Eintragung des Namens

als gewählt kennzeichnet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Stimmzettel vorgedruckte Namen enthält, bei der Wahl des Bürgermeisters jedoch nur dann, wenn der Stimmzettel nur einen vorgedruckten Namen enthält.

(4) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Vorsitzenden des Gemeindewahl Ausschusses der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, im Wahlbrief den verschlossenen Wahlumschlag, der den Stimmzettel enthält, sowie den Wahlschein so rechtzeitig zu

übersenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Auf dem Wahlschein ist durch Unterschrift an Eides Statt zu versichern, daß der Wähler den Stimmzettel persönlich oder nach Absatz 1 Satz 2 gekennzeichnet hat.

§ 20

Wahlzeit

Die Wahlzeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

4. ABSCHNITT

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 21

Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 22

Zurückweisung von Wahlbriefen

(1) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beiliegt,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag für dieselbe Wahl mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgesehenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag oder ein für eine andere Wahl bestimmter Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(2) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert.

§ 23

Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder die in einem für eine andere Wahl bestimmten Wahlumschlag abgegeben worden sind,
2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
3. nicht amtlich hergestellt, für eine andere Wahl oder einen anderen Wahlkreis gültig sind,
4. keine gültigen Stimmen enthalten,
5. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,
6. einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthalten oder wenn sich in dem Wahlumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet,
7. mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

(2) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, ist nur einer zu werten. Stimmen nicht alle im Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel, die für dieselbe Wahl gelten, miteinander überein, gilt folgendes:

1. Unveränderte Stimmzettel sind von der Wertung ausgeschlossen,
2. von danach verbleibenden gleichlautend veränderten Stimmzetteln ist nur einer zu werten,
3. nicht gleichlautend veränderte Stimmzettel gelten als ein gültiger Stimmzettel, wenn sie nicht mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

Verändert ist ein Stimmzettel, wenn auf ihm vorgedruckte Namen von Bewerbern besonders gekennzeichnet oder gestrichen oder Namen von Bewerbern vom Wähler eingetragen sind oder wenn er im ganzen gekennzeichnet ist. Ist von mehreren in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzetteln keiner zu werten, gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

§ 24

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen,

1. wenn der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar, die Person des Gewählten aus

dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, gegenüber dem Gewählten ein Vorbehalt beigefügt oder im Falle der unechten Teilortswahl nicht ersichtlich ist, für welchen Wohnbezirk der Bewerber gewählt sein soll,

2. soweit bei Stimmenhäufung die Häufungszahl nicht lesbar oder ihre Zuwendung an einen bestimmten Bewerber nicht erkennbar ist,
3. soweit sie unter Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf einen Bewerber abgegeben worden sind oder
4. wenn bei Verhältniswahl der Stimmzettel Namen von Bewerbern enthält, die auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag des Wahlgebiets, im Falle der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise des Wahlkreises, stehen oder die im Falle der unechten Teilortswahl auf einem zugelassenen Wahlvorschlag nicht als Bewerber für den gleichen Wohnbezirk aufgeführt sind.

(2) Hat bei unechter Teilortswahl der Wähler in einem Wohnbezirk mehr Bewerbern Stimmen gegeben, als für den Wohnbezirk Vertreter zu wählen sind, so sind die Stimmen für alle Bewerber dieses Wohnbezirks ungültig.

§ 25

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl

(1) Die Sitze werden bei der Wahl der Gemeinderäte vom Gemeindewahlausschuß auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen in der Weise verteilt, daß diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen soviel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d'Hondt'sches System). Jeder Wahlvorschlag erhält soviel Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

(2) Im Falle der unechten Teilortswahl werden zunächst die innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge den Vertretern des einzelnen Wohnbezirks zugefallenen Stimmen zusammengezählt und die Summen als Gesamtstimmenzahlen nach Absatz 1 geteilt. Von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen werden soviel Höchstzahlen ausgesondert, als jeder Wohnbezirk Sitze zu beanspruchen hat. Jeder Wahlvorschlag erhält für den einzelnen Wohnbezirk soviel Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge der Zuteilung das Los. Sodann werden die auf jeden Wahlvorschlag im Wahlgebiet entfallenden Gesamtstimmenzahlen ermittelt und die im Wahlgebiet insgesamt zu besetzenden Sitze

auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen im Wahlgebiet zugefallenen Gesamtstimmenzahlen nach Absatz 1 verteilt. Auf die danach den Wahlvorschlägen zukommenden Sitze werden die in den Wohnbezirken zugeteilten Sitze angerechnet. Wurden einem Wahlvorschlag in den Wohnbezirken insgesamt mehr Sitze zugeteilt, als ihm nach dem Verhältnis der Gesamtstimmenzahlen im Wahlgebiet zukommen würden, bleibt es bei dieser Zuteilung; in diesem Fall ist mit der Verteilung von Sitzen nach Satz 5 so lange fortzufahren, bis den Wahlvorschlägen, die Mehrsitze erhalten haben, diese auch nach dem Verhältnis der Gesamtstimmenzahlen zufallen würden. Bei gleicher Höchstzahl fällt der letzte Sitz an den Wahlvorschlag, der Mehrsitze erlangt hat. Durch die Zuteilung von Sitzen nach Satz 7 darf die Zahl der Gemeinderäte, die sich aus § 25 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung oder aus der Hauptsatzung der Gemeinde ergibt, höchstens verdoppelt werden.

(3) Bei der Wahl der Kreisräte werden die Sitze vom Kreiswahlausschuß auf die Wahlvorschläge in den Wahlkreisen und unter die gleichen Parteien und Wählervereinigungen im Wahlgebiet auf Grund von § 22 Abs. 6 der Landkreisordnung nach Absatz 1 verteilt.

§ 26

Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber bei der Verhältniswahl

(1) Die bei der Wahl der Gemeinderäte auf die einzelnen Wahlvorschläge nach § 25 Abs. 1 entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerber, auf die nach den Sätzen 1 und 2 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzleute ihres Wahlvorschlags festzustellen.

(2) Im Falle der unechten Teilortswahl sind die auf die Wahlvorschläge nach § 25 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 entfallenen Sitze für die einzelnen Wohnbezirke den Bewerbern dieser Wahlvorschläge für die Wohnbezirke in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen zuzuweisen. Haben mehrere dieser Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerber, auf die nach den Sätzen 1 und 2 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzleute ihres Wahlvorschlags für den Wohnbezirk festzustellen. Die auf die Wahlvorschläge nach § 25 Abs. 2 Sätze 5 bis 9 entfallenen weiteren Sitze werden den

nach den Sätzen 1 und 2 nicht zum Zuge gekommenen Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmennzahlen zugeteilt; bei gleicher Stimmennzahl entscheidet das Los. Die Bewerber, auf die nach Satz 4 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmennzahlen als Ersatzleute ihres Wahlvorschlags festzustellen; Ersatzleute im Sinne des Satzes 3 bleiben auch die Bewerber, denen ein Sitz nach Satz 4 zugeteilt wird.

(3) Bei der Wahl der Kreisräte werden die nach § 22 Abs. 6 Satz 1 der Landkreisordnung auf die einzelnen Wahlvorschläge in den Wahlkreisen entfallenen Sitze den Bewerbern nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zugeteilt. Die Bewerber, auf die nach Satz 1 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmennzahlen als Ersatzleute ihres Wahlvorschlags für den Wahlkreis festzustellen. Die den Parteien und Wählervereinigungen nach § 22 Abs. 6 Sätze 2 bis 6 der Landkreisordnung zugefallenen weiteren Sitze werden den nach Satz 1 nicht zum Zuge gekommenen Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten, durch die Zahl der in ihrem Wahlkreis zu wählenden Bewerber geteilten Stimmennzahlen (gleichwertige Stimmennzahlen) zugeteilt; ein Bewerber wird bei der Zuteilung übergangen, wenn sein Wahlkreis nur aus einer Gemeinde besteht und durch diese Zuteilung auf diesen Wahlkreis mehr als zwei Fünftel der im Wahlgebiet insgesamt zu besetzenden Sitze entfielen. Die Bewerber, auf die nach Satz 3 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten gleichwertigen Stimmennzahlen als Ersatzleute ihrer Partei oder Wählervereinigung festzustellen; Ersatzleute im Sinne des Satzes 2 bleiben auch die Bewerber, denen ein Sitz nach Satz 3 zugeteilt wird.

(4) Entfallen bei der Wahl der Gemeinderäte auf einen Wahlvorschlag, bei der Wahl der Kreisräte auch auf eine Partei oder Wählervereinigung mehr Sitze, als Bewerber vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

§ 27

Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber bei der Mehrheitswahl

(1) Findet bei der Wahl der Gemeinderäte Mehrheitswahl statt, sind die Bewerber mit den höchsten Stimmennzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmennzahlen als Ersatzleute festzustellen.

(2) Findet im Falle der unechten Teilortswahl Mehrheitswahl statt, sind die Bewerber des einzelnen Wohnbezirks in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmennzahlen gewählt. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmennzahlen als Ersatzleute für den Wohnbezirk festzustellen.

(3) Findet bei der Wahl der Kreisräte in einem Wahlkreis Mehrheitswahl statt, sind die Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmennzahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmennzahlen als Ersatzleute für den Wahlkreis festzustellen.

§ 28

Wahlergebnis

Bei den Gemeindewahlen ist das Wahlergebnis für das Wahlgebiet vom Gemeindewahlausschuß unverzüglich festzustellen und vom Bürgermeister in der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Entsprechendes gilt für die Wahl der Kreisräte.

5. ABSCHNITT

Prüfung und Anfechtung von Wahlen

§ 29

Absage der Wahl

Wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, wegen dem die Wahl im Fall ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müßte, so sagt die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl ab. Bei Gemeindewahlen macht der Bürgermeister, bei der Wahl der Kreisräte der Landrat dies öffentlich bekannt mit dem Hinweis, daß die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden wird.

§ 30

Wahlprüfung

(1) Die Gültigkeit der Gemeindewahlen und der Wahl der Kreisräte ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu prüfen. Wird die Wahl von der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb dieser Frist nicht beanstandet, ist sie als gültig anzusehen. Im Falle der Anfechtung der Wahl beginnt die Frist für die Prüfung ihrer Rechtsgültigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit dem Tag der Entscheidung über den letzten Einspruch. Bei Verstößen gegen die Vorschrift über die Wählbarkeit kann die Zuteilung eines Sitzes oder die Wahl zum Bürgermeister auch nach Ablauf der Wahlprüfungsfrist (Sätze 1 und 3) für ungültig erklärt werden.

(2) Gegen die Entscheidung der Wahlprüfungsbehörde kann der von ihr betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungsklage erheben.

§ 31

Wahlanfechtung

(1) Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und von jedem Bewerber Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Wahlberechtigten und eines Bewerbers, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm 1 vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.

(2) Soweit auf einen Einspruch die Wahl oder die Zuteilung eines Sitzes für ungültig erklärt oder die Feststellung des Wahlergebnisses aufgehoben wird, hat bei einer Gemeindewahl die Gemeinde, bei der Wahl der Kreisräte der Landkreis dem Einsprechenden die notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Einspruch nur deshalb nicht erfolgreich ist, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluß auf das Wahlergebnis hatte. Über den Umfang der Erstattung entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

§ 32

Grundsätze für die Wahlprüfung und Wahlanfechtungsgründe

(1) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn ihr Ergebnis dadurch beeinflußt werden konnte, daß

1. der Bewerber oder Dritte bei der Wahl eine strafbare Handlung im Sinne der §§ 107, 107 a, 107 b, 107 c, 108, 108 a, 108 b, § 108 d Satz 2, § 240 des Strafgesetzbuches oder eine andere gegen ein Gesetz verstoßende Wahlbeeinflussung begangen haben oder
2. wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unbeachtet geblieben sind.

(2) Die Zuteilung eines Sitzes im Gemeinderat oder Kreistag sowie die Wahl des Bürgermeisters ist für ungültig zu erklären, wenn der Bewerber zur Zeit

der Wahl nicht wählbar war. Das gleiche gilt, wenn sich ein Bewerber zugunsten seiner eigenen Wahl eines Vergehens im Sinne der §§ 107, 107 a, 107 b, 107 c, 108, 108 a, 108 b, § 108 d Satz 2 oder § 240 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht hat, auch wenn dadurch das Wahlergebnis nicht beeinflußt werden konnte.

(3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses anzuordnen.

(4) Die Gewählten können ihr Amt erst nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl und ihrer Wählbarkeit antreten. Gemeinderäte und Kreisräte treten ihr Amt jedoch schon nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch die Wahlprüfungsbehörde oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist an.

§ 33

Teilweise Ungültigkeit

Wenn erhebliche Verstöße nur in einzelnen Wahlkreisen oder Wahlbezirken vorgekommen sind, kann die Wahl auch nur im Wahlkreis oder im Wahlbezirk für ungültig erklärt werden. War das Wählerverzeichnis in einem Wahlbezirk unrichtig, kann nur die ganze Wahl, bei der Wahl der Kreisräte auch beschränkt auf die Wahl in dem Wahlkreis, dem der Wahlbezirk angehört, für ungültig erklärt werden.

6. ABSCHNITT

Wiederholungswahlen, Neuwahlen und Neufeststellung des Wahlergebnisses

§ 34

Wiederholungs- und Neuwahlen

(1) Soweit die Wahl für ungültig erklärt wird, hat bei Gemeindewahlen der Gemeinderat, bei der Wahl der Kreisräte der Kreistag unverzüglich eine Wiederholungswahl anzuordnen, wenn die Wahl nicht auf Grund der Unrichtigkeit der Wählerverzeichnisse oder von Mängeln der Wahlvorschläge für ungültig erklärt worden ist. Hierbei sind die Wahlvorbereitungen nur insoweit zu erneuern, als dies nach der rechtskräftigen Entscheidung erforderlich ist. Die Wählerverzeichnisse sind insoweit zu berichtigen, als sich bei den am Tag der Hauptwahl wahlberechtigten Personen Wahlausschließungsgründe ergeben haben. Auf den Wahlvorschlägen sind die Bewerber zu streichen, die seit dem Tag der Hauptwahl die Wählbarkeit verloren haben. Eine Wiederholungswahl ist jedoch nur innerhalb der Frist von sechs Monaten vom Tag der Hauptwahl an zulässig.

(2) Wird die Wahl wegen Unrichtigkeit der Wählerverzeichnisse oder Mängel der Wahlvorschläge für ungültig erklärt oder ist die Frist des Absatzes 1 Satz 5 verstrichen, ist Neuwahl nach den Vorschriften für die Hauptwahl anzuordnen.

(3) Wird die nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung durchgeführte Wahl eines Bürgermeisters nicht nur teilweise für ungültig erklärt, ist stets Neuwahl nach den Vorschriften für die Hauptwahl anzuordnen; Hauptwahl ist die Wahl nach § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

§ 35

Wiederholungs- und Neuwahlen bei Teilungültigkeit

(1) Ist die Wahl im Wahlkreis für ungültig erklärt worden, ist die Wiederholungswahl oder Neuwahl im Wahlkreis durchzuführen. Ist die Wahl nur in einem Wahlbezirk für ungültig erklärt worden, findet in diesem nur Wiederholungswahl statt; ist eine Wiederholungswahl wegen Ablaufs der Frist des § 34 Abs. 1 Satz 5 nicht mehr durchführbar, gilt die gesamte Wahl, bei der Wahl der Kreisräte die Wahl in dem Wahlkreis, dem der Wahlbezirk angehört, als ungültig mit der Maßgabe, daß in diesem Gebiet Neuwahl durchzuführen ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine Wahl in einem Wahlkreis oder Wahlbezirk durchzuführen, so ist das gesamte Ergebnis der Wahl neu festzustellen; im übrigen gilt § 34 entsprechend.

§ 36

Neufeststellung des Wahlergebnisses

Ist die Feststellung des Wahlergebnisses rechtskräftig aufgehoben, hat bei Gemeindewahlen der Gemeindewahlausschuß, bei der Wahl der Kreisräte der Kreiswahlausschuß das Wahlergebnis der Entscheidung entsprechend neu festzustellen. Auf die Bekanntmachung des berichtigten Wahlergebnisses findet § 28 Anwendung.

7. ABSCHNITT

Gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlen

§ 37

Wahl der Gemeinderäte und der Ortschaftsräte

(1) Die Bekanntmachung der Wahl der Ortschaftsräte wird mit der Bekanntmachung der Wahl der Gemeinderäte (§ 3 Abs. 1) verbunden.

(2) Der Gemeindewahlausschuß für die Wahl der Gemeinderäte ist auch für die Wahl der Ortschaftsräte zuständig. Die Einteilung in Wahlbezirke, die Wahlräume, die Wählerverzeichnisse und die Wahlvorstände sind für die Wahl der Gemeinderäte und für die Wahl der Ortschaftsräte dieselben. Für die Feststellung des Briefwahlergebnisses sind für jede Ortschaft ein oder mehrere Briefwahlvorstände nach § 14 Abs. 2 Satz 1 zu bilden oder ein oder mehrere Wahlvorstände nach § 14 Abs. 2 Satz 2 zu bestimmen. Für beide Wahlen sind gemeinsame Wahlscheine auszustellen.

(3) Für die Wahl der Gemeinderäte und für die Wahl der Ortschaftsräte sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

(4) Für die Wahl der Ortschaftsräte sind in jeder Ortschaft besondere Stimmzettel zu verwenden. Sie müssen sich in der Farbe von den Stimmzetteln für die Wahl der Gemeinderäte unterscheiden. Die Stimmzettel für die Wahl der Gemeinderäte und für die Wahl der Ortschaftsräte sind jeweils in besonderen Wahlumschlägen abzugeben; diese müssen von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sein. Abweichend von Satz 3 kann der Bürgermeister bestimmen, daß die Stimmzettel für die Wahl der Gemeinderäte und die Wahl der Ortschaftsräte in einem Wahlumschlag abzugeben sind. Bei Briefwahl ist für die Wahl der Gemeinderäte und die Wahl der Ortschaftsräte nur ein Wahlbriefumschlag zu verwenden.

§ 38

Wahl der Kreisräte

(1) Die Wahl der Kreisräte kann gleichzeitig mit der Wahl der Gemeinderäte und der Ortschaftsräte durchgeführt werden.

(2) Für die gleichzeitige Durchführung der Wahl der Kreisräte gilt § 37 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Die nur für die Wahl der Kreisräte Wahlberechtigten sind in den Wählerverzeichnissen gesondert aufzuführen.

8. ABSCHNITT

Wahlkosten

§ 39

(1) Die Kosten für die Gemeindewahlen trägt die Gemeinde.

(2) Die Kosten für die Wahl der Kreisräte trägt der Landkreis; soweit die Kosten bei den Gemeinden entstehen, trägt sie die Gemeinde.

9. ABSCHNITT

**Anhörung der Bürger, Bürgerentscheid,
Bürgerbegehren**

§ 40

Anhörung der Bürger bei Grenzänderungen

Auf die Durchführung der Anhörung der Bürger bei Grenzänderungen nach § 8 der Gemeindeordnung, die der Gemeinde obliegt, finden die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters mit Ausnahme des 5. Abschnitts entsprechende Anwendung. An die Stelle des Wählerverzeichnisses tritt ein besonderes Verzeichnis der Anhörungsberechtigten, in welches die Bürger eingetragen werden, die in dem von der Grenzänderung unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Sind nur die Bürger eines Gebietsteils anzuhören, kann der Bürgermeister einen Beamten der Gemeinde mit seiner Vertretung im Vorsitz des Gemeindevwahlausschusses beauftragen. Für mehrere an demselben Tag durchzuführende Anhörungen sind der Gemeindevwahlausschuß und der Wahlvorstand dieselben. Sind weniger als 100 Bürger anhörungsberechtigt, kann der Gemeinderat die Abstimmungszeit abweichend von § 20 festsetzen; sie muß mindestens drei Stunden betragen. Im Fall des § 8 Abs. 3 und 6 der Gemeindeordnung kann die Rechtsaufsichtsbehörde den Zeitpunkt für die Anhörung der Bürger bestimmen.

§ 41

*Antrag auf Bürgerversammlung, Bürgerantrag,
Bürgerbegehren, Bürgerentscheid*

(1) Der Antrag auf eine Bürgerversammlung, der Bürgerantrag und das Bürgerbegehren können nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs des Antrags wahlberechtigt sind. Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das Wählerverzeichnis vom Stande dieses Tages maßgebend; das Wählerverzeichnis wird zu diesem Zweck nicht ausgelegt.

(2) Gegen die Zurückweisung eines Antrags auf eine Bürgerversammlung, eines Bürgerantrags und eines Bürgerbegehrens kann jeder Unterzeichner Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Für die Durchführung des Bürgerentscheids gelten die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters mit Ausnahme des 5. Abschnitts entsprechend.

10. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 42

Kommunalwahlordnung

(1) Das Innenministerium erläßt durch Rechtsverordnung (Kommunalwahlordnung) die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Es trifft darin insbesondere nähere Bestimmungen über

1. die öffentliche Bekanntmachung der Wahl,
2. die Bildung von Wahlbezirken und ihre öffentliche Bekanntmachung,
3. die Aufstellung, die öffentliche Auslegung, die Berichtigung und den Abschluß des Wählerverzeichnisses sowie die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
4. die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen sowie die Voraussetzungen dazu,
5. die Einreichung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge sowie der mit ihnen einzureichenden Nachweise, die Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen, ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln, die Zulassung und die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
6. die Bildung, die Tätigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
7. die Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume,
8. die Form und den Inhalt der Stimmzettel sowie die Wahlumschläge und Briefwahlumschläge,
9. den Vorgang der Stimmabgabe und die Ausübung der Briefwahl,
10. die Wahlhandlung in Krankenhäusern, Heimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten und gesperrten Wohnstätten,
11. die Ermittlung, Feststellung, öffentliche Bekanntmachung und statistische Auswertung der Wahlergebnisse sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
12. die Wahlprüfung und Wahlanfechtung,
13. die Vorbereitung und Durchführung von Wiederholungswahlen und Neuwahlen,
14. das Verfahren bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen,
15. das Verfahren für die Anhörung der Bürger bei Grenzänderungen, den Antrag auf eine Bürgerversammlung, den Bürgerantrag, das Bürgerbegehren und die Durchführung eines Bürgerentscheids.

(2) Das Innenministerium kann in der Kommunalwahlordnung bestimmen,

1. daß für Krankenhäuser, Heime und ähnliche Einrichtungen mit Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, Sonderwahlbezirke gebildet werden können, in denen nur mit Wahlschein gewählt werden darf;
2. daß in besonderen Fällen Wahlscheine auch von Amts wegen ausgegeben werden können;
3. daß bei der Wahl der Gemeinderäte eine Nachfrist zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge zu gewähren ist, wenn mehrere Wahlvorschläge eingereicht worden sind und diese zusammen, im Falle der unechten Teilortwahl für einen der Wohnbezirke, weniger Bewerber als das Eineinhalbfache der Zahl der zu besetzenden Sitze enthalten;
4. daß beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Wahlzeit anders festgesetzt werden kann.

§ 43*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 13. Juli 1953 (GBL S. 103).

**Verordnung des Ministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und
Forsten über die Ausübung der Fischerei
in den Stauhaltungen des Rheins beim
Kraftwerk Rheinau
(Rheinaufischereiverordnung –
RheinaufischVO)**

Vom 5. Juli 1983

Auf Grund von § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 10 und 11 und § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG) vom 14. November 1979 (GBL S. 466) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die nachgenannten Fisch- und Krebsarten gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

| Fischart | Schonzeit | Mindestmaß |
|----------|-------------------------------|------------|
| Forellen | 1. Oktober bis Ende Februar | 28 cm |
| Äsche | 1. Februar bis 30. April | 30 cm |
| Felchen | 15. November bis 31. Dezember | 24 cm |

| | | |
|---------|-------------------------|-------|
| Hecht | 1. März bis 30. April | 45 cm |
| Zander | 1. April bis 31. Mai | 40 cm |
| Barsch | keine | 15 cm |
| Barbe | keine | 30 cm |
| Schleie | keine | 25 cm |
| Aal | keine | 50 cm |
| Krebs | 1. Oktober bis 30. Juni | 7 cm |

(2) Gefangene untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische und Krebse sind sofort mit aller Sorgfalt vom Fanggerät zu lösen und ins Wasser zurückzusetzen.

(3) Als Mindestmaß gilt der Abstand bei Fischen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der normal ausgebreiteten Schwanzflosse, bei Krebsen vom Stimmschnabel bis zum Schwanzende.

(4) Als lebende Köderfische dürfen nur Fischarten verwendet werden, für die weder Mindestmaß noch Schonzeit festgesetzt sind.

§ 2

(1) Die Ausübung des Fischfangs ist erlaubt

1. vom 1. März bis 31. Oktober in der Zeit von 3 Uhr bis 22 Uhr,
2. vom 1. November bis Ende Februar in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr.

(2) Fischfang im Sinne dieser Bestimmung ist jede Fischereiausübung unter Anwendung menschlicher Tätigkeit.

§ 3

(1) Für die Ausübung der Fischerei sind als Boote nur Ruder- und Motorboote zulässig. Der Fischfang mit Paddelbooten, Faltbooten und ähnlichen Booten ist untersagt.

(2) Verboten ist

1. das Waten beim Fischfang in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April und
2. die Spinnfischerei während der Forellenschonzeit.

§ 4

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 27 FischG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 1 über Schonzeiten und Mindestmaße zuwiderhandelt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 den Fischfang zur Nachtzeit ausübt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 den Fischfang mit Paddelbooten, Faltbooten und ähnlichen Booten oder entgegen § 3 Abs. 2 das Waten oder die Spinnfischerei ausübt.

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die in § 51 Abs.4 Nr.1 FischG genannten Behörden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg über die Ausübung der Fischerei in den Stauhaltungen des Rheins beim Kraftwerk Rheinau vom 13. April 1959 (GBL. S.45), geändert durch die Verordnung vom 6. April 1971 (GBL. S.157), außer Kraft.

STUTT GART, den 5. Juli 1983

WEISER

Zweite Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien

Vom 27. Juli 1983

Es wird im Benehmen mit dem Innenministerium und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs.2 und 3 des Landesbeamtengesetzes (LBC) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBL. S.398), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GBL. S.529),
2. § 51 Abs.2, 4 und 5 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBL. S.177):

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 2. Dezember 1977 (GBL. 1978 S.1), geändert durch Verordnung vom 3. April 1979 (GBL. S.187), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung »Kultusministerium« wird jeweils durch die Bezeichnung »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Prüfung kann in folgenden Fächern abgelegt werden:

Gruppe I: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Katholische Theologie, Latein, Mathematik, Physik, Politikwissenschaft, Sport;

Gruppe II: Erziehungswissenschaft, Italienisch, Philosophie, Russisch, Spanisch. «.

b) Absatz 4 Nr.1 wird Absatz 4 Nr.2 und erhält folgende Fassung:

»2. Ein Fach aus Gruppe II kann nur in Verbindung mit zwei Hauptfächern aus der Gruppe I unter Beachtung von Nr.1 gewählt werden. Die Prüfung in einem der drei Fächer ist als Erweiterungsprüfung abzulegen. Die Wahl trifft der Bewerber. «.

c) Absatz 4 Nr.2 wird Absatz 4 Nr.1.

In Satz 1 werden die Worte »Die Fächer Griechisch, Politikwissenschaft oder Russisch« durch die Worte »Das Fach Griechisch und das Fach Politikwissenschaft« ersetzt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

» § 5

Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Zeiten der Beurlaubung und eines Auslandsstudiums werden nicht angerechnet. Soweit nach der Anlage zu dieser Prüfungsordnung vorgeschriebene Sprachkenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben bis zu zwei Semester je Fremdsprache unberücksichtigt.

(2) Die Prüfung in den beiden Fächern kann an zwei aufeinanderfolgenden Terminen abgelegt werden. Der zweite Termin bleibt bestehen, auch wenn der Bewerber die Prüfung im vorgezogenen Fach wiederholt. «.

4. § 8 Abs.2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die nach § 7 Abs.3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind,
3. der Prüfungsanspruch nach § 9 Abs.10 letzter Satz oder § 17 Abs.5 erloschen ist oder
4. der Bewerber eine andere Lehramtsprüfung endgültig nicht bestanden hat. «.

5. § 10 Abs.3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Arbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern schriftlich beurteilt und mit einer Note nach § 12 bewertet. Einer der Prüfer muß Professor sein.«.

6. § 12 wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Soweit eine schriftliche Leistung von zwei Prüfern bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgelegten Bewertungen, wenn diese um nicht mehr als eine ganze Note voneinander abweichen. § 13 Abs.3 findet Anwendung. In den übrigen Fällen entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung der Prüfer und erforderlichenfalls nach Einholung weiterer Gutachten im Rahmen der Bewertungsvorschläge der Prüfer über die festzulegende Note.«.

7. § 13 Abs.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Im Hauptfach Sport zählt die für die praktisch-methodische Prüfung erteilte Note zweifach, die Note für die Klausurarbeit einfach, die Note für die mündliche Prüfung dreifach; im Beifach Sport zählt die für die praktisch-methodische Prüfung erteilte Note einfach, die Note für die mündliche Prüfung zweifach.«.

8. § 15 Abs.1 Satz 2 wird gestrichen.

9. § 16 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

»Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Bewerber die Frist des § 5 Abs.2 überschreitet, es sei denn, daß er die Überschreitung nicht zu vertreten hat.«.

10. In § 17 Abs.1 Satz 3 werden die Worte »Abs.8« durch die Worte »Abs.2« ersetzt.

11. § 19 Abs.5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

»§ 5 Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.«.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien

Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 14.Juni 1976 (GBL. S.504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.Dezember 1982 (GBL. 1983 S.32), wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Abs.1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

»Die Zulassung wird für die Fächer ausgesprochen, die Prüfungsfächer der Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien waren. Falls die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in den Fächern Erziehungswissenschaft, Italienisch, Philosophie, Russisch und Spanisch aus kapazitären Gründen nicht möglich ist, beschränkt sie sich auf die beiden übrigen Fächer.«.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.Oktober 1983 in Kraft.

Es finden erstmals Anwendung

- a) die nach Art.1 geänderten Bestimmungen der § 5 Abs.2, §§ 15, 16 und § 17 auf Bewerber, die die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Herbst 1985 beginnen,
- b) die nach Art.1 geänderten Bestimmungen des § 4 sowie Art.2 auf Bewerber, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien nach dem 30.September 1983 aufnehmen.

STUTTGART, den 27. Juli 1983

MAYER-VORFELDER

Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Studierenden der Berufsakademien im Land Baden- Württemberg

Vom 28.Juli 1983

Auf Grund von § 9 Abs.4 des Gesetzes über die Berufsakademien im Land Baden-Württemberg (Berufsakademiegesetz – BAG) vom 4.Mai 1982 (GBL. S.133) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Ausbildung und Prüfung der Studierenden der Berufsakademien im Land Baden-Württemberg vom 6.August 1982 (GBL. S.405) wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 (Zu §§ 12, 14 und 17 Abs.2) – Studien- und Prüfungspläne im Ausbildungsbereich Technik – wird unter Nummer 2 nach dem ersten Satz das Wort »Hausarbeit (H)« eingefügt und nach dem Studien- und Prüfungsplan für die Fachrichtung Strahlenschutz-Medizin folgender Studien- und Prüfungsplan angefügt:

»Ausbildungsbereich Technik
Anlage: Studien- und Prüfungsplan für die Fachrichtung Holztechnik
(Fertigungswirtschaft Holz und Kunststoff)

| Prüfungsteil A: Studienfach | 1.Hj. | | | | 2.Hj. | | | | 3.Hj. | | | | 4.Hj. | | | |
|---|-------|-----|----|----|-------|-----|----|----|-------|-----|----|----|-------|-----|----|----|
| | V | Ü/L | LK | PL | V | Ü/L | LK | PL | V | Ü/L | LK | PL | V | Ü/L | LK | PL |
| 1. Mathematik | 4 | 2 | | Z | 4 | 2 | | A | | | | | | | | |
| 2. Technische Physik | 4 | 1 | | Z | 2 | 1 | | A | | | | | | | | |
| 3. Chemie | 3 | | | | 2 | | | A | | | | | | | | |
| 4. Werkstoffkunde und Werkstoffprüfung | 3 | | | Z | 3 | 1 | | A | | | | | | | | |
| 5. Grundlagen der Elektrotechnik | 3 | 2 | | Z | 2 | | | A | | | | | | | | |
| 6. Einführung in die Datenverarbeitung | 3 | | | A | | | | | | | | | | | | |
| 7. Grundlagen der Betriebs- wirtschaftslehre | 4 | | | A | | | | | | | | | | | | |
| 8. Technische Mechanik und Festigkeitslehre | 3 | 1 | | Z | 3 | 1 | | | 4 | 2 | | Z | 4 | 2 | | A |
| 9. Konstruktionslehre | | | | | 3 | 1 | | | 3 | 1 | | Z | 2 | 2 | | A |
| 10. Elektrische Meßtechnik I | | | | | 2 | 1 | | A | | | | | | | | |
| 11. Material- und Fertigungswirtschaft I | | | | | 4 | 1 | | Z | 3 | 1 | | A | | | | |
| 12. Numerische Verfahren und Statistik | | | | | | | | | 2 | | | | 2 | 1 | | A |
| 13. Fertigungstechnik I | | | | | | | | | 2 | | | | 4 | | | A |
| 14. Produktion und Kostenrechnung | | | | | | | | | 3 | 1 | | Z | 2 | 2 | | A |
| 15. Einführung in die Elektronik | | | | | | | | | 3 | | | A | | | | |
| 16. Digital- und Mikroprozessortechnik | | | | | | | | | 3 | 1 | | A | | | | |
| 17. Elektrische Energietechnik | | | | | | | | | 2 | | | | 2 | 1 | | A |
| 18. Organisation und Planung | | | | | | | | | 3 | | | | 3 | 1 | | A |
| Kurse: K 1 Programmieren | | | | | | | | | | | | | 2 | 3 | | |
| Gesamtwochenstunden: | 27 | 6 | | | 25 | 8 | | | 28 | 6 | | | 21 | 12 | | |
| Gesamtzahl der Klausuren in Teil A: | | | | 7 | | | | 7 | | | | 6 | | | | 7 |

Ausbildungsbereich Technik
Anlage: Studien- und Prüfungsplan für die Fachrichtung Holztechnik
(Fertigungswirtschaft Holz und Kunststoff)

| Studienfach | 5.Hj. | | | | 6.Hj. | | | |
|--|-------|-----|----|----|-------|-----|----|----|
| | V | Ü/L | LK | PL | V | Ü/L | LK | PL |
| 19. Produktentwicklung | 2 | 2 | | A | | | | |
| 20. Fertigungstechnik II | 3 | 1 | | A | | | | |
| 21. Fertigungsmeßtechnik und Qualitätssicherung | 2 | | | A | | | | |
| 22. Steuerungstechnik | 3 | 1 | | A | | | | |
| 23. Hydraulik und Pneumatik | 3 | | | A | | | | |
| 24. Einführung in die Prozeßrechentechnik | 3 | | | A | | | | |
| 25. Elektrische Meßtechnik II | 2 | | | | 2 | | | A |
| 26. Personal und Führung (einschließlich Arbeitsrecht) | 4 | | | | 6 | | | A |
| 27. Material- und Fertigungswirtschaft II | 2 | 1 | | | 3 | 2 | | A |
| 28. Förder- und Lagertechnik | | | | | 2 | 1 | | A |
| 29. Entwurf von Automatisierungssystemen | | | | | 2 | | | A |
| 30. Arbeitssicherheit und Umweltschutz | | | | | 2 | | | A |
| 31. Ausgewählte Kapitel (Vertiefungsfach) | 3 | | | A | | | | |
| 32. Hausarbeit* | | 2 | | | | | | |
| 33. Studienarbeit** | | | | | 6 | | | |
| Labors: | | | | | | | | |
| L 1 Fertigungsmeßtechnik | | | | | 2 | | | |
| L 2 Steuerungstechnik | | | | | 2 | | | |
| Diplomarbeit | | | | | | | | D |
| Gesamtwochenstunden: | 27 | 7 | | | 17 | 13 | | |
| Gesamtzahl der Klausuren: | | | 7 | | | | 6 | |

* Die Hausarbeit soll sich auf die Fächer 11., 14., 18. beziehen.

** Die Studienarbeit ist zu den Fächern 19., 20., 21., 22. durchzuführen.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 1983 in Kraft.

STUTTGART, den 28. Juli 1983

DR. ENGLER

**Verordnung des Innenministeriums
über die Anlage der Mittel der Sparkassen
(Sparkassenanlageverordnung –
SpAnlVO)**

Vom 29. Juli 1983

Auf Grund von § 53 Nr. 1 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg (SpG) in der Fassung vom 4. April 1975 (GBl. S. 270) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Sparkassen im Sinne dieser Verordnung sind die von Gemeinden, Landkreisen oder Zweckverbänden errichteten Sparkassen und die Landesgirokasse öffentliche Bank und Landessparkasse.

§ 2

Verhältnis zur Satzung

Die Satzungen und die Grundbestimmungen der Sparkassen (Satzungen) dürfen andere als die in dieser Verordnung zugelassenen Arten der Anlage der Mittel der Sparkassen nicht vorsehen. Die Satzung kann bestimmen, daß der Sparkasse nicht alle in dieser Verordnung zugelassenen Anlagearten gestattet sind, daß höhere Anforderungen an die Sicherheiten zu stellen sind und daß die Höchstbeträge für einzelne Anlagen und für Anlagearten niedriger sind als in dieser Verordnung bestimmt ist.

§ 3

Zulässige Anlagearten

(1) Die Mittel der Sparkassen dürfen angelegt werden

1. in Realkrediten (§ 5),
2. in Personalkrediten (§§ 6 bis 9),
3. in Krediten an Bund und Länder (§ 10),
4. in Kommunalkrediten (§ 11),
5. in Wertpapieren, Schuldschein- und Schuldbuchforderungen (§ 13),
6. bei Kreditinstituten (§ 14),
7. in Schatzwechslern, Schatzanweisungen und Geldmarktwechslern (§ 15),
8. in Grundstücken, Schiffen und Schiffsbauwerken (§ 16),
9. in Beteiligungen (§ 17) und
10. im Dienstleistungsgeschäft (§ 18).

(2) Sicherheiten, die von einem anderen Kreditinstitut im Geltungsbereich des Grundgesetzes treuhän-

derisch gehalten werden, gelten als Sicherheiten im Sinne der §§ 5 und 6, wenn sie den Anforderungen dieser Vorschriften entsprechen und wenn vertraglich bestimmt ist, daß die Sparkasse entweder die Verwertung der Sicherheiten zur anteilmäßigen Befriedigung ihrer Forderungen oder die anteilmäßige Übertragung der Sicherheiten verlangen kann.

§ 4

Grundsätze für die Bewilligung von Krediten

(1) Personalkredit darf in der Regel nur an solche Personen gewährt werden, die im Geschäftsbereich der Sparkasse ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben.

(2) Die Bewilligung von Krediten, die erkennbar Spekulationszwecken dienen sollen, ist unzulässig.

§ 5

*Kredite gegen Hypotheken, Grund- oder
Rentenschulden
(Realkredite)*

(1) Kredite dürfen gegen Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden an Grundstücken nach Maßgabe der Grundsätze für die Beleihung von Grundstücken (Anlage 1) gewährt werden. Grundstücken stehen das Erbbaurecht, das Wohnungseigentum, das Teileigentum, das Wohnungserbbau-recht und das Teilerbbau-recht gleich. Bei Rentenschulden gilt der jeweilige Ablöseswert als ihr Kapitalbetrag.

(2) Soweit die Sicherheit auf dem Wert von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen privaten Versicherungsunternehmen bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuerschaden versichert sind. Sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten nach Gesetz, Verordnung oder Satzung Sicherheit gewähren, darf das Darlehen erst ausgezahlt werden, nachdem der Versicherer die Anmeldung der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld bestätigt hat.

(3) Kredite dürfen gegen Hypotheken auf Binnenschiffe oder entsprechende Schiffsbauwerke nach Maßgabe der Grundsätze für die Beleihung von Schiffen und Schiffsbauwerken (Anlage 2) gewährt werden.

§ 6

Gesicherte Personalkredite

Die Sparkasse darf Personalkredite gewähren

1. gegen Pfandrechte an Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungsei-

- gentum, Teileigentum, Binnenschiffen und entsprechenden Schiffsbauwerken, Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden; § 5 Abs. 1 bis 3 sowie die Beleihungsgrundsätze sind zu beachten;
2. gegen Pfandrechte an Wertpapieren; es dürfen beliehen werden:
 - a) mündelsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber und im Lombardverkehr der Deutschen Bundesbank beleihbare andere Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zu 80 vom Hundert des Kurswertes,
 - b) sonstige Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industrieobligationen und Aktien, die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 vom Hundert des Kurswertes; falls sie zur Einführung an einer solchen Börse vorgesehen sind, bis zu 60 vom Hundert des nach der bestehenden Verwertungsmöglichkeit festzusetzenden Wertes,
 - c) Sparkassenobligationen bis zum Nennwert,
 - d) Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften bis zu 60 vom Hundert des Rückkaufpreises; wenn solche Anteilscheine Anteile an Sondervermögen verbrieft, zu denen ausschließlich festverzinsliche Wertpapiere gehören, bis zu 80 vom Hundert des Rückkaufpreises,
 - e) Anteilscheine über Anteile an geschlossenen Immobilienfonds, die die Sparkasse nach § 13 Abs. 2 erwerben darf, bis zu 60 vom Hundert des Nennwertes,
 - f) inländische Aktien, die nicht nach Buchstabe b beliehen werden dürfen, bis zu 50 vom Hundert des nach der bestehenden Verwertungsmöglichkeit festzusetzenden Wertes;
 3. gegen Pfandrechte an Wechseln;
Wechsel, die den Voraussetzungen der Nummer 7 Sätze 3 und 4 entsprechen, dürfen bis zu 90 vom Hundert der Wechselsumme beliehen werden;
 4. gegen Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren und sonstigen beweglichen Sachen; Waren und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden und nicht dem Verderb unterliegen, dürfen bis zu 50 vom Hundert, Gold, Silber und Platin bis zu 80 vom Hundert, andere marktgängige Handelswaren bis zu $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert des Handelswertes beliehen werden;
 5. gegen Abtretung oder Verpfändung von
 - a) Guthaben bei öffentlichen Sparkassen, Girozentralen und öffentlich-rechtlichen Bauspar-
 - kassen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie bei der Postsparkasse der Deutschen Bundespost bis zur vollen Höhe;
 - b) Sparkassenbriefen, die zum Nominalwert ausgegeben worden sind, bis zur vollen Höhe dieses Wertes und Sparkassenbriefen, die als Abzinsungspapier ausgestellt sind, bis zur vollen Höhe des Laufzeitwertes; Laufzeitwert ist der Wert, der sich aus dem Ausgabepreis und den bis zur Beleihung angefallenen Zinsen ergibt;
 - c) Forderungen aus Lebensversicherungen bei im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Versicherungsunternehmen bis zu 90 vom Hundert des Rückkaufwertes;
 - d) anderen Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Schuldner bis zu 90 vom Hundert, von sonstigen sicheren Forderungen bis zu 75 vom Hundert des Nennwertes; Forderungen, für die Sicherheiten nach Maßgabe dieser Verordnung bestellt sind, dürfen bis zu 90 vom Hundert des Nennwertes beliehen werden, wenn die Sicherheiten auf die Sparkasse übergehen;
 6. gegen Garantie, Bürgschaft, Mithaftung oder wechselfähige Verpflichtung; eine oder mehrere kreditwürdige Personen müssen die Garantie übernehmen oder als Selbstschuldner bürgen, mithaften oder wechselfähig verpflichtet sein; der selbstschuldnerischen Bürgschaft steht die Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH, Stuttgart, oder einer Kreditgarantiegemeinschaft gleich, bei der eine der in den §§ 10 und 11 genannten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts eine Rückbürgschaft übernommen hat; in Ausnahmefällen kann auch sonst durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschluß eine einfache Bürgschaft, Ausfallbürgschaft oder eine dieser gleichkommende sonstige Gewährleistung zugelassen werden; Garantien, sonstige Gewährleistungen, Bürgschaften, Mithaftungen und wechselfähige Verpflichtungen von Mitgliedern des Vorstands und von Bediensteten der Sparkasse dürfen bei Krediten an Dritte nicht als Sicherheiten im Sinne dieser Verordnung behandelt werden;
 7. durch Diskontierung von Wechseln; die Wechsel sollen innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Ankaufs fällig sein; die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von mindestens zwei kreditwürdigen und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen; bei Wechseln, die im Ausland zahlbar sind oder auf ausländische Währung lauten, muß mindestens ein Verpflichteter seinen Wohnsitz oder eine ge-

- werbliche Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben;
8. durch Diskontierung von Wechseln aus Teilzahlungsgeschäften, wenn die Wechsel die Unterschriften von mindestens zwei kreditwürdigen und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen;
 9. durch Ankauf von Forderungen und Rechten aus Teilzahlungsgeschäften, wenn eine den Erfordernissen der Nummer 6 entsprechende Garantie, Gewährleistung, Bürgschaft, Mithaftung oder wechselfähige Verpflichtung des Verkäufers oder eines Dritten vorliegt.

§ 7

Ungesicherte Personalkredite

Personalkredite ohne Sicherheiten nach § 6 dürfen nur auf Grund eines mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschlusses gewährt werden. Sie sollen jederzeit mit einer Frist von nicht mehr als drei Monaten kündbar sein.

§ 8

Gesamtbetrag der ungesicherten oder durch Sicherungsübereignung gesicherten Kredite

Der Gesamtbetrag der ungesicherten oder durch Sicherungsübereignung nach § 6 Nr.4 gesicherten Kredite darf nicht über 30 vom Hundert der Summe der Einlagen, der Gegenwerte der ausgegebenen Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen sowie der nicht bei Kreditinstituten aufgenommenen Gelder und langfristigen Darlehen hinausgehen. Verpflichtungen nach § 19 sind hierbei zur Hälfte anzurechnen.

§ 9

Höchstbetrag für Personalkredite

(1) Einem Kreditnehmer darf an Krediten nach den §§ 6, 7, 19 und 20 insgesamt nicht mehr als 1 vom Hundert der Summe der Einlagen, der Gegenwerte der ausgegebenen Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen sowie der nicht bei Kreditinstituten aufgenommenen Gelder und langfristigen Darlehen gewährt werden. Verpflichtungen nach § 19 sowie Verpflichtungen aus Wechselbürgschaften nach § 20 und Kredite durch Diskontierung von Wechseln, die den Erfordernissen des § 6 Nr.7 entsprechen, sind hierbei zur Hälfte, Durchleitungskredite mit dem Haftungsanteil der Sparkasse, nach § 6 Nr.2 Buchst. c und Nr.5 Buchst. a und b gesicherte Kredite nicht anzurechnen.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als ein Kreditnehmer

1. alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören oder durch Verträge verbunden sind, die vorsehen, daß die Leitung des einen Unternehmens einem anderen Unternehmen unterstellt wird oder daß das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen;
2. Personenhandelsgesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter;
3. Personen und Unternehmen, für deren Rechnung Kredit aufgenommen wird, mit demjenigen, der den Kredit im eigenen Namen aufnimmt.

§ 10

Kredite an Bund und Länder

Kredite an die Bundesrepublik Deutschland, an die Länder, an Sondervermögen des Bundes und an Sondervermögen der Länder dürfen ohne Sicherheiten gewährt werden.

§ 11

Kommunalkredite

(1) An Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und an andere leistungsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts dürfen Kredite ohne Sicherheiten gewährt werden.

(2) Die obere Rechtsaufsichtsbehörde kann zulassen, daß bestimmte Stiftungen des öffentlichen Rechts Kredite wie die Körperschaften und Anstalten nach Absatz 1 erhalten.

(3) Kredite an Dritte können gegen Bürgschaft, Ausfallbürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistungen einer der in Absatz 1 oder in § 10 genannten juristischen Personen gewährt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Gesamtbetrag der Kredite an Körperschaften des öffentlichen Rechts

Der Gesamtbetrag der Kredite nach § 11 Abs.1 an Körperschaften des öffentlichen Rechts darf nicht über 25 vom Hundert der Summe der Einlagen, der Gegenwerte der ausgegebenen Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen sowie der nicht bei Kreditinstituten aufgenommenen Gelder und langfristigen Darlehen hinausgehen. Die Kredite dürfen höchstens bis zu 17,5 vom Hundert der Summe der Einlagen, der Gegenwerte der ausgegebenen Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen sowie der nicht bei Kreditinstituten aufgenommenen Gelder und langfristigen Darlehen langfristig sein. Die Be-

stände an von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden ausgegebenen Schuldverschreibungen und Schuldscheinen sind einzurechnen. Kredite an Kreditinstitute und Kredite aus aufgenommenen Geldern und langfristigen Darlehen mit mindestens gleicher Laufzeit sind nicht einzurechnen. Die hiernach aufgenommenen Gelder und langfristigen Darlehen rechnen nicht zu den aufgenommenen Geldern und langfristigen Darlehen nach den Sätzen 1 und 2.

§ 13

Anlage in Wertpapieren, Schuldschein- und Schuldbuchforderungen

(1) Die Sparkasse darf mündelsichere Inhaber-, Order-, Namensschuldverschreibungen, Schuldschein- und Schuldbuchforderungen erwerben.

(2) Die Sparkasse darf Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und Anteilscheine über Anteile an geschlossenen Immobilienfonds erwerben. Es dürfen nur Anteilscheine über Anteile an geschlossenen Immobilienfonds erworben werden, die von einer Girozentrale oder einer öffentlichen Sparkasse als Treuhandkommanditist oder von einem Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, dessen Grundkapital oder Stammkapital sich mindestens zu einem Viertel im Besitz einer Girozentrale oder einer öffentlichen Sparkasse befindet, ausgegeben worden sind. Der Gesamtbetrag der Anlage in Anteilscheinen darf nicht über 2,5 vom Hundert der Summe der Einlagen, der Gegenwerte der ausgegebenen Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen sowie der nicht bei Kreditinstituten aufgenommenen Geldern und langfristigen Darlehen hinausgehen.

(3) Andere Wertpapiere darf die Sparkasse erwerben, wenn diese von der obersten Rechtsaufsichtsbehörde für geeignet erklärt worden sind.

(4) Aktien und sonstige Wertpapiere, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, darf die Sparkasse bis zu 1,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 erwerben; die Anlage in Aktien einer Gesellschaft darf 0,15 vom Hundert der Bemessungsgrundlage und 5 vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

§ 14

Anlage bei Kreditinstituten

(1) Die Sparkasse darf Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und beim Postscheckamt, Sicht- und befristete Einlagen bei deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, insbesondere bei der Girozen-

trale, und mit Zustimmung nach § 30 Nr. 1 SpG bei privaten Kreditinstituten unterhalten.

(2) Die Sparkasse darf Verrechnungskonten bei Kreditinstituten unterhalten, bei ausländischen Kreditinstituten auch in fremder Währung.

(3) Die Sparkasse darf Bausparverträge mit der Bausparkasse abschließen und Sparbeiträge auf diese Verträge einzahlen.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht bei der Girozentrale und bei der Deutschen Bundesbank unterhaltenen Anlagen dürfen nicht über 20 vom Hundert der bei der Girozentrale und bei der Deutschen Bundesbank unterhaltenen Anlagen hinausgehen.

§ 15

Anlage in Schatzwechseln, Schatzanweisungen und Geldmarktwechseln

(1) Die Sparkasse darf rediskontfähige Schatzwechsel, lombardfähige Schatzanweisungen sowie solche Wechsel ankaufen, die als Privatdiskonten gehandelt werden.

(2) Die Sparkasse darf Wechsel, die von einer anderen öffentlichen Sparkasse oder einer Girozentrale indossiert sind, ankaufen.

§ 16

Anlage in Grundstücken, Schiffen und Schiffsbauwerken

Die Sparkasse darf Grundstücke, Erbbaurechte, Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurechte, Teilerbbaurechte, Binnenschiffe und entsprechende Schiffsbauwerke erwerben, die ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen sollen oder die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden müssen.

§ 17

Beteiligungen

(1) Die Sparkasse darf sich am Kapital des Sparkassen- und Giroverbands, der Girozentrale und der Bausparkasse sowie mit Zustimmung nach § 30 Nr. 2 SpG an Unternehmen des privaten Rechts beteiligen.

(2) Die Zustimmung nach § 30 Nr. 2 SpG ist nicht erforderlich für die Beteiligung der Sparkasse an einem Unternehmen, an dem der Sparkassen- und Giroverband beteiligt ist, wenn die Beteiligung im Einzelfall den Betrag von 300000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 18

Anlage im Dienstleistungsgeschäft

(1) Die Sparkasse darf auf ausländische Währung lautende Zahlungsmittel, im Ausland zahlbare Deutsche Mark-Schecks, Reiseschecks, Goldmünzen, Silbermünzen, Medaillen und Edelmetalle für eigene Rechnung erwerben, soweit dies zur Unterhaltung eines Handbestandes, zur Befriedigung des Kundenbedarfs und zur Deckung bestehender Verbindlichkeiten in fremden Währungen notwendig ist.

(2) Die Sparkasse darf außer in den Fällen des § 13 Wertpapiere für eigene Rechnung erwerben, soweit dies für das Tafel- und Zeichnungsgeschäft erforderlich ist.

§ 19

Bürgschaften

Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und aus Rechtsgeschäften, die den Bürgschaften wirtschaftlich gleichstehen, darf die Sparkasse nach den für die Anlage der Mittel geltenden Vorschriften übernehmen.

§ 20

Wechsel

Die Sparkasse darf Wechsel ausstellen und annehmen und Wechselbürgschaften übernehmen. Die Verpflichtungen hieraus dürfen nicht über 3 vom Hundert der Summe der Einlagen und der Gegenwerte der ausgegebenen Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen hinausgehen.

§ 21

Ausnahmen

Anlagen und Verpflichtungen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind oder über den festgelegten Rahmen hinausgehen, sind beim Vorliegen besonderer Verhältnisse zulässig, wenn die obere Rechtsaufsichtsbehörde zustimmt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Anlage der Mittel der Sparkassen vom 2. Januar 1968 (GBL. S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1980 (GBL. S. 586), außer Kraft.

STUTTGART, den 29. Juli 1983

DR. HERZOG

Anlage 1

(Zu § 5 Abs. 1 Satz 1)

Grundsätze für die Beleihung von Grundstücken

I. REALKREDIT

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Beleihungsgegenstand

§ 1

Begriff

Beleihungsgegenstand sind Grundstücke, Erbbaurechte im Sinne der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72), Wohnungseigentum und Teileigentum sowie Wohnungserbbaurechte und Teilerbbaurechte im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175).

2. Grundstücke

§ 2

Begriff und Ermittlung des Beleihungswertes

(1) Die Beleihung von Grundstücken richtet sich nach dem Beleihungswert. Beleihungswert ist der Wert, der dem Grundstück unter Berücksichtigung aller für die Bewertung maßgebenden Umstände von der Sparkasse beigemessen wird. Als Grundlage für die Festsetzung des Beleihungswertes dienen der Ertragswert, der Bau- und Bodenwert und der Verkehrswert. Hierbei ist in der Regel in erster Linie der Ertragswert zugrunde zu legen.

(2) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist der voraussichtlich nachhaltig erzielbare Ertrag zugrunde zu legen.

(3) Bauwert ist der Gesamtbetrag der angemessenen Herstellungskosten. Zu den angemessenen Herstellungskosten gehören nicht besondere Aufwendungen, die den Verkehrswert nicht erhöhen. Wertminderungen sind zu berücksichtigen. Die Herstellungskosten im Sinne von Satz 1 werden nach dem Abschlags- oder dem Indexverfahren ermittelt. Beim Abschlagsverfahren ist von den tatsächlichen Herstellungskosten abzüglich besonderer Aufwendungen, die den Verkehrswert nicht erhöhen, auszugehen und ein angemessener Risikoabschlag vorzunehmen, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der voraussichtlichen Verwertbarkeit des Pfandobjekts richtet. Beim Indexverfahren ist von dem vom Statistischen Bundesamt festgestellten Preisindex für

Wohngebäude (Basisjahr 1914) auszugehen; auf diesen Preisindex ist ein Abschlag von mindestens 20 vom Hundert vorzunehmen.

(4) Bei der Ermittlung des Bodenwerts ist von den Preisen auszugehen, die für Grundstücke gleicher Art und Lage auf die Dauer voraussichtlich zu erzielen sind.

§ 3

Schätzung des Beleihungsgegenstandes

(1) Der Beleihungswert wird auf der Grundlage einer Schätzung des Beleihungsgegenstandes ermittelt. Das Ergebnis der Schätzung ist schriftlich niederzulegen.

(2) Schätzungen können vorgenommen werden durch

1. mit den örtlichen Verhältnissen besonders vertraute, von der zuständigen Stelle der Sparkasse bestellte und verpflichtete oder von zuständigen Stellen vereidigte Sachverständige,
2. Schätzungsbehörden,
3. Sparkassen, Bausparkassen und Realkreditinstitute oder
4. Mitarbeiter der Sparkasse, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind und über die erforderliche Sachkunde verfügen.

(3) Bei Beleihungen bis zu dem durch die oberste Rechtsaufsichtsbehörde festgesetzten Betrag kann von einer förmlichen Schätzung im Sinne von Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 abgesehen werden. Der Wert des Beleihungsgegenstandes ist auch in diesem Fall zu ermitteln und schriftlich darzulegen. Eine förmliche Schätzung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 ist in jedem Falle vorzunehmen, wenn das Grundstück außerhalb des Geschäftsbereichs der beleihenden Sparkasse liegt.

§ 4

Festsetzung des Beleihungswertes

Der Beleihungswert wird von der zuständigen Stelle der Sparkasse festgesetzt.

§ 5

Beleihungsgrenze

(1) Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung des Wertes etwaiger im Range vorgehender Rechte innerhalb der ersten drei Fünftel des Beleihungswertes halten.

(2) Die Beleihungsgrenze kann überschritten werden, wenn für den übersteigenden Betrag der Bund, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, eine andere mit dem Recht zur Erhebung von Abgaben

ausgestattete Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine öffentlich-rechtliche Bausparkasse mit eigener Rechtspersönlichkeit oder ein anderes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, für deren Verpflichtungen ein Land oder ein öffentlich-rechtlicher Sparkassen- und Giroverband unmittelbar oder mittelbar haftet, die Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung übernimmt. Eine etwaige Inanspruchnahme des Bürgen, des Garanten oder der die Gewährleistung übernehmenden Stelle darf nicht davon abhängig sein, daß die Sparkasse bei einer Zwangsversteigerung mitbietet.

§ 6

Rangstelle

Die Sparkasse soll Darlehen gegen Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in der Regel zur ersten Rangstelle geben.

§ 7

Tilgung der Darlehen

Die Darlehen werden als Tilgungsdarlehen mit gleichbleibender Annuität oder als Abzahlungsdarlehen mit vereinbartem Kapitalabzahlungsbetrag gewährt. In besonderen Fällen sind auch Festdarlehen zulässig.

3. Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurecht und Teilerbbaurecht

§ 8

Beleihbarkeit von Erbbaurechten sowie von Wohnungseigentum und Teileigentum

Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurecht und Teilerbbaurecht sind unter den Voraussetzungen der Beleihbarkeit von Grundstücken beleihbar, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

B. Beleihung von Baugrundstücken zu Wohnzwecken

§ 9

Beleihungsgegenstand

(1) Baugrundstücke sind Grundstücke, die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit Gebäuden bebaubar oder bebaut sind.

(2) Hausgrundstücke sind Baugrundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen.

Maßgebend ist der Jahresrohertrag. Den Hausgrundstücken steht das Wohnungseigentum gleich.
 (3) Den Baugrundstücken stehen Erbbaurechte für bestehende oder geplante Wohnhäuser und Wohnungserbbaurechte im Sinne des § 30 des Wohnungseigentumsgesetzes gleich.

§ 10

Beleihung von unbebauten Baugrundstücken

Baugrundstücke, die noch nicht bebaut, jedoch für Wohnzwecke vorgesehen sind, dürfen beliehen werden, wenn sie an anbaufähigen oder im Bebauungsplan ausgewiesenen Straßen liegen.

§ 11

Beleihung eines Wohnungseigentums

Für die Festsetzung des Beleihungswertes eines Wohnungseigentums im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gelten die §§ 2 bis 4 mit folgender Maßgabe:

1. Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von der Größe der Wohnfläche der einzelnen Wohnung auszugehen.
2. Der Bau- und Bodenwert des einzelnen Wohnungseigentums ist im Verhältnis zum gesamten Hausgrundstück anteilig zu ermitteln.
3. Die Beleihung ist nur zulässig, wenn eine den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes entsprechende Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums durch vertrauenswürdige natürliche oder juristische Personen gewährleistet erscheint.

§ 12

Tilgungshypotheken und Grundschulden auf Erbbaurechten

Erbbaurechte sollen nur beliehen werden, wenn für das Darlehen eine dem § 20 Abs. 1 der Verordnung über das Erbbaurecht entsprechende Tilgung (Darlehen mit gleichbleibender Annuität) vereinbart wird und wenn die Dauer des Erbbaurechts den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 der Verordnung über das Erbbaurecht entspricht. Die Darlehen können durch Hypotheken oder Grundschulden gesichert werden.

C. Beleihung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken

§ 13

Beleihungsgegenstand

Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind bebaute oder unbebaute Grundstücke, die zu

mehr als 80 vom Hundert land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen. Maßgebend ist der Jahresrohertrag.

§ 14

Beleihungsbeschränkungen

Bei Waldungen darf nur der Grund und Boden, nicht auch der Holzbestand beliehen werden. Ausnahmen sind bei Waldungen zulässig, die nach einem amtlich anerkannten Forstwirtschaftsplan bewirtschaftet werden.

§ 15

Beleihungswert

Für die Festsetzung des Beleihungswertes gelten die §§ 2 bis 4 mit folgender Maßgabe:

Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist der Ertrag zugrunde zu legen, den das Grundstück jährlich nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann.

D. Beleihung gewerblich genutzter Grundstücke

§ 16

Beleihungsgegenstand

(1) Gewerblich genutzte Grundstücke sind Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert gewerblichen Zwecken dienen; das gleiche gilt für Erbbaurechte. Maßgebend ist der Jahresrohertrag. Den gewerblich genutzten Grundstücken stehen das Teileigentum und das Teilerbbaurecht im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gleich.

(2) Den gewerblich genutzten Grundstücken stehen solche Grundstücke gleich, die sozialen Zwecken dienen, sofern ein Dauerertrag gewährleistet erscheint.

(3) Baugrundstücke, die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen sind, dürfen beliehen werden, wenn sie an anbaufähigen oder im Bebauungsplan ausgewiesenen Straßen liegen.

§ 17

Beleihungsbeschränkungen

Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung in ihrem Wert gemindert werden, dürfen nur dann beliehen werden, wenn die durch die Ausnutzung zu erwartende Wertminderung ausreichend berücksichtigt wird.

§ 18

Beleihungswert

(1) Für die Festsetzung des Beleihungswertes gelten die §§ 2 bis 4 mit folgender Maßgabe:

1. Bei der Ermittlung des Ertragswertes darf der Mietreinertrag für die gewerblich genutzten Räume nur unter Abzug eines angemessenen Risikoabschlags, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der voraussichtlichen Verwertbarkeit des Pfandobjektes richtet, angesetzt werden. Als Mietertrag, auch für eigengenutzte Räume, gilt die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage ortsübliche Dauermiete.
2. Bei der Ermittlung des Bau- und Bodenwertes darf der Bauwert der gewerblich genutzten Räume nur unter Abzug eines angemessenen Risikoabschlags, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der voraussichtlichen Verwertbarkeit des Pfandobjektes richtet, angesetzt werden.

(2) Für die Festsetzung des Beleihungswertes eines Teileigentums oder eines Teilerbbaurechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt Absatz 1 entsprechend und mit folgender Maßgabe:

1. Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von der Größe der Nutzfläche der im Teileigentum oder im Teilerbbaurecht stehenden gewerblichen Räume auszugehen.
2. Der Bau- und Bodenwert des einzelnen Teileigentums oder Teilerbbaurechts ist im Verhältnis zum gesamten Grundstück anteilig zu ermitteln.

§ 19

Darlehenshöchstbetrag

(1) Die Beleihung darf unbeschadet des § 5 im Einzelfall nicht mehr als 1 vom Hundert der Summe der Einlagen und der Gegenwerte der ausgegebenen Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen betragen.

(2) Dient das Grundstück nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken, so bezieht sich die Beschränkung des Absatzes 1 nur auf denjenigen Teil der Beleihung, der dem gewerblich genutzten Teil des Grundstücks entspricht. Maßgeblich für die Aufteilung ist das Verhältnis der Jahresroherträge.

§ 20

Tilgung der Darlehen

Die §§ 7 und 12 gelten mit der Maßgabe, daß die Darlehen mindestens entsprechend dem voraussichtlichen Abnutzungsgrad des Beleihungsgegenstandes zu tilgen sind.

E. Beleihung von gemischt genutzten Grundstücken

§ 21

Beleihungsgegenstand

Gemischt genutzte Grundstücke sind Beleihungsgegenstände im Sinne des § 1, die gleichzeitig mehreren der in § 9 Abs.2, § 13 und § 16 Abs.1 genannten Zwecke (Wohnzwecke, land- oder forstwirtschaftliche Zwecke oder gewerbliche Zwecke) dienen, ohne daß eine der mehreren Nutzungsarten mehr als 80 vom Hundert des Jahresrohertrages beträgt.

§ 22

Beleihungswert

Für die Festsetzung des Beleihungswertes gelten die §§ 2 bis 4 mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Ertragswertes der Mietreinertrag für die gewerblich genutzten Räume nur unter Abzug eines angemessenen Risikoabschlags, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der voraussichtlichen Verwertbarkeit des Pfandobjektes richtet, angesetzt werden darf. Als Mietertrag, auch für eigengenutzte Räume, gilt die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage ortsübliche Dauermiete.

II. PERSONALKREDITE

§ 23

Grundsatz

Für die Gewährung von Personalkrediten gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden oder gegen Abtretung oder Verpfändung von Hypotheken oder Grundschulden gelten die §§ 1 bis 4, 8 bis 11, 13 bis 18, 21 und 22 entsprechend.

§ 24

Beleihungsgrenze

Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung des Wertes etwaiger im Range vorgehender Rechte innerhalb der ersten vier Fünftel des Beleihungswertes halten. § 5 Abs.2 gilt entsprechend.

Anlage 2

(Zu § 5 Abs.3)

Grundsätze für die Beleihung von Schiffen und Schiffsbauwerken**A. Allgemeine Voraussetzungen und Beschränkungen der Beleihung**

(1) Beliehen werden dürfen nur Binnenschiffe und entsprechende Schiffsbauwerke, die in einem

Schiffs- oder Schiffsbauregister innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes eingetragen sind. Schiffe sollen ihren Heimathafen oder Heimatort, der Reeder oder Schiffseigner seinen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung im Geschäftsbereich der Sparkasse haben. Die Schiffe müssen nach Bauart und Ausrüstung den allgemeinen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und den für ihren Verwendungszweck geltenden Sondervorschriften entsprechen; dies ist durch die vorgeschriebenen Urkunden nachzuweisen.

(2) Schiffe aus Holz und Fahrgastschiffe sollen nur in Ausnahmefällen beliehen werden. Schiffe, von denen bekannt ist, daß an ihnen Schiffsgläubigerrechte (§§ 102 und 103 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt – BSchG – in der Fassung vom 20. Mai 1898, RGBl. S. 868) in nennenswertem Umfange bestehen, dürfen nicht beliehen werden.

(3) In Schiffshypotheken darf nur ein von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde für die einzelne Sparkasse festzusetzender Vomhundertsatz der Spareinlagen angelegt werden. Die Beleihung eines Schiffs oder Schiffsbauwerks darf einen von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde für die einzelne Sparkasse festzusetzenden Betrag im Einzelfall nicht übersteigen.

(4) Die Sparkasse soll zur Sicherung aller durch die Darlehenshypothek nicht gedeckten, im Zusammenhang mit dem Darlehen oder der Hypothek entstehenden, etwaigen Ansprüche eine Zusatzhypothek als Höchstbetragsschiffshypothek in Höhe von 10 vom Hundert des Darlehensbetrages im gleichen Range mit der Darlehenshypothek eintragen lassen.

(5) Wegen der Besonderheiten des Schiffskreditgeschäfts hat die Sparkasse die persönliche Kreditwürdigkeit und Zuverlässigkeit des Schuldners in jedem Falle besonders gründlich zu prüfen. Bietet die Schiffshypothek bei einer nicht ganz einwandfrei feststellbaren Zuverlässigkeit des Schuldners allein nicht genügend Sicherheit, sind weitere Sicherheiten zu verlangen.

B. Beleihungswert

1. Schiffe

(1) Die Beleihung eines Schiffs richtet sich nach dem Beleihungswert, der von der zuständigen Stelle der Sparkasse festzusetzen ist.

Als Grundlage für die Festsetzung dient in der Regel der Verkaufswert, der im Wege der Schätzung durch einen oder mehrere von der zuständigen Stelle der Sparkasse bestellte Sachverständige ermittelt wird.

Die Sachverständigen sollen vom Gericht, einer Industrie- und Handelskammer oder einer sonstigen Behörde vereidigt oder von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zugelassen sein. Bei Neubauten (Absatz 3 Satz 2) kann der Beleihungswert auf Grund des nach Absatz 3 überprüften Baupreises festgesetzt werden.

(2) Bei der Festsetzung des Verkaufswertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Schiffs, insbesondere das Material, die Bauart, die Klasse, der Typ, die Größe, die Maschinen, die Ausrüstung und die Verwendungsart, sein Alter und soweit feststellbar der Ertrag zu berücksichtigen, den das Schiff bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer für die Dauer gewähren kann. Für jeden weiteren, dasselbe Schiff betreffenden Beleihungsantrag ist in der Regel eine Neuschätzung oder Ergänzungsschätzung vorzunehmen.

(3) An Stelle des durch Schätzung ermittelten Wertes kann bei Neubauten der zwischen der Werft und dem Auftraggeber vereinbarte, von dem Sachverständigen als angemessen anerkannte Baupreis als Beleihungswert festgesetzt werden. Neubauten sind Schiffe bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Stapellaufs.

(4) Der Festsetzung des Beleihungswertes soll eine Besichtigung des Schiffes durch ein Mitglied des Vorstands oder einen Kreditsachbearbeiter unter Teilnahme des Sachverständigen vorausgehen.

(5) Die Umstände, die für die Festsetzung des Beleihungswertes maßgebend gewesen sind, sind aktenkundig zu machen. Das gleiche gilt im Falle des Absatzes 2 Satz 2 für die Gründe, aus denen von einer Neuschätzung abgesehen worden ist. Alle die Beleihung betreffenden Unterlagen sind zu den Beleihungsakten zu nehmen.

2. Schiffsbauwerke

(1) Auf die Bewertung eines Schiffsbauwerks sind die Vorschriften des Abschnitts B Nr. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Das Darlehen darf nur entsprechend dem Fortschreiten des Baues in Raten ausgezahlt werden. Vor jeder Ratenzahlung ist ein Zwischenbericht des Sachverständigen darüber beizubringen, daß die Bauarbeiten entsprechend fortgeschritten und einwandfrei ausgeführt sind.

(3) Vor Beginn der Ratenzahlungen sind die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel des Darlehensnehmers voll zu verwenden.

(4) Nach Fertigstellung des Schiffsbauwerks und Ableistung der Probefahrt ist von dem Sachverständigen, der an der Probefahrt teilnehmen soll, in einem Schlußgutachten darüber zu berichten, ob sich wertmindernde Mängel gezeigt haben und wie diese sich auf den nach Absatz 1 ermittelten Wert auswirken. Soweit die Mängel nicht behoben werden, ist der Beleihungswert entsprechend herabzusetzen.

C. Beleihungsgrenze und Rangstelle

(1) Die Beleihung darf die Hälfte des Beleihungswertes nicht übersteigen. Schiffe aus Holz dürfen nur bis zu 33 1/3 vom Hundert des Beleihungswertes beliehen werden. Eine Überschreitung der Beleihungsgrenze bis zu 80 vom Hundert des Beleihungswertes ist zulässig, wenn für den überschießenden Betrag der Bund, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine andere, mit dem Recht zur Erhebung von Abgaben ausgestattete Körperschaft des öffentlichen Rechts die volle Gewährleistung übernimmt.

(2) Das Darlehen soll nur zur ersten Rangstelle gewährt werden. Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle. Beleihungen, denen nur Darlehen der Sparkasse im Range vorgehen, gelten nicht als nachrangig.

(3) Die Zusatzhypothek (Abschnitt A Abs. 4) darf die Beleihungsgrenze überschreiten.

(4) Bei gleich- und nachrangigen Beleihungen muß die Eintragung einer Vormerkung gemäß § 58 und § 77 Satz 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1499) zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung vor- oder gleichrangiger Schiffshypotheken regelmäßig verlangt werden. Dies gilt auch für die Zusatzhypothek im Verhältnis zur Darlehenshypothek der Sparkasse.

D. Laufzeit und Tilgung

(1) Das Darlehen darf nur als Abzahlungsdarlehen mit in der Regel gleichmäßigen Abzahlungsbeträgen oder als Tilgungsdarlehen gewährt werden.

(2) Die Laufzeit des Darlehens darf höchstens zwölf Jahre betragen. Sie beginnt mit der Auszahlung des Darlehens, im Falle der Auszahlung in Teilbeträgen mit der letzten Zahlung. Bei Neubauten (Abschnitt B Nr. 1 Abs. 3 Satz 2) darf die Darlehensdauer durch einstimmigen Beschluß der zuständigen Stelle bis auf höchstens 15 Jahre verlängert werden. Das gleiche gilt für Schiffe, deren Lebensdauer durch einen

Umbau, der einem Neubau nahekommt, wesentlich verlängert worden ist.

(3) Der Beginn der Abzahlung oder Tilgung darf bei Neubauten und bei den ihnen nach Absatz 2 Satz 4 gleichzubehandelnden Schiffen bis zur Dauer von drei Jahren hinausgeschoben werden, wenn nach sorgfältiger Beurteilung damit gerechnet werden kann, daß die Tilgung des Darlehens während der restlichen Laufzeit durch die Ertragslage des Schiffes gewährleistet ist. Eine Verlängerung der Laufzeit des Darlehens ist hiermit nicht verbunden.

E. Versicherung

(1) Die Beleihung ist nur zulässig, wenn das Schiff oder Schiffsbauwerk zum vollen Wert gegen alle Gefahren, gegen die üblicherweise eine Versicherung genommen wird, und der Reeder oder Schiffseigner gegen Haftpflichtansprüche nach § 3 BSchG bei einem der Sparkasse genehmen, im Inland zugelassenen Versicherungsunternehmen versichert sind und sich der Versicherer mit Zustimmung des Versicherungsnehmers der Sparkasse gegenüber verpflichtet hat, Zahlungen aus der Versicherung bei Totalschäden bis zur vollen Befriedigung der Sparkasse nur an diese zu leisten.

(2) Bei Schiffsbauwerken genügt nicht eine Sammelversicherung durch die Werft; es ist vielmehr eine besondere Versicherung des Schiffsbauwerks durch den Eigentümer erforderlich.

(3) Der Darlehensnehmer muß ferner nachweisen, daß der Versicherer sich verpflichtet hat, der Sparkasse gegenüber Einwendungen auf Grund des § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken nicht zu erheben. Die Versicherung soll sich auch darauf erstrecken, daß das beliehene Schiff die Freiheit hat, von dem angegebenen oder üblichen Reiseweg abzuweichen oder vereinbarte Fahrtgrenzen zu überschreiten.

(4) Die Beleihung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

F. Musterschuldurkunde und Allgemeine Darlehensbedingungen

Die Sparkasse soll die Beleihung unter Verwendung der vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband herausgegebenen Muster für die Schuldurkunde und die »Allgemeinen Darlehensbedingungen« durchführen.

**Verordnung des Ministeriums
für Kultus und Sport über die Gebühren in
den Staatlichen Anstalten mit Heim im
Bereich der Kultusverwaltung des Landes
Baden-Württemberg**

Vom 29. Juli 1983

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBL. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Gebühren werden erhoben:

- a) für die Unterbringung (Verpflegung, Unterkunft, Reinigung und Instandsetzung von Kleidung, Körperpflege) von Kindern, Schülern/Ausbildungsteilnehmern und Fachlehreranwärtern in den nachstehend genannten Staatlichen Anstalten:

Pädagogisches Fachinstitut und Fachseminar Kirchheim/Teck, Staatliche Heimsonderschulen einschließlich der ihnen angegliederten

Sonderschulkindergärten,

Staatliches Waisenheim Esslingen,

Staatliche Aufbaugymnasien mit Heim.

- b) für die Verpflegung von externen Schülern/Ausbildungsteilnehmern und Fachlehreranwärtern und die Verpflegung und Unterkunft von Gästen der vorstehenden Anstalten.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Teilnehmer an Ferienveranstaltungen innerhalb dieser Anstalten sowie für Bedienstete der Anstalten; die Erstattung eines Entgelts für diesen Personenkreis ist gesondert geregelt.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Ausbildungsteilnehmer und Fachlehreranwärter am Pädagogischen Fachinstitut und Fachseminar in Kirchheim

| | ab 1. August 1983 | ab 1. August 1984 |
|--------------------|----------------------|----------------------|
| Die Gebühr beträgt | 5 088 DM | 5 376 DM, |
| jährlich | | |
| hiervon entfallen: | | |
| auf Verpflegung | 4 068 DM | 4 296 DM, |
| auf Unterkunft | 1 020 DM | 1 080 DM. |

(2) Kinder und Schüler an den Staatlichen Heimsonderschulen einschließlich der ihnen angegliederten Sonderschulkindergärten

| | ab 1. August 1983 | ab 1. August 1984 |
|-----------------------|----------------------|----------------------|
| a) Die Gebühr beträgt | 6 876 DM | 7 092 DM, |
| jährlich | | |
| hiervon entfallen: | | |
| auf Verpflegung | 5 508 DM | 5 670 DM, |
| auf Unterkunft | 1 368 DM | 1 422 DM. |

- b) Die Gebühr für Verpflegung und Unterkunft nach Abs. 2 Buchst. a) wird gem. § 102 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 102 Abs. 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) vom 23. März 1976 (GBL. S. 410) um ein Drittel ermäßigt, wenn die Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Baden-Württemberg haben, oder wenn sich die Erziehungsberechtigten bereits vor der Heimunterbringung nicht nur vorübergehend im Land Baden-Württemberg aufgehalten haben.

- c) Die Gebühr für Körperpflege, Reinigung und Instandsetzung der Kleidung der Schüler und der Kinder in den Sonderschulkindergärten beträgt jährlich

| | ab 1. August 1983 | ab 1. August 1984 |
|---|----------------------|----------------------|
| an den Gehörlosen- und Schwerhörigenschulen, der Sehbehindertenschule und der Blindenschule | 132 DM | 144 DM, |

an der Körperbehindertenschule sowie der Abteilung Mehrfachbehinderte der Blindenschule

| | | |
|--|--------|---------|
| | 264 DM | 288 DM. |
|--|--------|---------|

Dies gilt nicht für Schüler der Schwerhörigenschule Nürtingen, die in Familienpflegestellen untergebracht sind.

(3) Kinder und Jugendliche des Staatlichen Waisenheims Esslingen

| | ab 1. August 1983 | ab 1. August 1984 |
|-----------------------|----------------------|----------------------|
| a) Die Gebühr beträgt | 6 876 DM | 7 092 DM, |
| jährlich | | |
| hiervon entfallen: | | |
| auf Verpflegung | 5 508 DM | 5 670 DM, |
| auf Unterkunft | 1 368 DM | 1 422 DM. |

- b) Die Gebühr für Körperpflege, Reinigung und Instandsetzung der Kleidung beträgt jährlich

| | |
|-----------------------|---------|
| ab 1. August 1983 | 192 DM |
| und ab 1. August 1984 | 204 DM. |

- c) Die Gebühr für Kleidung und Ausstattung beträgt jährlich
 ab 1. August 1983 660 DM
 und ab 1. August 1984 720 DM.

Bei neu eintretenden Kindern und Jugendlichen werden die für die notwendige Ergänzung ihrer Kleidung und Ausstattung entstehenden Kosten als Gebühr gesondert erhoben.

- (4) Schüler der Staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim

| | ab 1. August 1983 | ab 1. August 1984 |
|--------------------|----------------------|----------------------|
| Die Gebühr beträgt | 4500 DM | 4800 DM, |
| jährlich | | |
| hiervon entfallen: | | |
| auf Verpflegung | 3600 DM | 3840 DM, |
| auf Unterkunft | 900 DM | 960 DM. |

§ 3

Verpflegung von externen Schülern/Ausbildungsteilnehmern und Fachlehreranwärtern

Externe Schüler/Ausbildungsteilnehmer und Fachlehreranwärter der Staatlichen Heimsonderschulen, der Staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim und des Pädagogischen Fachinstituts und Fachseminars Kirchheim/Teck entrichten:

| | ab 1. August 1983 | ab 1. August 1984 |
|-------------------------|----------------------|----------------------|
| für ein Frühstück die | | |
| Gebühr von | 1,60 DM | 1,70 DM, |
| für ein Mittagessen die | | |
| Gebühr von | 3,00 DM | 3,20 DM, |
| für ein Abendessen die | | |
| Gebühr von | 2,20 DM | 2,30 DM. |

§ 4

Verpflegung und Unterkunft von Gästen

- (1) Die Abgabe von Gästeportionen soll auf Ausnahmen beschränkt bleiben. Über die Abgabe entscheidet der Leiter der Anstalt.

| | ab 1. August 1983 | ab 1. August 1984 |
|------------------------|----------------------|----------------------|
| (2) Die Gebühr beträgt | 16,50 DM | 17,- DM; |
| für eine Gästeportion | | |
| (Tagessatz) | | |
| davon entfallen auf: | | |
| Frühstück | 3,- DM | 3,10 DM, |
| Mittagessen | 7,50 DM | 7,80 DM, |
| Abendessen | 6,- DM | 6,10 DM. |

Für die Abgabe von Tee oder Kaffee sind 1,20 DM zu berechnen. Wird dazu Gebäck gereicht, so ist die Gebühr für ein Frühstück zu berechnen.

- (3) Unterkunft soll Gästen nur in besonderen Fällen gewährt werden. Die Gebühr für eine Übernachtung beträgt 7,- DM.

§ 5

Berechnung der Gebühren

- (1) a) Für Kinder, Schüler/Ausbildungsteilnehmer und Fachlehreranwärter, die in einem Heim untergebracht sind, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag der Aufnahme in das Heim. Sie endet mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Heim.
- b) Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren für Unterkunft und Verpflegung sind Ferien und eine Abwesenheit von bis zu 5 aufeinanderfolgenden Tagen berücksichtigt.
- c) Die Gebühr für Verpflegung wird nicht erhoben bei einer Abwesenheit an mehr als 5 aufeinanderfolgenden Tagen, sofern die Abwesenheit auf Krankheit oder auf sonstigen dringenden Gründen beruht. Entsprechendes gilt bei Beurlaubung und zeitweiligem Ausschluß aus dem Heim. Gebühren für Körperpflege, Reinigung und Instandsetzung von Kleidung werden nicht erhoben bei Abwesenheit während eines vollen Kalendermonats.
- d) Tritt ein Gebührenpflichtiger vor Ablauf des regelmäßigen jährlichen Unterbringungszeitraums aus einem Grunde, den er selbst zu vertreten hat, aus dem Heim aus, oder wird er wegen seines Verhaltens vom Leiter der Anstalt aus dem Heim dauernd ausgeschlossen, so endet die Gebührenpflicht für die Unterkunft mit dem Zeitpunkt, zu dem der Internatsplatz wieder besetzt werden kann, spätestens jedoch am Ende des regelmäßigen jährlichen Unterbringungszeitraums. Dies gilt nicht, wenn das Ausscheiden während der Probezeit erfolgt, oder wenn der Gebührenpflichtige in eine andere Staatliche Schule mit Heim übertritt.
- e) Bei Eintritt oder Ausscheiden während des regelmäßigen jährlichen Unterbringungszeitraums ist für die Erhebung der Gebühr für Unterkunft der Jahresbetrag auf 360 Tagesbeträge aufzuteilen. Bei Gebühren für Verpflegung ist von 280 Tagesbeträgen auszugehen. Bei laufenden Gebühren für Körperpflege, Reinigung und Instandsetzung von Kleidung ist der Jahresbetrag auf 12 Monatsbeträge aufzuteilen; ein voller Monatsbetrag wird in Rechnung gestellt bei mehr als 15-tägiger Anwesenheit. Bei der Aufteilung sich ergebende Pfennigbeträge sind auf volle 10 Pfg. aufzurunden.

(2) Für externe Schüler/Ausbildungsteilnehmer und Fachlehreranwärter im Sinne von § 3 beginnt die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme einer Leistung. Im übrigen ist Absatz 1 Buchst. c) sinngemäß anzuwenden, sofern die Gewährung von Leistungen an vom Leiter der Anstalt bestimmte Zeiträume gebunden ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Gäste.

§ 6

Fälligkeit

(1) a) Gebühren im Sinne des § 2 sind in gleichen Monatsraten jeweils auf den Ersten eines Monats zur Zahlung fällig.

b) Im übrigen werden Gebühren mit der Inanspruchnahme einer Leistung zur Zahlung fällig.

(2) Der Leiter der Anstalt kann andere Zahlungsstermine bestimmen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Gebühren in den Staatlichen Anstalten mit Heim im Bereich der Kultusverwaltung des Landes Baden-Württemberg vom 26. April 1979 (StAnz. BW Nr. 35/36 vom 5. Mai 1979 S. 9) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 15. Juli 1981 (StAnz. BW Nr. 60 vom 29. Juli 1981 S. 4) außer Kraft.

STUTTGART, den 29. Juli 1983

MAYER-VORFELDER

Zweite Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen

Vom 29. Juli 1983

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 1. April 1976 (GBL S. 325) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen (BImSchG-ZuVO) vom 15. August 1975 (GBL S. 625), geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1981 (GBL S. 74), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Zuständig für den Vollzug der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV) vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) sind die in den Absätzen 1 bis 3 bestimmten Behörden.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. Juli 1983

*Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Sozialordnung*

SCHLEE

*Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr*

DR. EBERLE

*Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Umwelt und Forsten*

WEISER

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes

Vom 2. August 1983

Es wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung verordnet auf Grund von

1. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz) in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196),

- 2. § 1 Abs.1 und § 3 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Weingesetz vom 7.September 1982 (GBL. S.397),
- 3. § 5 Abs.3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 1.April 1976 (GBL. S.325):

Artikel 1

Die Erste Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zur Durchführung des Weingesetzes vom 17.September 1971 (GBL. S.386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.Oktober 1982 (GBL. S.493), wird wie folgt geändert:

- 1. Es wird folgender § 1a eingefügt:

» § 1a

Erntemethoden

(zu § 2 Abs.4 des Weingesetzes)

(1) Zur Herstellung von Qualitätswein b.A. darf nur von Hand gelesenes Erntegut verwendet werden.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 können für Versuche zugelassen werden, wenn eine hinreichende Überwachung und Auswertung der Versuche sichergestellt ist. Zuständig für die Zulassung einer Ausnahme sind die in § 5 Nr. 1 und 2 genannten Behörden.«

- 2. Es wird folgender § 1b eingefügt:

» § 1b

Beregnung

(zu § 2 Abs.4 Sätze 2 und 3 des Weingesetzes)

(1) Rebflächen mit skelettreichen oder flachgründigen Böden und einer Hangneigung von mindestens 30 vom Hundert (Steillagen) dürfen im Falle eines drohenden Entwicklungsstillstandes der Reben durch Trockenheit bis zum Beginn der Traubenreife beregnet werden, wenn die Beregnung zur Gewährleistung einer optimalen Qualität von Qualitätswein b.A. notwendig ist.

(2) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist die Beregnung von Rebflächen zum Frostschutz zulässig.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr.1 tritt am 15.Februar 1986 außer Kraft.

STUTT GART, den 2. August 1983

WEISER

Kommunalwahlordnung (KomWO)

Vom 2.September 1983

INHALTSÜBERSICHT

| | |
|---|----|
| | §§ |
| 1. ABSCHNITT | |
| Vorbereitung der Wahl und Wahlorgane | |
| 1. Unterabschnitt | |
| Bekanntmachung der Wahl, Wahlbezirke | |
| Bekanntmachung der Wahl | 1 |
| Wahlbezirke | 2 |
| 2. Unterabschnitt | |
| Wählerverzeichnis | |
| Aufstellung, Form und Inhalt des Wählerverzeichnisses | 3 |
| Benachrichtigung der Wahlberechtigten | 4 |
| Auslegung des Wählerverzeichnisses | 5 |
| Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses | 6 |
| Berichtigung des Wählerverzeichnisses | 7 |
| Abschluß des Wählerverzeichnisses | 8 |
| 3. Unterabschnitt | |
| Wahlscheine | |
| Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen | 9 |
| Wahlscheinanträge | 10 |
| Erteilung von Wahlscheinen, Ausgabe von Briefwahlunterlagen | 11 |
| Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen | 12 |
| 4. Unterabschnitt | |
| Wahlvorschläge | |
| Einreichung der Wahlvorschläge | 13 |
| Inhalt und Form der Wahlvorschläge | 14 |
| Vertrauensleute | 15 |
| Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen | 16 |
| Vorprüfung und Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge | 17 |
| Zulassung der Wahlvorschläge | 18 |
| Bekanntmachung der Wahlvorschläge | 19 |
| 5. Unterabschnitt | |
| Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl | 20 |
| 6. Unterabschnitt | |
| Wahlorgane | |
| Wahlausschüsse | 21 |
| Wahlvorstände | 22 |
| 7. Unterabschnitt | |
| Wahlräume, Stimmzettel, Wahlzeit | |
| Wahlräume, Wahlurnen | 23 |
| Stimmzettel, Wahlumschläge | 24 |
| Wahlzeit | 25 |
| Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl | 26 |
| 2. ABSCHNITT | |
| Wahlhandlung | |
| 1. Unterabschnitt | |
| Allgemeine Bestimmungen | |
| Eröffnung der Wahlhandlung | 27 |
| Ordnung im Wahlraum, unzulässige Wahlpropaganda | 28 |
| Stimmabgabe im Wahlraum | 29 |
| Stimmabgabe behinderter Wähler | 30 |
| Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines | 31 |
| Schluß der Wahlhandlung | 32 |

| | |
|---|----|
| 2. Unterabschnitt Besondere Regelungen | |
| Wahl in Sonderwahlbezirken | 33 |
| Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand | 34 |
| Briefwahl | 35 |
| | |
| 3. ABSCHNITT Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses | |
| | |
| 1. Unterabschnitt Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk | |
| Allgemeines über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk | 36 |
| Zählung der Wähler, der Stimmzettel und der gültigen Stimmen | 37 |
| Wahlniederschrift | 38 |
| Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen | 39 |
| | |
| 2. Unterabschnitt Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses | |
| Behandlung der Wahlbriefe | 40 |
| Zulassung der Wahlbriefe und Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses durch einen Briefwahlvorstand | 41 |
| Zulassung der Wahlbriefe und Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses in anderen Fällen | 42 |
| | |
| 3. Unterabschnitt Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei Gemeindewahlen | |
| Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Gemeindewahlausschuß | 43 |
| Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der gewählten Bewerber | 44 |
| Statistische Auswertung der Wahlergebnisse | 45 |
| | |
| 4. Unterabschnitt Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahl der Kreisräte | 46 |
| | |
| 4. ABSCHNITT Prüfung und Anfechtung von Wahlen | 47 |
| | |
| 5. ABSCHNITT Nachholung und Wiederholung von Wahlen | |
| Nachholung von Wahlen | 48 |
| Wiederholungs- und Neuwahlen bei teilweiser Ungültigkeit | 49 |
| | |
| 6. ABSCHNITT Gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlen | |
| Vorbereitung von gleichzeitig durchzuführenden Wahlen | 50 |
| Wahlhandlung und Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei gleichzeitig durchzuführenden Wahlen | 51 |
| | |
| 7. ABSCHNITT Anhörung der Bürger, Bürgerentscheid, Bürgerbegehren | |
| Anhörung der Bürger bei Grenzänderungen | 52 |
| Antrag auf Bürgerversammlung, Bürgerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid | 53 |

| | |
|---|----|
| 8. ABSCHNITT Schlußbestimmungen | |
| Fristen | 54 |
| Öffentliche Bekanntmachungen | 55 |
| Sicherung der Wählerverzeichnisse, der Wahlscheinverzeichnisse und der Unterstützungsunterschriften | 56 |
| Aufbewahrung und Vernichtung von Wahlunterlagen | 57 |
| Inkrafttreten | 58 |

Auf Grund von § 42 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S.429) wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Vorbereitung der Wahl und Wahlorgane

1. Unterabschnitt

Bekanntmachung der Wahl, Wahlbezirke

§ 1

Bekanntmachung der Wahl

(1) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl nach § 3 des Kommunalwahlgesetzes enthält den Tag der Wahl, bei der Bürgermeisterwahl auch den Tag einer etwaigen Neuwahl.

(2) Bei der Wahl der Gemeinderäte und der Kreisräte enthält die Bekanntmachung ferner

1. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,

bei unechter Teilortwahl auch die Zahl der für die einzelnen Wohnbezirke zu wählenden Vertreter,

bei der Wahl der Kreisräte auch die Abgrenzung der Wahlkreise und die Zahl der für die einzelnen Wahlkreise zu wählenden Mitglieder,

2. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen mit der Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen, und mit dem Hinweis auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die mit diesen vorzulegenden Unterschriften, Erklärungen und Niederschriften.

(3) Bei der Bürgermeisterwahl enthält die Bekanntmachung ferner, wenn keine Stellenausschreibung stattgefunden hat, die Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt Bewerbungen eingereicht werden können.

§ 2

Wahlbezirke

(1) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so gebildet und abgegrenzt werden, daß

allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(2) Die Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Lagern, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.

(3) Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, kann der Bürgermeister Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Inhaber eines Wahlscheines bilden. Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefaßt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

2. Unterabschnitt

Wählerverzeichnis

§ 3

Aufstellung, Form und Inhalt des Wählerverzeichnisses

(1) Der Bürgermeister legt für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 2 Abs. 1) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden.

(3) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform für jede Wahl neu angelegt. Es muß eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und eine Spalte für Bemerkungen enthalten; in die letztere Spalte dürfen nur Vermerke nach § 7 Abs. 3 aufgenommen werden.

§ 4

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister schriftlich jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, von seiner Eintragung. Die Benachrichtigung soll enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,

2. die Angabe des Wahlraumes,

3. die Angabe des Wahltags und der Wahlzeit,

4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Personalausweis bereitzuhalten,

6. den Hinweis, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,

7. die Unterrichtung über die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheines, über dessen Beantragung sowie über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten,

- a) daß ein Wahlschein nur zu beantragen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Wahlbezirk des Wahlgebiets, bei der Wahl der Kreisräte des Wahlkreises, oder durch Briefwahl wählen will,
- b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird und
- c) daß der Wahlschein von einem anderen als dem Wahlberechtigten nur beantragt oder in Empfang genommen werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung und zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird, im Fall der Empfangnahme ferner nur dann, wenn der Wahlschein dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden kann.

Wahlberechtigte, die im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sind unverzüglich nach der Eintragung zu benachrichtigen.

(2) Der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines beizufügen.

§ 5

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Bürgermeister macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. daß Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, die Unkenntlichmachung des Tags der Geburt während der Auslegung des Wählerverzeichnisses verlangen können,

3. daß beim Bürgermeister innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Berichtigungen beantragt werden können,
4. daß Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
5. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können,
6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

Die Bekanntmachung kann mit der Bekanntmachung der Wahl nach § 1 oder mit der Bekanntmachung der Wahlvorschläge nach § 19 verbunden werden.

(2) Der Bürgermeister beurkundet das Wählerverzeichnis vor der Auslegung auf dem Titelblatt als richtig und vollständig.

(3) Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegung der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.

(4) Innerhalb der Auslegungsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 6

Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses wird beim Bürgermeister schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) Will der Bürgermeister einem gegen die Eintragung eines anderen gerichteten Antrag stattgeben, so hat er dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Bürgermeister hat unverzüglich über den Antrag zu entscheiden und die Entscheidung dem Antragsteller und dem Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Wird einem auf Eintragung gerichteten Antrag entsprochen, so genügt die Übersendung einer Wahlbenachrichtigung (§ 4).

§ 7

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vor-

nahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Berichtigungsantrag zulässig. § 11 Abs.6 bleibt unberührt.

(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann der Bürgermeister den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines rechtzeitigen Berichtigungsantrags sind. § 6 Abs.2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte »Bemerkungen« zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten zu versehen. Bei einem Wegfall des Wahlrechts darf der Grund nur durch die Anführung der Rechtsgrundlage vermerkt werden.

(4) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 2 und in § 27 Abs.2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 8

Abschluß des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl durch den Bürgermeister abzuschließen. Er stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest und gibt an, bei wievielen Wahlberechtigten ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist. Der Abschluß wird auf dem Wählerverzeichnis beurkundet.

3. Unterabschnitt

Wahlscheine

§ 9

Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
2. wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und er nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,
3. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter

nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Auslegungsfrist entstanden ist,
3. wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekanntgeworden ist.

§ 10

Wahlscheinanträge

(1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beim Bürgermeister beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen; § 30 gilt entsprechend.

(2) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 9 Abs. 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 12 Uhr, beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat der Bürgermeister vor Erteilung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der entsprechend § 27 Abs. 2 zu verfahren hat.

(3) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind mit einem Vermerk über den genauen Zeitpunkt ihres Eingangs zu versehen und mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

§ 11

Erteilung von Wahlscheinen, Ausgabe von Briefwahlunterlagen

(1) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 1 vom Bürgermeister erteilt; beim Wechsel des Wohnorts bei der Wahl der Kreisräte ist der Bürgermeister des neuen Wohnorts zuständig.

(2) Der Wahlschein muß von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Verwendung von Vordrucken, in die die Unterschrift eingedruckt ist, ist unzulässig.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

1. die amtlichen Stimmzettel, gegebenenfalls mit zugehörigem Merkblatt,
2. ein amtlicher Wahlumschlag für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 12,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 13, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheins sowie die Wahlscheinnummer angegeben sind.

Der Wahlberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltag, 12 Uhr, anfordern.

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

(5) Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint. Der den Briefwahlunterlagen beigelegte Wahlbriefumschlag ist freizumachen, sofern nicht anzunehmen ist, daß der Wahlberechtigte den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebiets einschließlich Berlin (West) aufgeben, sich einer anderen Versendungsart bedienen oder den Wahlbrief beim Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses abgeben will.

(6) Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe »Wahlschein« oder »W« eingetragen.

(7) Über die erteilten Wahlscheine führt der Bürgermeister ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 9 Abs. 1 und die des § 9 Abs. 2 getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Das Wahlscheinverzeichnis enthält

unter fortlaufender Nummer Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift des Wahlberechtigten. Es darf darüber hinaus nur Vermerke über die Stimmabgabe und die in Absatz 9 vorgesehenen Vermerke enthalten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Wahlscheinverzeichnis zu führen, das dem zuständigen Wahlvorsteher zu übergeben ist.

(8) Für die Neuwahl des Bürgermeisters nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung sind den Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein nach § 9 Abs. 2 erhalten haben, von Amts wegen wiederum Wahlscheine auszustellen. Die bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses für die erste Wahl bekannten Wahlberechtigten nach § 6 Abs. 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes sind in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen und auf die Möglichkeit hinzuweisen, für eine etwaige Neuwahl einen Wahlschein zu beantragen.

(9) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Die Wahlvorstände der Gemeinde, bei der Wahl der Kreisräte des Wahlkreises, sind über die Ungültigkeit des Wahlscheins zu unterrichten, das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen. In den Fällen des § 22 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis in geeigneter Form zu vermerken, daß die Stimmen eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig sind. § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Das allgemeine Wahlscheinverzeichnis und eine Abschrift des besonderen Wahlscheinverzeichnisses sind dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zu übergeben. Wurden noch Wahlscheine nach § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erteilt, so trägt der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses die Namen der Wahlberechtigten in den Verzeichnissen nach.

(11) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Absatz 9 Sätze 1 und 2 und Absatz 10 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 12

Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen

(1) Der Bürgermeister fordert spätestens am achten Tag vor der Wahl von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist (§ 2 Abs. 3),

2. der Einrichtungen, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§ 22 Abs. 4),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde, die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen. Der Bürgermeister erteilt diesen Wahlberechtigten von Amts wegen Wahlscheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.

(2) Der Bürgermeister veranlaßt die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tag vor der Wahl, die anderen wahlberechtigten Insassen und Bediensteten zu verständigen, auf welche Weise sie ihr Wahlrecht ausüben können.

4. Unterabschnitt

Wahlvorschläge

§ 13

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl (§ 1) und müssen spätestens am 45. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr beim Vorsitzenden des jeweils zuständigen Wahlausschusses (§ 8 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes) schriftlich eingereicht werden. Wahlvorschläge, die am ersten Tag der Einreichungsfrist vor 7.30 Uhr eingegangen sind, gelten als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag, bei der Wahl der Kreisräte nur einen Wahlvorschlag für jeden Wahlkreis, einreichen.

(2) Sind bei der Wahl der Gemeinderäte mehrere Wahlvorschläge eingereicht worden und enthalten diese zusammen, im Falle der unechten Teilortswahl für einen Wohnbezirk, weniger Bewerber als das Eineinhalbfache der Zahl der zu wählenden Gemeinderäte, können innerhalb einer Nachfrist von fünf Tagen weitere Wahlvorschläge eingereicht werden. Auf die Nachfrist hat der Bürgermeister unverzüglich, spätestens am 41. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen mit der Aufforderung, weitere Wahlvorschläge einzureichen. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Parteien und Wählervereinigungen, die schon einen Wahlvorschlag eingereicht haben, können keinen weiteren Wahlvorschlag einreichen.

§ 14

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Ein Wahlvorschlag muß enthalten

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand,

Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber,

2. den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt.

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein, für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen sein.

(2) Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliederschafflich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern. Bei anderen Wahlvorschlägen haben die drei ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten.

(3) Muß ein Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (§ 8 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 2 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Wahlausschusses kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder das Kennwort des Wahlvorschlags anzugeben. Parteien und mitgliederschafflich organisierte Wählervereinigungen haben ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 9 Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes zu bestätigen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
2. Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
3. Bei der Wahl der Kreisräte ist für jeden Unterzeichner auf dem Formblatt, für die Unterzeichner in den Fällen des Absatz 2 Satz 3 gesondert, eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einge-

tragen ist, beizufügen, daß er in dem Wahlkreis wahlberechtigt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß auf Verlangen nachweisen, daß dieser den Wahlvorschlag unterstützt.

4. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
5. Wahlvorschläge von Parteien und mitgliederschafflich organisierten Wählervereinigungen dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

(4) Sollen bei der Wahl der Kreisräte die in den einzelnen Wahlkreisen eingereichten Wahlvorschläge als von einer gleichen Wählervereinigung im Wahlgebiet eingereicht behandelt werden (§ 22 Abs. 6 der Landkreisordnung), so müssen sie denselben Namen oder dasselbe Kennwort tragen und ihre Unterzeichner die übereinstimmende Erklärung abgeben, daß diese Wahlvorschläge von einer einheitlichen Wählervereinigung im Landkreis ausgehen. Diese Erklärung ist nicht erforderlich für Wahlvorschläge von mitgliederschafflich organisierten Wählervereinigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Kommunalwahlgesetzes.

(5) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 8 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes),
2. bei Wahlvorschlägen von Parteien und mitgliederschafflich organisierten Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, bei sonstigen Wahlvorschlägen die Niederschrift über die Beschlußfassung der Unterzeichnerversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind (§ 9 des Kommunalwahlgesetzes),
3. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften, sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muß (§ 8 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes), bei der Wahl der Kreisräte mit den Bescheinigungen des Wahlrechts,
4. bei der Wahl der Kreisräte für jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung des Bürgermeisters der zuständigen Gemeinde, daß er wählbar ist,
5. bei der Wahl der Ortschaftsräte, wenn die Bewerber nach § 9 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes

aufgestellt worden sind, eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, daß die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Bescheinigung des Wahlrechts und die Bescheinigung der Wählbarkeit sind kostenfrei zu erteilen. Die Bescheinigung des Wahlrechts darf bei einer Wahl für jeden Wahlberechtigten nur einmal erteilt werden; der Bürgermeister darf dabei nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

§ 15

Vertrauensleute

(1) In jedem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauensleute mit Namen und Anschriften bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute.

(2) Soweit im Kommunalwahlgesetz und in dieser Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensleute können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags an den Vorsitzenden des Wahlausschusses abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 16

Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

(1) Ein Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute zurückgenommen oder geändert werden. Die Vorschriften über die Aufstellung der Bewerber, die Unterzeichnung des Wahlvorschlags und die Beibringung von weiteren Unterschriften bleiben unberührt.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Zurücknahme oder Änderung nur bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags zulässig ist, eine Änderung ferner nur dann, wenn ein Bewerber gestorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat, und nur in der Weise, daß der Wahlvorschlag durch einen an die letzte Stelle tretenden Bewerber ergänzt wird. Das Verfahren nach § 9 des Kommunalwahlgesetzes braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 8 Abs.1 des Kommunalwahlgesetzes bedarf es nicht.

§ 17

Vorprüfung und Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen der Gemeindeordnung oder Landkreisordnung, des Kommunalwahlgesetzes und dieser Kommunalwahlordnung entsprechen. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensleute und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein Wahlvorschlag ist nicht gültig, wenn

1. die Form oder Frist des § 13 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 8 Abs.1 des Kommunalwahlgesetzes erforderlichen gültigen Unterschriften, bei der Wahl der Kreisräte mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner, fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei dem Wahlvorschlag einer Partei die Parteibezeichnung fehlt,
4. der Nachweis des § 9 des Kommunalwahlgesetzes nicht erbracht ist.

Ist ein Bewerber so mangelhaft bezeichnet, daß seine Person nicht feststeht, oder fehlt die Zustimmungserklärung eines Bewerbers, so ist der Wahlvorschlag für diesen Bewerber ungültig.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags (§ 8 Abs.2 des Kommunalwahlgesetzes) können Mängel nicht mehr behoben werden.

(4) Die Vertrauensleute können gegen Verfügungen des Vorsitzenden nach Absatz 1 den Wahlausschuß anrufen. Dieser hat über die Verfügung des Vorsitzenden unverzüglich zu entscheiden. Den Vertrauensleuten des betroffenen Wahlvorschlags ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 18

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuß prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung spätestens am 40. Tag vor der Wahl, wenn eine Nachfrist eingeräumt wurde spätestens am 33. Tag vor der Wahl. Der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt die Vertrauensleute der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung entschieden wird. Vor einer Entscheidung ist den er-

schienenen Vertrauensleuten der betroffenen Wahlvorschläge Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Der Wahlausschuß hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, die

1. verspätet eingegangen sind oder
2. den Vorschriften der Gemeindeordnung oder Landkreisordnung, des Kommunalwahlgesetzes oder dieser Kommunalwahlordnung nicht entsprechen.

(3) Beziehen sich die Beanstandungen nur auf einzelne Bewerber, so sind deren Namen aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber als zulässig, bei unechter Teilortswahl für einen Wohnbezirk, so sind die überzähligen Namen in der Reihenfolge von hinten zu streichen. Die Namen von Bewerbern, die mit ihrer Zustimmung für dieselbe Wahl in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen worden sind, sind in allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(4) Der Wahlausschuß stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 14 Abs.1 bezeichneten Angaben fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen oder deren Kurzbezeichnung zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Wahlausschuß einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei. Fehlt bei einem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung der Name oder das Kennwort oder gibt das Kennwort Anlaß zu Verwechslungen mit dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählervereinigung oder dem Kennwort einer Wählervereinigung, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, so erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers als Kennwort.

(5) Der Vorsitzende gibt die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin. Werden Wahlvorschläge zurückgewiesen oder Bewerber gestrichen, so hat der Vorsitzende die Entscheidungen den Vertrauensleuten sowie den betroffenen Bewerbern unverzüglich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(6) Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift über die Sitzung beizufügen.

§ 19

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Mehrere zugelassene Wahlvorschläge sind in der öffentlichen Bekanntmachung nach § 8 Abs.4 des Kommunalwahlgesetzes in der Reihenfolge ihres Eingangs aufzuführen; sind Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet über ihre Reihenfol-

ge das Los. Bei der Wahl der Kreisräte sind die Wahlvorschläge wahlkreisweise zusammenzufassen. Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 14 Abs.1 bezeichneten Angaben.

(2) Bei Zulassung nur eines oder keines Wahlvorschlags ist in der öffentlichen Bekanntmachung nach § 8 Abs.4 des Kommunalwahlgesetzes darauf hinzuweisen, daß jede wählbare Person gewählt werden kann.

5. Unterabschnitt

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl

§ 20

(1) Bewerbungen können bis 18 Uhr des letzten Tages der Bewerbungsfrist eingereicht und bis 18 Uhr des letzten Tages der Rücknahmefrist zurückgenommen werden. Auf den Bewerbungen ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken. Bewerbungen, die am ersten Tag der Bewerbungsfrist vor 7.30 Uhr eingegangen sind, gelten als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen.

(2) In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 des Kommunalwahlgesetzes sind die wählbaren Bewerber in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen aufzuführen; sind Bewerbungen gleichzeitig eingegangen, entscheidet über ihre Reihenfolge das Los. Die Bekanntmachung soll Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber enthalten.

(3) Fällt der in § 10 des Kommunalwahlgesetzes vorgeschriebene Tag der Bekanntmachung auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist am nächstfolgenden Werktag bekanntzumachen.

6. Unterabschnitt

Wahlorgane

§ 21

Wahlausschüsse

(1) Der Gemeindevahlausschuß, der Kreiswahlausschuß und die Wahlkreisausschüsse werden für jede Wahl, ausgenommen die Neuwahl des Bürgermeisters nach § 45 Abs.2 der Gemeindeordnung, neu gebildet. Sie bestehen auch nach der Wahl solange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind.

(2) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer zu Beginn der ersten Sitzung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbeson-

dere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Später erscheinende Mitglieder sowie die Hilfskräfte werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet. Der Vorsitzende des Gemeindegewahlausschusses wird vom Bürgermeister verpflichtet, wenn dieser nicht der Vorsitzende ist. Die Vorsitzenden der Wahlkreisausschüsse werden vom Landrat verpflichtet.

(3) Die Wahlausschüsse verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende bestimmt Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung, lädt die Beisitzer, den Schriftführer und die Hilfskräfte ein und gibt Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis bekannt, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(4) Der Gemeindegewahlausschuß kann zugleich die Aufgaben eines Wahlvorstandes wahrnehmen, jedoch nicht eines Wahlvorstandes, der das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis des Wahlbezirks festzustellen hat (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes).

(5) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, von den am Schluß der Sitzung anwesenden Beisitzern und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Wenn das Los entscheidet, zieht der Vorsitzende in der Sitzung des Wahlausschusses das Los; die Lose werden von einem Beisitzer hergestellt. Der Losentscheid ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 22

Wahlvorstände

(1) Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden vom Bürgermeister vor Beginn der Wahlhandlung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Mitglieder eines Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(2) Die Wahlvorstände werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen sind durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(3) Bei der Bildung von Briefwahlvorständen darf die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich entfallenden Wahlbriefe nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte ge-

wählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.

(4) Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie gesperrten Wohnstätten können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes. Der Bürgermeister kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks der Gemeinde mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

7. Unterabschnitt

Wahlräume, Stimmzettel, Wahlzeit

§ 23

Wahlräume, Wahlurnen

(1) Der Bürgermeister bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum.

(2) In jedem Wahlraum sind eine Wahlzelle oder mehrere Wahlzellen mit Tischen einzurichten, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Die Wahlzellen müssen vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden können. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden kann.

(3) In der Wahlzelle soll ein Schreibstift bereitliegen.

(4) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

(5) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden durchschnittlich 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muß verschließbar sein.

(6) Für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken, vor einem beweglichen Wahlvorstand und in den Fällen des § 42 Abs. 1 können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

(7) In jedem Wahlraum muß ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und dieser Kommunalwahlordnung zu jedermanns Einsicht ausliegen.

(8) In jedem Wahlraum sind amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge in genügender Zahl bereitzuhalten.

(9) Für den Briefwahlvorstand gelten diese Bestimmungen mit Ausnahme der Absätze 2, 3, 6 und 8 entsprechend.

§ 24

Stimmzettel, Wahlumschläge

(1) Die Stimmzettel für die Wahl der Gemeinderäte und der Kreisräte sind als Einzelstimmzettel für jeden Wahlvorschlag amtlich herzustellen. Sind die Einzelstimmzettel nur durch Perforation getrennt, so sind die Wahlvorschläge in der gleichen Reihenfolge wie in der öffentlichen Bekanntmachung anzuordnen. Jeder Stimmzettel enthält

1. den Namen der Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder das Kennwort des Wahlvorschlags,
2. Namen, Vornamen, Beruf oder Stand und Wohnung (Hauptwohnung) der Bewerber.

Jeder Stimmzettel enthält ferner so viele freie Zeilen, wie Gemeinderäte oder Kreisräte im Wahlkreis zu wählen sind. Sind bei Verhältniswahl mehr als fünf Gemeinderäte oder Kreisräte zu wählen, so enthält der Stimmzettel für fünf zu Wählende fünf freie Zeilen und für je drei weitere zu Wählende eine weitere freie Zeile; die sich danach ergebende Zahl der freien Zeilen erhöht sich, wenn der Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält als Gemeinderäte oder Kreisräte zu wählen sind, um die Differenz, jedoch höchstens bis zur Zahl der zu Wählenden. Bei unechter Teilortswahl gelten Sätze 4 und 5 für jeden Wohnbezirk. Im übrigen bestimmen sich Form und Inhalt der Stimmzettel sowie die entsprechenden Merkblätter nach den Mustern der Anlagen 3a bis 8. Den Wahlberechtigten ist, wenn für die Wahl Stimmzettel nach den Mustern der Anlagen 3a, 4a, 6a und 7a verwendet werden, zusammen mit den Stimmzetteln ein zugehöriges Merkblatt zu übersenden.

(2) Die Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters sind als Einheitsstimmzettel amtlich herzustellen. Die Stimmzettel enthalten Namen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der öffentlich bekanntgemachten Bewerber in der gleichen Reihenfolge wie in der öffentlichen Bekanntmachung sowie eine freie Zeile. Im übrigen bestimmen sich Form und Inhalt der Stimmzettel nach den Mustern der Anlagen 9 bis 11.

(3) Die für die Urnenwahl bestimmten Wahlumschläge müssen amtlich abgestempelt und mindestens in jedem Wahlbezirk von einheitlicher Größe und Farbe sein. Die für die Briefwahl bestimmten Wahlumschläge müssen gummiert sein; sie sollen 11,4 × 16,2 cm (DIN C 6) groß sein und dem Muster der Anlage 12 entsprechen. Die Wahlbriefumschläge müssen von hellroter Farbe und gummiert sein; sie sollen 12 × 17,6 cm groß sein und dem Muster der Anlage 13 entsprechen.

§ 25

Wahlzeit

(1) Der Gemeinderat kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, den Beginn der Wahlzeit auf einen Zeitpunkt vor 8 Uhr festsetzen.

(2) In Gemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern kann der Gemeinderat den Beginn der Wahlzeit auf 9 oder 10 Uhr und das Ende der Wahlzeit auf 16 oder 17 Uhr festsetzen, wenn die örtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen.

(3) Auch wenn die nach Absatz 2 festgesetzte Wahlzeit vor 18 Uhr endet, darf das Wahlergebnis bei der regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte und bei der Wahl der Kreisräte nicht vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

§ 26

Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl

(1) Der Bürgermeister hat spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und Wahlräume sowie die Art und Weise der Stimmabgabe öffentlich bekanntzumachen; anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen,

1. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und bei der Bürgermeisterwahl im Wahlraum bereitgehalten, bei anderen Wahlen den Wahlberechtigten spätestens einen Tag vor dem Wahltag zugesandt werden,
2. wieviele Stimmen der Wähler hat,
3. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist,
4. welche Bewerber, bei unechter Teilortswahl auch wieviele Bewerber für die einzelnen Wohnbezirke gewählt werden können und wieviele Stimmen einem Bewerber gegeben werden können,
5. daß die in § 23 Abs.1 Nr.6 des Kommunalwahlgesetzes genannten Zusätze oder Vorbehalte sowie jede Kennzeichnung des Wahlumschlags die Stimmabgabe ungültig machen,
6. daß nach § 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Die Bekanntmachung kann mit der Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 19) oder der Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl (§ 20) verbunden werden.

(2) Die Bekanntmachung oder ein Auszug davon, der die Aufzählung und Abgrenzung der Wahlbezirke nicht zu enthalten braucht, ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Bei der Bürgermeisterwahl ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.

2. ABSCHNITT

Wahlhandlung

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 27

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Später erscheinende Beisitzer sowie die Hilfskräfte werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtet der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis (§ 11 Abs. 7 Satz 6), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte des Wählerverzeichnisses für den Stimmabgabevermerk »Wahlschein« oder »W« einträgt. Er berichtet dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses und bescheinigt dies. Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3, verfährt er entsprechend den Sätzen 1 und 2.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 28

Ordnung im Wahlraum, unzulässige Wahlpropaganda

(1) Der Wahlvorstand hat für den geordneten Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Er kann insbesondere Personen, welche die Ruhe oder Ordnung stören, nach verböglicher Ermahnung aus dem Wahlraum und den Zugängen zum Wahlraum verweisen. Ist der Betroffene in das Wählerverzeichnis des Wahl-

bezirks eingetragen oder hat er einen Wahlschein, so ist ihm zuvor Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts zu geben.

(2) In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 29

Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Wahlumschlag und bei der Bürgermeisterwahl von Amts wegen, sonst auf Verlangen die amtlichen Stimmzettel und ggf. ein zugehöriges Merkblatt. Bei Verhältniswahl muß dem Wähler jeweils ein Stimmzettel für jeden Wahlvorschlag ausgehändigt werden. Der Wahlvorstand kann anordnen, daß der Wähler hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.

(2) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn dort in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Bei der Wahl des Bürgermeisters nach § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist dem Wähler die Wahlbenachrichtigung zurückzugeben.

(4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlaß zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 6 und 7 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler legt den Wahlumschlag in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, daß sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

(5) Der Wähler ist verpflichtet, dem Wahlvorsteher auf Verlangen den Wahlumschlag zur Prüfung, ob Anlaß für eine Zurückweisung besteht, zu übergeben. Mit Zustimmung des Wählers kann der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne legen.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen für das Wahlgebiet, bei der Wahl der Kreisräte für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzt,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder
5. seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr.1 vorliegen und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Antrag auf Berichtigung gestellt hat, ist bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, daß er beim Bürgermeister bis 12 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

(7) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 Satz 1 Nr.4 oder 5 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Für dieselbe Wahl muß immer dieselbe Spalte und dasselbe Zeichen verwendet werden.

§ 30

Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein an der Stimmabgabe gehinderter Wähler, der sich nach § 19 Abs.1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes der Hilfe einer Person seines Vertrauens be-

dienen will, gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung der Vertrauensperson muß sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Sie ist hierauf vom Wahlvorsteher hinzuweisen.

§ 31

Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

§ 32

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

2. Unterabschnitt

Besondere Regelungen

§ 33

Wahl in Sonderwahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 2 Abs.3) wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für das Wahlgebiet, bei der Wahl der Kreisräte für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen.

(3) Der Bürgermeister bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten

Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeinde richtet den Wahlraum her.

(4) Der Bürgermeister bestimmt die Wahlzeit für den Sonderwahlbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit rechtzeitig vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach § 31 und § 29 Abs.4 bis 8. Dabei muß auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlzeit unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(9) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 34

Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand

(1) Der Bürgermeister kann auf Antrag der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheims, eines Klosters, einer sozialtherapeutischen Anstalt oder einer Justizvollzugsanstalt zulassen, daß dort anwesende Wahlberechtigte,

die einen für das Wahlgebiet, bei der Wahl der Kreisräte für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Einrichtung vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 22 Abs.4) wählen.

(2) Der Bürgermeister bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeinde richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in die Einrichtung, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach den § 31 und § 29 Abs.4 bis 8. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlzeit unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(4) § 33 Abs.6 bis 8 gilt entsprechend.

(5) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner von Wohnstätten, die aus gesundheits- oder viehseuchenpolizeilichen Gründen gesperrt sind, den allgemeinen Wahlraum nicht aufsuchen, ordnet der Bürgermeister an, daß ein beweglicher Wahlvorstand (§ 22 Abs.4) die Stimmzettel an der Grenze des Sperrbezirks entgegennimmt. Der Bürgermeister bestimmt innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe und erteilt von Amts wegen den wahlberechtigten Bewohnern Wahlscheine. Absatz 3 und § 33 Abs.6 bis 8 gelten entsprechend.

(6) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 35

Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag für die Briefwahl und verschließt diesen,

unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und

übersendet den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 30 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(3) Wahlbriefe, die der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) in amtlichen Wahlbriefumschlägen ohne Bestimmung einer besonderen Versendungsform zur Beförderung übergeben werden, braucht der Wähler nicht freizumachen.

3. ABSCHNITT

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

1. Unterabschnitt

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

§ 36

Allgemeines über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

(1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist unmittelbar nach Ablauf der allgemeinen Wahlzeit ohne Unterbrechung im Wahlraum oder in unmittelbar verbundenen Nebenräumen vorzunehmen und abzuschließen. Abweichungen sind nur aus besonderen Gründen und nur mit Zustimmung des Gemeindewahlausschusses zulässig. In einem solchen Fall hat der Wahlvorsteher für die Versiegelung und sichere Aufbewahrung der ungeöffneten Wahlurne, der ungeöffneten Wahlumschläge, der etwa bereits entnommenen Stimmzettel und entleerten Wahlumschläge und der Wahlniederschrift mit ihren Anlagen zu sorgen. In der Wahlniederschrift sind die Unterbrechung oder Verlegung der Sitzung und die Gründe anzugeben. Die

Sitzung ist so bald wie möglich fortzusetzen. Der Vorsitzende gibt den Zeitpunkt des Wiederbeginns mündlich bekannt.

(2) Der Wahlvorstand stellt als Wahlergebnis fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
5. bei Verhältniswahl die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge zusammen abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen und über sonstige bei der Feststellung des Wahlergebnisses sich ergebende Fragen.

§ 37

Zählung der Wähler, der Stimmzettel und der gültigen Stimmen

(1) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Tisch des Wahlvorstandes entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

(2) Nach Zählung der Wahlumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Sodann werden die Stimmzettel und Stimmen auf ihre Gültigkeit geprüft und die Stimmzettel sowie die für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen gezählt.

(3) Auszusondern sind

1. leer abgegebene Wahlumschläge,
2. Stimmzettel, die sofort als ungültig zu erkennen sind oder deren Gültigkeit fraglich erscheint,
3. Stimmzettel, auf denen die Gültigkeit einzelner Stimmen fraglich erscheint,
4. Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, samt den Stimmzetteln.

Ist der Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Wahlumschlags oder deshalb ungültig, weil der Umschlag einen Gegenstand enthält, so ist der Wahlum-

schlag mit auszusondern. Über die Gültigkeit dieser Stimmzettel und Stimmen beschließt der Wahlvorstand. Diese Stimmzettel und Wahlumschläge werden mit laufenden Nummern versehen.

(4) Bei der Wahl der Gemeinderäte und der Kreisträte werden zur Zählung der Stimmen Zähllisten geführt. In der Zählliste werden die nach jedem einzelnen Stimmzettel für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen fortlaufend vermerkt; die nach den nicht oder im ganzen gekennzeichneten Stimmzetteln (§ 19 Abs.2 Satz 2 und Abs.3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes) auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen können in einer Summe in die Zählliste übernommen werden. Die Zähllisten werden vom Listenführer und vom Wahlvorsteher unterzeichnet.

(5) Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen werden zur Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen, bei Verhältniswahl auch zu den Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge zusammen abgegebenen Stimmen, zusammengestellt.

(6) Prüf- und Zählvermerke dürfen auf den Stimmzetteln nur in der Weise angebracht werden, daß sie sich von der Kennzeichnung des Stimmzettels durch den Wähler eindeutig unterscheiden und diese uneingeschränkt erkennbar bleibt. Sonstige Änderungen des Stimmzettels sind unzulässig.

(7) Die noch nicht ausgezählten, die nach Absatz 3 ausgesonderten und die ausgezählten gültigen Stimmzettel werden je gesondert verwahrt und unter Aufsicht behalten, die letztgenannten in der Reihenfolge, in der aus ihnen Stimmen in die Zähllisten übernommen wurden, bei der Bürgermeisterwahl getrennt nach den Bewerbern, für die die Stimme abgegeben worden ist.

(8) Organisation und Ablauf des Zählgeschäfts im einzelnen müssen so geregelt sein, daß die Öffentlichkeit, die Sicherheit und Nachprüfbarkeit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, die Aufsicht des Wahlvorstehers und eine gegenseitige Kontrolle der Mitglieder und Hilfskräfte des Wahlvorstandes gewährleistet sind. Die Zählung kann durch Hilfskräfte vorbereitet werden. Zur Zählung können Zählgruppen gebildet werden, die im Falle des Absatz 4 getrennte Zähllisten führen. Zur Zählung kann die automatisierte Datenverarbeitung eingesetzt werden, wobei das Verfahren vom Gemeindewahlausschuß gebilligt sein muß.

§ 38

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom

Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, aus der alle wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift muß insbesondere enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen der Mitglieder einschließlich der nach § 14 Abs.4 des Kommunalwahlgesetzes zugezogenen Personen und der Hilfskräfte sowie Angaben über ihre Verpflichtung,
3. den Zeitpunkt der Eröffnung der Wahlhandlung,
4. besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung und dazu gefaßte Beschlüsse,
5. die Zeitpunkte der Feststellung des Endes der Wahlzeit und der Schließung der Wahlhandlung,
6. den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses,
7. Unterbrechungen der Sitzung unter Angabe des Zeitpunkts, der Gründe und der getroffenen Sicherungsmaßnahmen,
8. die Art und Weise des Zählvorgangs und die Bildung von Zählgruppen,
9. die Beschlüsse über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und der in ihnen abgegebenen Stimmen mit Begründung,
10. besondere Vorkommnisse während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und dazu gefaßte Beschlüsse,
11. das festgestellte Wahlergebnis,
12. die Versicherung, daß die Vorschriften des § 14 Abs.4 und der §§ 21 bis 24 des Kommunalwahlgesetzes sowie des § 23 Abs.2 bis 8 und der §§ 27 bis 34, 36, 37, 41 und 42 eingehalten worden sind.

Bei Satz 1 Nr. 11 ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten nach Wahlberechtigten ohne und mit Sperrvermerk »W« (Wahlschein) aufzugliedern und sind unter der Gesamtzahl der Wähler auch die Zahlen der Wähler mit Wahlschein und der Briefwähler anzuführen.

(3) Die Niederschrift ist von den am Schluß der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(4) Der Wahlniederschrift sind beizufügen

1. die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 37 Abs.3 beschlossen hat, ausgenommen die leer abgegebenen Wahlumschläge,
2. die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 31 Satz 3 besonders beschlossen hat,
3. die Zähllisten.

(5) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahl Niederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses.

(6) Der Wahlvorsteher, die Vorsitzenden der mit der Niederschrift befaßten Wahlausschüsse und die mit der Niederschrift befaßten Behörden haben sicherzustellen, daß die Wahl Niederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 39

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher je für sich

1. die gültigen Stimmzettel,
2. die leer abgegebenen Wahlumschläge,
3. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie dem Bürgermeister. Bis zur Übergabe hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, daß die in Satz 1 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Der Bürgermeister hat die Pakete bis zur Vernichtung der Wahlunterlagen (§ 57) zu verwahren. Er hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Der Wahlvorsteher übergibt dem Bürgermeister ferner die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere das Wählerverzeichnis sowie das allgemeine und das besondere Wahlscheinverzeichnis.

(4) Der Bürgermeister hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Gemeindevwahlausschuß, bei Kreiswahlen auch dem Wahlkreisausschuß und dem Kreiswahlausschuß, sowie der Wahlprüfungsbehörde vorzulegen.

2. Unterabschnitt

Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

§ 40

Behandlung der Wahlbriefe

(1) Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses sammelt die bei ihm eingehenden Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschuß. Er vermerkt auf jedem am Wahltag nach Ablauf der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Der Bürgermeister trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen da-

für, daß alle am Wahltag bei dem Zustellpostamt der Gemeinde noch vor Ablauf der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses gegen Vorlage eines von diesem erteilten Ausweises am Wahltag bis zum Schluß der Wahlzeit in Empfang genommen werden.

(3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihm versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen und vom Bürgermeister bis zur Vernichtung (§ 57) verwahrt. Er hat sicherzustellen, daß das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

(4) Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses übergibt die Wahlbriefe, für die ein Briefwahlvorstand zuständig ist (§ 14 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes), mit dem Wahlscheinverzeichnis am Wahltag rechtzeitig dem Briefwahlvorstand. Wahlbriefe, für die der Wahlvorstand eines Wahlbezirks (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes) oder der Gemeindevwahlausschuß als Wahlvorstand (§ 14 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes) zuständig ist, legt der Vorsitzende am Wahltag mit dem Wahlscheinverzeichnis dem Gemeindevwahlausschuß vor.

§ 41

Zulassung der Wahlbriefe und Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses durch einen Briefwahlvorstand

(1) Ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet während der allgemeinen Wahlzeit die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und keine Bedenken erhoben werden, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers oder auf andere Weise vermerkt hat; § 29 Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 des Kommunalwahlgesetzes vorliegt. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu

versehen, zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 22 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes).

(3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Briefwahlergebnis mit den in § 36 Abs. 2 bezeichneten Angaben nach dem entsprechend anzuwendenden § 37 fest.

(4) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, aus der alle wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 38 Abs. 2 entsprechend; sie muß außerdem enthalten

1. die Zahl der insgesamt eingegangenen Wahlbriefe,
2. die Zahl der beanstandeten Wahlbriefe,
3. die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe, unter Angabe der Zurückweisungsgründe,
4. die Zahl der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe,
5. die Zahl der insgesamt zugelassenen Wahlbriefe.

(5) Der Wahlniederschrift sind beizufügen

1. die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 37 Abs. 3 besonders beschlossen hat, ausgenommen die leer abgegebenen Wahlumschläge,
2. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden,
4. die Zähllisten.

§ 38 Abs. 3, 5 und 6 gilt entsprechend.

(6) Im übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 42

Zulassung der Wahlbriefe und Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses in anderen Fällen

(1) Ist das Briefwahlergebnis von einem Wahlvorstand zusammen mit dem Wahlergebnis des Wahlbezirks zu ermitteln (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes), so entscheidet über die Zulassung der Wahlbriefe der Gemeindegewahlausschuß. Dieser verfährt entsprechend § 41 Abs. 1 und 2. Über die Zu-

lassung der Wahlbriefe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, der beizufügen sind

1. die Wahlbriefe, die der Gemeindegewahlausschuß zurückgewiesen hat,
2. die Wahlscheine, über die der Gemeindegewahlausschuß beschlossen hat, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

Die eingenommenen Wahlscheine sind entsprechend § 39 zu verpacken und zu verwahren.

(2) Nachdem alle rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe nach Absatz 1 behandelt worden sind, übergeben zwei Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses dem zuständigen Wahlvorstand die Wahlurne und eine vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnete Mitteilung über die Zahl der zugelassenen Wahlbriefe. Der Wahlvorsteher bescheinigt den Empfang schriftlich. Der Vorgang ist in der Niederschrift des Gemeindegewahlausschusses und in der Wahlniederschrift des Wahlvorstandes zu vermerken, die Mitteilung ist der Wahlniederschrift des Wahlvorstandes beizufügen.

(3) Der Wahlvorstand zählt zunächst die Wähler im Wahlbezirk nach § 37 Abs. 1; solange bleibt die vom Gemeindegewahlausschuß übergebene Wahlurne verschlossen. Danach werden die Wahlumschläge dieser Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Ergibt sich eine Abweichung gegenüber der Mitteilung des Gemeindegewahlausschusses, ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken. Sodann werden die Stimmzettel aus den im Wahlbezirk und den durch Briefwahl abgegebenen Wahlumschlägen entnommen und in gefaltetem Zustand uneingesehen vermengt. Die Stimmzettel und Stimmen werden gemeinsam nach § 37 Abs. 2 bis 8 gezählt.

(4) In den Fällen des § 14 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes verfährt der Gemeindegewahlausschuß nach Absatz 1. Die Wahlumschläge aus zugelassenen Wahlbriefen werden in die Wahlurne des Wahlraumes gelegt. Die Wahlscheine werden getrennt nach Briefwählern und nach Wählern, die ihre Stimme im Wahlraum abgegeben haben, gesammelt. Die Wahlumschläge, Stimmzettel und Stimmen werden gemeinsam nach § 37 gezählt; Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

3. Unterabschnitt

Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei Gemeindegewahlen

§ 43

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Gemeindegewahlausschuß

(1) Der Gemeindegewahlausschuß hat die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit

und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und dabei die Feststellungen der Wahlvorstände nachzuprüfen. Ergeben sich aus den Wahl Niederschriften oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, klärt er sie so weit wie möglich auf. Er kann fehlerhafte Entscheidungen abändern; zurückgewiesene Wahlbriefe kann er nicht zulassen. Ungeklärte Bedenken werden in der Niederschrift vermerkt.

(2) Der Gemeindewahlausschuß stellt die von den Wahlvorständen festgestellten Ergebnisse nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen zusammen, ermittelt aus den Stimmzahlen die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und Bewerber und stellt als Wahlergebnis fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
5. bei Verhältniswahl die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge zusammen, bei unechter Teilortswahl auch innerhalb der einzelnen Wohnbezirke, abgegebenen Stimmen (Gesamtstimmzahlen der Wahlvorschläge),
6. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen,
7. bei Verhältniswahl die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen,
8. welche Bewerber gewählt sind,
9. welche Bewerber in welcher Reihenfolge Ersatzleute sind,
10. bei der Bürgermeisterwahl nach § 45 Abs.1 der Gemeindeordnung, ob eine Neuwahl nach § 45 Abs.2 der Gemeindeordnung notwendig ist.

(3) Bei der Zuweisung der Sitze an die Bewerber bleiben Bewerber, die nicht wählbar sind, unberücksichtigt.

(4) Im Anschluß an die Ermittlung und Feststellung gibt der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses das Wahlergebnis mündlich bekannt.

(5) Die Niederschrift über die Sitzung muß insbesondere enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder, den Namen des Schriftführers und Angaben über deren Verpflichtung,
3. Zeit und Ort der Sitzung,
4. den Umfang und das Ergebnis der Nachprüfung der Feststellungen der Wahlvorstände und die dazu gefaßten Beschlüsse,

5. die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe,

6. das festgestellte Wahlergebnis,

7. bei Verhältniswahl die Berechnungsgrundlagen für die Sitzverteilung,

8. sonstige Beschlüsse,

9. die Versicherung, daß die Vorschriften der §§ 21 bis 27 des Kommunalwahlgesetzes sowie der Absätze 1 bis 3 eingehalten worden sind.

Bei Satz 1 Nr.6 sind unter der Gesamtzahl der Wahlberechtigten auch die Zahl der Wahlscheininhaber, unter der Gesamtzahl der Wähler auch die Zahlen der Wähler mit Wahlschein und der Briefwähler anzuführen. Die Bewerber sind in der für die Sitzverteilung jeweils maßgeblichen Reihenfolge mit den in § 24 Abs.1 Satz 3 und Abs.2 Satz 2 genannten Angaben aufzuführen. Bleiben Sitze nach § 26 Abs.4 des Kommunalwahlgesetzes unbesetzt, ist dies ausdrücklich zu vermerken.

§ 44

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der gewählten Bewerber

(1) Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei Gemeindewahlen durch den Bürgermeister hat die in § 43 Abs.2 Nr.1 bis 10 bezeichneten Angaben zu enthalten. Die Bewerber und die Ersatzleute sind jeweils in der festgestellten Reihenfolge mit den in § 24 Abs.1 Satz 3 und Abs.2 Satz 2 genannten Angaben aufzuführen. Bei der Bürgermeisterwahl müssen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern nicht zugelassene Bewerber, für die nicht mehr als fünf gültige Stimmen abgegeben wurden, nicht namentlich aufgeführt werden; die auf sie insgesamt entfallenen Stimmen können in einer Summe aufgeführt werden.

(2) In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist gegen die Wahl Einspruch erhoben werden kann, in welchen Fällen dem Einspruch weitere Wahlberechtigte beitreten müssen und wie hoch die erforderliche Zahl ist.

(3) Der Bürgermeister benachrichtigt die gewählten Bewerber und die Ersatzleute nach der mündlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Gemeinderäte weist er die gewählten Bewerber auf die Vorschriften der §§ 16 und 29 der Gemeindeordnung hin und fordert sie auf, innerhalb einer Woche mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen oder etwaige Ablehnungs- oder Hinderungsgründe geltend machen. Bei der Wahl des Bürgermeisters fordert er den gewählten Bewerber auf, innerhalb einer Woche mitzuteilen, ob er die Wahl annimmt.

§ 45

Statistische Auswertung der Wahlergebnisse

(1) Die Gemeinden berichten das Wahlergebnis (§ 43 Abs. 2) jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte und der Ortschaftsräte der obersten Rechtsaufsichtsbehörde nach deren näherer Bestimmung. Das Statistische Landesamt fertigt auf Grund dieser Berichte eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse.

(2) Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde kann weitere statistische Auswertungen auf Grund der Wahlunterlagen vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Bei der statistischen Bearbeitung von Wahlergebnissen darf die Wahlbeteiligung nicht für kleinere räumliche Einheiten als Wahlbezirke ausgewertet werden. Wird die Wahlbeteiligung nach Personengruppen getrennt erhoben, so darf sie auch nicht für einzelne Wahlbezirke ausgewertet werden.

4. Unterabschnitt

Ermittlung, Feststellung und
Bekanntmachung des Wahlergebnisses
bei der Wahl der Kreisräte

§ 46

(1) Der Gemeindevahlausschuß stellt die von den Wahlvorständen festgestellten Ergebnisse nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen zum Wahlergebnis in der Gemeinde zusammen. § 43 Abs. 1, 4 und 5 gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses übergibt die Niederschrift samt den Wahlunterschriften der Wahlvorstände dem Vorsitzenden des Wahlkreisausschusses.

(2) Der Wahlkreisausschuß stellt die Wahlergebnisse in den Gemeinden zum Wahlergebnis im Wahlkreis zusammen. Er kann die Feststellungen der Gemeindevahlausschüsse und der Wahlvorstände nachprüfen und fehlerhafte Entscheidungen abändern; zurückgewiesene Wahlbriefe kann er nicht zulassen. § 43 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Wahlkreisausschusses übergibt die Niederschrift samt den Niederschriften der Gemeindevahlausschüsse und den Wahlunterschriften der Wahlvorstände dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses.

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt die Wahlergebnisse in den Wahlkreisen zusammen, ermittelt aus den Stimmzahlen die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge, die Parteien und Wählervereinigungen und die Bewerber und stellt das Wahlergebnis im Landkreis, nach Wahlkreisen gegliedert, fest.

Er kann die Feststellungen der Wahlkreisausschüsse, der Gemeindevahlausschüsse und der Wahlvorstände nachprüfen und fehlerhafte Entscheidungen abändern; zurückgewiesene Wahlbriefe kann er nicht zulassen. § 43 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend. Ist die gleichwertige Stimmzahl bei mehreren Bewerbern derselben Partei oder Wählervereinigung gleich, entscheidet das Los.

(4) Für die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses und die Benachrichtigung der gewählten Bewerber und Ersatzleute durch den Landrat sowie die statistische Auswertung der Wahlergebnisse gelten die §§ 44 und 45 entsprechend.

4. ABSCHNITT

Prüfung und Anfechtung von Wahlen

§ 47

(1) Zur Prüfung der Wahl legen bei Gemeindevahlen der Bürgermeister, bei der Wahl der Kreisräte der Landrat der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich vor

1. alle Wahlunterschriften der Wahlvorstände und die Niederschriften der Wahlausschüsse über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit Anlagen,
2. Nachweise über alle öffentlichen Bekanntmachungen,
3. die Niederschrift des Wahlausschusses über die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge mit Anlagen,
4. bei Bürgermeisterwahlen die Bewerbungsunterlagen des gewählten Bewerbers oder, wenn dieser keine Bewerbung eingereicht hatte, die zur Prüfung der Wählbarkeit erforderlichen Unterlagen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde gibt die Unterlagen nach Abschluß der Wahlprüfung zurück.

(2) Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl umfaßt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und die Wählbarkeit der Gewählten, sowie erforderlichenfalls die Vorbereitung der Wahl und die Wahlhandlung. Über die Prüfung ist der Gemeinde oder dem Landkreis ein Bescheid zu erteilen.

(3) In der Entscheidung über den Einspruch gegen die Wahl stellt die Rechtsaufsichtsbehörde fest, ob und in welchem Umfang die Aufwendungen des Einsprechenden zu erstatten sind. Auf Antrag setzt die Rechtsaufsichtsbehörde den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest.

5. ABSCHNITT

Nachholung und Wiederholung von Wahlen

§ 48

Nachholung von Wahlen

Ist eine Wahl nach § 29 des Kommunalwahlgesetzes abgesagt worden, so ist sie sobald wie möglich nachzuholen. Den Tag der Wahl bestimmt bei Gemeindewahlen der Gemeinderat, bei der Wahl der Kreisräte der Kreistag. Die Vorschriften über Wiederholungswahlen und Neuwahlen finden entsprechend Anwendung. Ist eine Änderung der Stimmzettel hiernach nicht erforderlich, sind die für die abgesagte Wahl erteilten Wahlscheine auch für die nachgeholtte Wahl gültig. Ist eine Änderung der Stimmzettel erforderlich, sind erteilte Wahlscheine nicht mehr gültig; sie werden von Amts wegen durch neue Wahlscheine ersetzt. Wahlbriefe mit alten Wahlscheinen, die beim Vorsitzenden des zuständigen Gemeindewahlausschusses eingegangen sind, werden von diesem gesammelt und unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichtet.

§ 49

Wiederholungs- und Neuwahlen bei teilweiser Ungültigkeit

- (1) Werden Wiederholungs- oder Neuwahlen nur im Wahlkreis oder Wiederholungswahlen nur im Wahlbezirk durchgeführt, darf die Einteilung in Wahlkreise und Wahlbezirke nicht verändert werden.
- (2) Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, werden bei der nur in Wahlbezirken durchzuführenden Wiederholungswahl nur dann zur Wahl zugelassen, wenn sie den Wahlschein in dem Wahlbezirk abgegeben haben, in dem die Wahl wiederholt wird.
- (3) Bei teilweisen Neuwahlen in Wahlkreisen sind Wahlberechtigte, die bei der Hauptwahl in einem anderen Wahlkreis wahlberechtigt waren, nicht in die der Neuwahl zugrunde zu legenden Wählerverzeichnisse aufzunehmen.

6. ABSCHNITT

Gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlen

§ 50

Vorbereitung von gleichzeitig durchzuführenden Wahlen

- (1) Bei gleichzeitiger Durchführung der Wahlen der Kreisräte und der Gemeinderäte sollen die Bekannt-

machungen nach § 1 gleichzeitig vorgenommen werden.

(2) Die Bekanntmachung nach § 26 erfolgt für alle gleichzeitig durchzuführenden Wahlen gemeinsam. Dabei ist darauf hinzuweisen, welche Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden, welche Farben die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen aufweisen und ob die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen in je besonderen Wahlumschlägen oder in einem Wahlumschlag abzugeben sind.

(3) Im Wählerverzeichnis sind die nur für die Wahl der Kreisräte Wahlberechtigten in einem Anhang getrennt von den anderen Wahlberechtigten aufzuführen und in der Spalte Bemerkungen durch den Vermerk »K« zu kennzeichnen. Die Zahl der Wahlberechtigten ist beim Abschluß des Wählerverzeichnisses für jede Wahl gesondert zu beurkunden. Das Wählerverzeichnis darf mehrere Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe enthalten.

(4) Die Wahlbenachrichtigung ist für alle gleichzeitig durchzuführenden Wahlen gemeinsam auszustellen.

(5) Auf dem Wahlschein ist kenntlich zu machen, für welche Wahlen der Inhaber wahlberechtigt ist. Durch persönliche Stimmabgabe kann der Wahlberechtigte nur in den Wahlbezirken des jeweils kleinsten Wahlgebiets wählen; diese Wahlbezirke sind auf dem Wahlschein anzugeben. Für das Wahlscheinverzeichnis gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Werden für die einzelnen Wahlen je besondere Wahlumschläge verwendet, muß das Wahlscheinverzeichnis so eingerichtet sein, daß die Stimmabgabe für jede Wahl gesondert vermerkt werden kann.

(6) Die Bekanntmachungen der Wahlvorschläge der Wahlen der Gemeinderäte und der Ortschaftsräte sind miteinander zu verbinden. Die Bekanntmachungen der Wahlvorschläge der Wahlen der Kreisräte und der Gemeinderäte sollen gleichzeitig vorgenommen werden.

(7) Werden für die einzelnen Wahlen je besondere Wahlumschläge verwendet, so müssen diese mit einem die einzelne Wahl kennzeichnenden Aufdruck, bei der Wahl der Ortschaftsräte auch mit dem Namen der Ortschaft, versehen sein.

§ 51

Wahlhandlung und Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei gleichzeitig durchzuführenden Wahlen

- (1) Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis für jede Wahl in einer besonderen Spalte, wenn je besondere Wahlumschläge verwendet werden, nur in einer Spalte, wenn nur ein Wahlumschlag verwendet wird,

zu vermerken; Entsprechendes gilt für das Wahlscheinverzeichnis. Im ersteren Fall sind für jede Wahl besondere Wahlurnen mit entsprechenden Aufschriften zu verwenden.

(2) Die Wahlvorstände und der Gemeindewahlausschuß ermitteln und stellen die Wahlergebnisse in der Reihenfolge Wahl der Gemeinderäte, Wahl der Kreisräte, Wahl der Ortschaftsräte fest. Mit den nächsten Ermittlungen darf erst begonnen werden, wenn die Wahl Niederschrift über die vorangegangene Feststellung unterschrieben und die Unterlagen nach § 39 verpackt, versiegelt und beschriftet sind. Für die Wahlen, deren Ergebnis noch nicht ermittelt wird, bleiben die Wahlurnen solange unter Verschuß bzw. werden die Stimmzettel unter Verschuß genommen. Für die einzelnen Wahlen sind getrennte Wahl Niederschriften zu fertigen; die Unterlagen nach § 39 sind für die einzelnen Wahlen getrennt zu verpacken, zu versiegeln und zu beschriften.

(3) Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 31 Satz 3 besonders beschlossen hat, sind der Wahl Niederschrift für die Wahl der Gemeinderäte anzuschließen.

(4) Werden gemeinsame Wahlumschläge verwendet, so gilt für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses folgendes:

1. Bei der Zählung nach § 37 Abs. 1 ist die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge mit den Gesamtzahlen der Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Wahlscheine zu vergleichen. Die Zählung und ihr Ergebnis sind in der Wahl Niederschrift für die Wahl der Gemeinderäte zu vermerken. Als Zahl der Wähler gilt für die einzelnen Wahlen jeweils die Zahl der für sie abgegebenen Stimmzettel.
2. Wahlumschläge, die nach § 37 Abs. 3 ausgesondert wurden, sind dem Stimmzettel für die Wahl der Gemeinderäte anzuschließen. Die getroffene Entscheidung ist auf allen Stimmzetteln zu vermerken; der Wahlkreisausschuß und der Kreiswahlausschuß können keine abweichende Entscheidung treffen.
3. Wahlumschläge, die leer abgegeben worden sind, gelten als ein ungültiger Stimmzettel für jede Wahl.

(5) Liegt ein Grund für die Zurückweisung eines Wahlbriefes nicht für alle Wahlen vor, so ist der Wahlbrief nur für die betreffenden Wahlen zurückzuweisen. Zurückgewiesene Wahlbriefe sind der Wahl Niederschrift für die Wahl der Gemeinderäte anzuschließen.

7. ABSCHNITT

Anhörung der Bürger, Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

§ 52

Anhörung der Bürger bei Grenzänderungen

(1) Auf die Durchführung der Anhörung der Bürger bei Grenzänderungen nach § 8 der Gemeindeordnung finden die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters entsprechende Anwendung.

(2) Der Stimmzettel muß die Frage, zu der die Bürger gehört werden, enthalten. Sie muß so gefaßt sein, daß sie mit »Ja« oder »Nein« beantwortet werden kann und den Willen der Abstimmenden klar zum Ausdruck bringt. Im Falle des § 8 Abs. 3 und 6 der Gemeindeordnung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wortlaut der Frage.

(3) Auch wenn mehrere Anhörungen an demselben Tag durchgeführt werden, sind getrennte Abstimmungsniederschriften zu fertigen. Die öffentlichen Bekanntmachungen können verbunden werden.

§ 53

Antrag auf Bürgerversammlung, Bürgerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Im Antrag auf eine Bürgerversammlung, im Bürgerantrag sowie im Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids sollen zwei Vertrauensleute mit Namen und Anschriften bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauensleute.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Auf die Durchführung des Bürgerentscheids finden die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters entsprechende Anwendung. Für die Gestaltung des Stimmzettels gilt § 52 Abs. 2 Sätze 1 und 2.

8. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 54

Fristen

Soweit in dieser Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, verlängern oder ändern sich die

Fristen und Termine im Verfahren zur Vorbereitung der Wahl oder Abstimmung nicht dadurch, daß der letzte Tag einer Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

§ 55

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Das Innenministerium gibt den Wahltag für die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte und der Kreisräte im Staatsanzeiger bekannt.

(2) Die im Kommunalwahlgesetz und in dieser Kommunalwahlordnung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen des Bürgermeisters und des Landrats werden in der für die Gemeinde oder den Landkreis bestimmten Form durchgeführt. Bei öffentlichen Bekanntmachungen durch Anschlag und Hinweis hierauf gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag des Hinweises; liegt der Tag des Hinweises vor dem Tag des Anschlags, gilt der Tag des Anschlags als Tag der Bekanntmachung. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Wahlakten zu bringen.

§ 56

Sicherung der Wählerverzeichnisse, der Wahlscheinverzeichnisse und der Unterstützungsunterschriften

(1) Die Wählerverzeichnisse, die allgemeinen und die besonderen Wahlscheinverzeichnisse und die Verzeichnisse nach § 12 Abs.1 sowie die Blätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge und mit Unterschriften für Anträge auf Bürgerversammlung, Bürgeranträge und Bürgerbegehren sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte und gegen jede unbefugte Benutzung geschützt sind.

(2) Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis, dem allgemeinen und dem besonderen Wahlscheinverzeichnis und dem Verzeichnis nach § 12 Abs.1 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl oder Abstimmung erforderlich sind. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungs- und -anfechtungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie über Unterschriften für

Anträge auf Bürgerversammlung, Bürgeranträge und Bürgerbegehren nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder Feststellung der Zulässigkeit des Antrags, zur Durchführung eines Wahlprüfungs- oder -anfechtungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für andere Formen der Bekanntgabe sowie für jede Einsichtnahme und sonstige Nutzung.

§ 57

Aufbewahrung und Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Die Niederschriften über Sitzungen der Wahlorgane mit den Anlagen sind mindestens bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

(2) Die Wählerverzeichnisse, die allgemeinen und die besonderen Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 12 Abs.1, die Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie die verspätet eingegangenen und die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Wahlunterlagen können nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vernichtet werden.

(4) Für die Anhörung der Bürger bei Grenzänderungen, den Antrag auf Bürgerversammlung, den Bürgerantrag, das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid gelten die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß die entsprechenden Unterlagen ein Jahr nach der Abstimmung oder der Entscheidung über den Antrag vernichtet werden müssen (Absatz 2) oder können (Absatz 3), soweit sie nicht für ein anhängiges Rechtsbehelfsverfahren von Bedeutung sein können oder die Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes anordnet.

§ 58

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kommunalwahlordnung (KomWO) in der Fassung vom 25. April 1980 (GBL. S.299) außer Kraft.

STUTTGART, den 2. September 1983

Innenministerium
DR.HERZOG

Anlage 1

Zu § 11 Abs. 1

Vorderseite:

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Herr / Frau

Wahlschein**Nr.**

für die Wahl der

Gemeinderäte in und*

Ortschaftsräte der Ortschaft in und*

Kreisräte des Landkreises im Wahlkreis*

des Bürgermeisters* / Oberbürgermeisters* in*

am

| | |
|--------------|---|
| Geburtsdatum | (Wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) |
|--------------|---|

kann unter Angabe dieses Wahlscheins bei der obengenannten Wahl*
den obengenannten Wahlen*

entweder unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum

in einem beliebigen Wahlbezirk der obengenannten Gemeinde*
der obengenannten Ortschaft*
des obengenannten Wahlkreises*

oder durch Briefwahl
wählen.

(Ort, Datum

Behörde

(Dienstsiegel)

Unterschrift)

Für Briefwähler

(Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!)

Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl

Ich versichere hiermit gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der obengenannten Gemeinde an Eides Statt,

Zutreffendes *bei Kennzeichnung des Stimmzettels durch den Wähler selbst:*
bitte ankreuzen daß ich den/die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.



bei Kennzeichnung des Stimmzettels durch eine Vertrauensperson:
 daß ich den/die beigefügten Stimmzettel als Vertrauensperson
nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet habe.

....., den

.....
(eigenhändige Unterschrift des Wählers oder der Vertrauensperson mit Vor- und Familiennamen)

* Nicht Zutreffendes entfällt im Vordruck oder ist zu streichen

Rückseite:

Hinweise für Briefwähler

Wie wählen Sie durch Briefwahl?

- Kennzeichnen Sie den/die Stimmzettel persönlich,
- legen Sie den/die gekennzeichneten Stimmzettel – sonst nichts! – in den amtlichen Wahlumschlag,
- verschließen Sie den Wahlumschlag,
- unterschreiben Sie die auf der Vorderseite dieses Wahlscheins vorgedruckte »Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl« unter Angabe von Ort und Datum,
- legen Sie den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Wahlumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag,
- verschließen Sie den hellroten Wahlbriefumschlag,
- geben Sie den Wahlbrief rechtzeitig zur Post oder geben sie ihn rechtzeitig bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle ab.

Worauf müssen Sie besonders achten?

- Der Wahlbrief muß spätestens am Wahltag 18 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses der Gemeinde, die auf dem hellroten Wahlbriefumschlag angegeben ist, eingegangen sein.
Geht ein Wahlbrief verspätet ein, so gelten die Stimmen als nicht abgegeben!
- Wird der Wahlbrief innerhalb des Bundesgebietes einschließlich Berlin (West) im amtlichen (hellroten) Wahlbriefumschlag als einfacher Brief zur Post gegeben, so braucht er vom Wähler nicht freigemacht zu werden.
Wird der Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes einschließlich Berlin (West) oder nicht im amtlichen Wahlbriefumschlag oder unter Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform (z. B. Eilzustellung, Einschreiben, Luftpost) zur Post gegeben, so ist er vom Wähler freizumachen.
- Die Stimmabgabe ist bei der Briefwahl nur gültig, wenn die »Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl« auf der Vorderseite dieses Wahlscheins mit Ort, Datum und Unterschrift versehen und der Wahlschein dem Wahlbriefumschlag beigelegt ist.

Stimmabgabe behinderter Wähler

- Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. In diesem Fall wird die »Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl« von der Vertrauensperson unterzeichnet.
- Die Hilfeleistung der Vertrauensperson muß sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Anlage 2

Zu § 14 Abs. 3

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Jeder Wahlberechtigte darf für eine Wahl nur einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuchs strafbar. Auch die Unterstützungsunterschriften unterliegen mit den sich zwangsläufig ergebenden Einschränkungen dem Wahlgeheimnis.

(Ort, Datum)

Ausgegeben

Der Vorsitzende des

Gemeindewahlausschusses*

Kreiswahlausschusses*

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des

für die Wahl der Gemeinderäte in*
 Ortschaftsräte der Ortschaft in*
 Kreisräte des Landkreises im Wahlkreis*

am

Ich erkläre, daß die unter gleichem Namen / Kennwort in den einzelnen Wahlkreisen eingereichten Wahlvorschläge von einer einheitlichen Wählervereinigung im Landkreis ausgehen.¹

| | | (Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen) |
|-----------------------------|-----------------------|---|
| Familiennamen | | |
| Vorname | | |
| Tag der Geburt | | |
| Anschrift (Hauptwohnung) | Straße, Hausnummer | |
| | Postleitzahl, Wohnort | |

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.²

....., den

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts^{3, 4}

Der/die vorstehende Unterzeichner(in)

- ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
- erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 bis 3 der Landkreisordnung,
- ist nicht nach § 10 Abs. 4 der Landkreisordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen,
- hat nicht das Wahlrecht nach § 10 Abs. 5 der Landkreisordnung verwirkt.

(Ort, Datum

Behörde

Unterschrift)

(Dienstsiegel)

¹ Entfällt bei Gemeindewahlen im Vordruck;

bei der Wahl der Kreisräte: Streichen, wenn nicht zutreffend

² Streichen, wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will³ Nur bei der Wahl der Kreisräte vorgeschrieben; mit entsprechend geänderten Verweisungen auch bei Gemeindewahlen verwendbar⁴ Der Bürgermeister darf das Wahlrecht des Unterzeichners für eine Wahl nur einmal bescheinigen

* Nicht Zutreffendes entfällt im Vordruck

Anlage 3 a

Zu § 24 Abs. 1

Muster eines Stimmzettels für die Wahl der Gemeinderäte,
Ortschaftsräte oder Kreisräte bei mehreren Wahlvorschlägen

Amflicher Stimmzettel für die Wahl der

Gemeinderäte in *

Ortschaftsräte der Ortschaft in *

Kreisräte des Landkreises im Wahlkreis *

am

Sie haben Stimmen

Wenn Sie mehr als Stimmen abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Das mit den Stimmzetteln übersandte Merkblatt enthält wichtige Hinweise für die Stimmabgabe.
Bitte dieses Merkblatt vor der Stimmabgabe unbedingt lesen!

Wahlvorschlag

| | |
|-----------------------|--|
| 1 (Erster Bewerber) | |
| 2 (Zweiter Bewerber) | |
| usw. | |
| .. (Letzter Bewerber) | |
| | |
| | |
| | |

Bitte vergewissern Sie sich, daß Sie nicht mehr als Stimmen abgegeben haben!
Zur Kontrolle können Sie die Summe der abgegebenen Stimmen in das nebenstehende Kästchen eintragen; dies bedeutet keine Stimmabgabe und wird bei der Stimmenzählung nicht gewertet.

* Nicht Zutreffendes entfällt im Vordruck

Anlage 3b

Zu § 24 Abs. 1

Muster des Merkblatts
zu den Stimmzetteln nach dem Muster der Anlage 3a

Merkblatt für die Wahl der

Gemeinderäte in *

Ortschaftsräte der Ortschaft in *

Kreisräte des Landkreises im Wahlkreis *

am

Wichtige Hinweise für die Stimmabgabe

Bitte vor der Stimmabgabe sorgfältig lesen!

Wieviele Stimmen haben Sie?

Zu wählen sind Gemeinderäte* / Ortschaftsräte* / Kreisräte im Wahlkreis*.

Deshalb haben Sie Stimmen.

Wem können Sie Ihre Stimmen geben?

Sie können nur Bewerbern, die in einem der Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen geben.

Sie können Bewerbern aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben.

Sie können Bewerbern eine, zwei oder drei Stimmen geben.

Wie geben Sie Ihre Stimmen ab?**Sie können**

entweder einen der Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgeben;
dann erhält jeder in diesem Stimmzettel aufgeführte Bewerber eine Stimme
– höchstens jedoch Bewerber in der Reihenfolge von oben* *;
dasselbe gilt, wenn Sie den Stimmzettel im ganzen kennzeichnen;

oder auf einem oder mehreren Stimmzetteln die Bewerber, denen Sie Stimmen geben wollen, ausdrücklich als gewählt kennzeichnen.

Bitte beachten Sie dabei folgendes:

▶ Wollen Sie Bewerbern **aus dem Stimmzettel, den Sie für Ihre Stimmabgabe verwenden**, Stimmen geben, so setzen Sie in das Kästchen hinter dem vorgedruckten Namen jeweils

- ein Kreuz, wenn sie dem Bewerber **eine** Stimme geben wollen, oder
- die Zahl 2 oder die Zahl 3, wenn Sie ihm **zwei** oder **drei** Stimmen geben wollen.

Möglich ist auch eine Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise.
Bewerber, deren vorgedruckter Name von Ihnen nicht ausdrücklich gekennzeichnet ist, erhalten keine Stimme; es genügt deshalb nicht, etwa nur die Bewerber zu streichen, die keine Stimme erhalten sollen.

▶ Wollen Sie Bewerbern **aus anderen Stimmzetteln** Stimmen geben, so tragen sie deren Namen in die freien Zeilen des Stimmzettels ein, den Sie für Ihre Stimmabgabe verwenden. Durch die Eintragung erhält der Bewerber **eine** Stimme; wollen Sie ihm **zwei** oder **drei** Stimmen geben, so setzen Sie in das Kästchen hinter dem eingetragenen Namen die Zahl 2 oder die Zahl 3.

Die Stimmen, die Sie diesen Bewerbern geben, werden bei der Sitzverteilung jeweils dem Wahlvorschlag zugerechnet, aus dem der Bewerber übernommen wurde.

Bitte beachten Sie:

Ihr Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie mehr als Stimmen abgegeben haben.

* Nicht Zutreffendes entfällt im Vordruck

** Nur bei der Wahl der Kreisräte

Anlage 4a
Zu § 24 Abs. 1

Muster des Stimmzettels für die Wahl der Gemeinderäte,
Ortschaftsräte oder Kreisträte bei einem Wahlvorschlag

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl der

Gemeinderäte in *

Ortschaftsräte der Ortschaft in *

Kreisträte des Landkreises im Wahlkreis *

am

Sie haben Stimmen

Wenn Sie mehr als Stimmen abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Das mit den Stimmzetteln übersandte Merkblatt enthält wichtige Hinweise für die Stimmabgabe.
Bitte dieses Merkblatt vor der Stimmabgabe unbedingt lesen!

Wahlvorschlag

| | |
|--|--|
| 1 (Erster Bewerber) | |
| 2 (Zweiter Bewerber) | |
| usw. | |
| .. (Letzter Bewerber) | |
| | |
| | |
| | |
| Bitte bezeichnen Sie die Personen, deren Namen Sie hinzufügen, zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Wohnung und nötigenfalls durch weitere Angaben. | |

Bitte vergewissern Sie sich,
daß Sie nicht mehr als Personen eine Stimme gegeben haben!

* Nicht Zutreffendes entfällt im Vordruck

Anlage 4b

Zu § 24 Abs. 1

Muster des Merkblatts
zu dem Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 4a

Merkblatt für die Wahl der

Gemeinderäte in *

Ortschaftsräte der Ortschaft in *

Kreisräte des Landkreises im Wahlkreis *

am

Wichtige Hinweise für die Stimmabgabe

Bitte vor der Stimmabgabe sorgfältig lesen!

Wieviele Stimmen haben Sie?

Zu wählen sind Gemeinderäte* / Ortschaftsräte* / Kreisräte im Wahlkreis*.

Deshalb haben Sie Stimmen.

Wem können Sie Ihre Stimmen geben?

Sie können außer den Bewerbern, die in dem Stimmzettel aufgeführt sind, auch anderen – für den Wahlkreis* wählbaren Personen eine Stimme geben.

Sie können einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben.

Wie geben Sie Ihre Stimmen ab?**Sie können**

entweder den Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgeben;
dann erhält jeder im Stimmzettel aufgeführte Bewerber eine Stimme
– dann erhalten die ersten im Stimmzettel aufgeführten Bewerber je eine Stimme**;
dasselbe gilt, wenn Sie den Stimmzettel im ganzen kennzeichnen;

oder auf dem Stimmzettel die Personen, denen Sie Stimmen geben wollen, ausdrücklich als gewählt kennzeichnen.

Bitte beachten Sie dabei folgendes:

▶ Wollen Sie Bewerbern aus dem Stimmzettel eine Stimme geben, so setzen Sie in das Kästchen hinter dem vorgedruckten Namen jeweils ein Kreuz. Möglich ist auch eine Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise.

Bewerber, deren vorgedruckter Name von Ihnen nicht ausdrücklich gekennzeichnet ist, erhalten keine Stimme; es genügt deshalb nicht, etwa nur die Bewerber zu streichen, die keine Stimme erhalten sollen.

▶ Wollen Sie anderen wählbaren Personen eine Stimme geben, so tragen Sie deren Namen in die freien Zeilen des Stimmzettels ein.

Bitte beachten Sie:

Ihr Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie mehr als Personen eine Stimme gegeben haben.

* Nicht Zutreffendes entfällt im Vordruck

** Nur bei der Wahl der Kreisräte, wenn der Wahlvorschlag mehr Bewerber enthält als Kreisräte im Wahlkreis zu wählen sind

Anlage 6a

Zu § 24 Abs. 1

Muster eines Stimmzettels
für die unechte Teilortswahl mit mehreren Wahlvorschlägen

Amthlicher Stimmzettel für die Wahl der

Gemeinderäte in

Ortschaftsräte der Ortschaft in

am

Sie haben Stimmen

Wenn Sie mehr als Stimmen abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Das mit den Stimmzetteln übersandte Merkblatt enthält wichtige Hinweise für die Stimmabgabe.
Bitte dieses Merkblatt vor der Stimmabgabe unbedingt lesen!

Wahlvorschlag

Wohnbezirk

Für diesen Wohnbezirk dürfen Sie nicht mehr als Bewerbern Stimmen geben!

| | |
|--|--|
| 1 (Erster Bewerber für den Wohnbezirk) | |
| 2 (Zweiter Bewerber für den Wohnbezirk) | |
| usw. | |
| .. (Letzter Bewerber für den Wohnbezirk) | |
| | |
| | |
| | |

Wohnbezirk

Für diesen Wohnbezirk dürfen Sie nicht mehr als Bewerbern Stimmen geben!

| | |
|--|--|
| .. (Erster Bewerber für den Wohnbezirk) | |
| .. (Zweiter Bewerber für den Wohnbezirk) | |
| usw. | |
| .. (Letzter Bewerber für den Wohnbezirk) | |
| | |
| | |
| | |

Bitte vergewissern Sie sich, daß Sie

- für keinen Wohnbezirk mehr Bewerbern als jeweils angegeben Stimmen gegeben und
- insgesamt nicht mehr als Stimmen abgegeben haben!

Zur Kontrolle können Sie die Summe der abgegebenen Stimmen in das nebenstehende Kästchen eintragen; dies bedeutet keine Stimmabgabe und wird bei der Stimmenzählung nicht gewertet.

* Nicht Zutreffendes entfällt im Vordruck

Anlage 6b

Zu § 24 Abs. 1

Muster des Merkblatts
zu den Stimmzetteln nach dem Muster der Anlage 6a

Merkblatt für die Wahl der

Gemeinderäte in

Ortschaftsräte der Ortschaft in

am

Wichtige Hinweise für die Stimmabgabe

Bitte vor der Stimmabgabe sorgfältig lesen!

Wieviele Stimmen haben Sie?

Zu wählen sind

..... Gemeinderäte* / Ortschaftsräte*, und zwar

..... Vertreter für den Wohnbezirk

..... Vertreter für den Wohnbezirk

Deshalb haben Sie Stimmen.

Wem können Sie Ihre Stimmen geben?

Sie können nur Bewerbern, die in einem der Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen geben.

Sie können Bewerbern aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben.

Sie können Bewerbern eine, zwei oder drei Stimmen geben.

Sie können für jeden Wohnbezirk nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind (siehe oben).

Wie geben Sie Ihre Stimmen ab?**Sie können**

entweder einen der Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgeben;
dann erhält jeder in diesem Stimmzettel aufgeführte Bewerber eine Stimme
– höchstens jedoch so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie jeweils Vertreter für den Wohnbezirk zu wählen sind* *;
dasselbe gilt, wenn Sie den Stimmzettel im ganzen kennzeichnen;

oder auf einem oder mehreren Stimmzetteln die Bewerber, denen Sie Stimmen geben wollen, ausdrücklich als gewählt kennzeichnen.

Bitte beachten Sie dabei folgendes:

- ▶ Wollen Sie Bewerbern **aus dem Stimmzettel, den Sie für Ihre Stimmabgabe verwenden**, Stimmen geben, so setzen Sie in das Kästchen hinter dem vorgedruckten Namen jeweils
 - ein Kreuz, wenn sie dem Bewerber **eine** Stimme geben wollen, oder
 - die Zahl 2 oder die Zahl 3, wenn Sie ihm **zwei** oder **drei** Stimmen geben wollen.
 Möglich ist auch eine Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise.
Bewerber, deren vorgedruckter Name von Ihnen nicht ausdrücklich gekennzeichnet ist, erhalten keine Stimme; es genügt deshalb nicht, etwa nur die Bewerber zu streichen, die keine Stimme erhalten sollen.

- ▶ Wollen Sie Bewerbern **aus anderen Stimmzetteln** Stimmen geben – dies ist nur bei Bewerbern für jeweils denselben Wohnbezirk möglich –, so tragen sie deren Namen bei dem jeweiligen Wohnbezirk in die freien Zeilen des Stimmzettels ein, den Sie für Ihre Stimmabgabe verwenden. Durch die Eintragung erhält der Bewerber **eine** Stimme; wollen Sie ihm **zwei** oder **drei** Stimmen geben, so setzen Sie in das Kästchen hinter dem eingetragenen Namen die Zahl 2 oder die Zahl 3.

Die Stimmen, die Sie diesen Bewerbern geben, werden bei der Sitzverteilung jeweils dem Wahlvorschlag zugerechnet, aus dem der Bewerber übernommen wurde.

Bitte beachten Sie:

Ihre Stimmabgabe für einen Wohnbezirk ist ungültig, wenn Sie für diesen mehr Bewerbern Stimmen gegeben haben, als Vertreter zu wählen sind.

Ihr Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie insgesamt mehr als Stimmen abgegeben haben.

* Nicht Zutreffendes entfällt im Vordruck

** Entfällt, wenn kein Wahlvorschlag für einen Wohnbezirk mehr Bewerber enthält, als Vertreter zu wählen sind

Anlage 7a

Zu § 24 Abs. 1

Muster des Stimmzettels
für die unechte Teilortswahl bei einem Wahlvorschlag**Amtlicher Stimmzettel** für die Wahl der

Gemeinderäte in

Ortschaftsräte der Ortschaft in

am

Sie haben Stimmen

Wenn Sie mehr als Stimmen abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!

Das mit den Stimmzetteln übersandte Merkblatt enthält wichtige Hinweise für die Stimmabgabe.

Bitte dieses Merkblatt vor der Stimmabgabe unbedingt lesen!**Wahlvorschlag**

Wohnbezirk

Für diesen Wohnbezirk dürfen Sie nicht mehr als Personen eine Stimme geben!

| | |
|--|--|
| 1 (Erster Bewerber für den Wohnbezirk) | |
| 2 (Zweiter Bewerber für den Wohnbezirk) | |
| usw. | |
| .. (Letzter Bewerber für den Wohnbezirk) | |
| | |
| | |
| | |

Wohnbezirk

Für diesen Wohnbezirk dürfen Sie nicht mehr als Personen eine Stimme geben!

| | |
|--|--|
| .. (Erster Bewerber für den Wohnbezirk) | |
| .. (Zweiter Bewerber für den Wohnbezirk) | |
| usw. | |
| .. (Letzter Bewerber für den Wohnbezirk) | |
| | |
| | |
| | |

Bitte bezeichnen Sie die Personen, deren Namen Sie hinzufügen, zweifelsfrei durch Familiennamen,
Vornamen, Beruf oder Stand, Wohnung und nötigenfalls durch weitere Angaben.**Bitte vergewissern Sie sich, daß Sie für keinen Wohnbezirk mehr Personen
als jeweils angegeben eine Stimme gegeben haben!**

Nicht Zutreffendes entfällt im Vordruck

Anlage 7b

Zu § 24 Abs. 1

Muster des Merkblatts
zu dem Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 7a

Merkblatt für die Wahl der

Gemeinderäte in *

Ortschaftsräte der Ortschaft in *

am

Wichtige Hinweise für die Stimmabgabe

Bitte vor der Stimmabgabe sorgfältig lesen!

Wieviele Stimmen haben Sie?

Zu wählen sind

..... Gemeinderäte* / Ortschaftsräte*, und zwar

..... Vertreter für den Wohnbezirk

..... Vertreter für den Wohnbezirk

Deshalb haben Sie Stimmen.

Wem können Sie Ihre Stimmen geben?

Sie können außer den Bewerbern, die in dem Stimmzettel aufgeführt sind, auch anderen für den jeweiligen Wohnbezirk wählbaren Personen eine Stimme geben.

Sie können einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben.

Sie können für jeden Wohnbezirk nur so vielen Personen eine Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind (siehe oben).

Wie geben Sie Ihre Stimmen ab?

Sie können

entweder den Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgeben;
dann erhält jeder im Stimmzettel aufgeführte Bewerber eine Stimme
– höchstens jedoch so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie jeweils Vertreter für den Wohnbezirk zu wählen sind**;
dasselbe gilt, wenn Sie den Stimmzettel im ganzen kennzeichnen;

oder auf dem Stimmzettel die Personen, denen Sie eine Stimme geben wollen, ausdrücklich als gewählt kennzeichnen.

Bitte beachten Sie dabei folgendes:

- ▶ Wollen Sie Bewerbern aus dem Stimmzettel eine Stimme geben, so setzen Sie in das Kästchen hinter dem vorgedruckten Namen jeweils ein Kreuz.
Möglich ist auch eine Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise.
Bewerber, deren vorgedruckter Name von Ihnen nicht ausdrücklich gekennzeichnet ist, erhalten keine Stimme; es genügt deshalb nicht, etwa nur die Bewerber zu streichen, die keine Stimme erhalten sollen.
- ▶ Wollen Sie einer anderen wählbaren Person eine Stimme geben, so tragen Sie deren Namen bei dem jeweiligen Wohnbezirk in die freien Zeilen des Stimmzettels ein.

Bitte beachten Sie:

Ihre Stimmabgabe für einen Wohnbezirk ist ungültig, wenn Sie für diesen mehr Bewerbern Stimmen gegeben haben, als Vertreter zu wählen sind.

Ihr Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie insgesamt mehr als Stimmen abgegeben haben.

* Nicht Zutreffendes entfällt im Vordruck

** Entfällt, wenn der Wahlvorschlag für keinen Wohnbezirk mehr Bewerber enthält, als Vertreter zu wählen sind

Anlage 8
Zu § 24 Abs. 1

Muster des Stimmzettels
für die unechte Teilortswahl ohne einen Wahlvorschlag

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl der

Gemeinderäte in

Ortschaftsräte der Ortschaft in

am

Sie haben Stimmen

Zu wählen sind

..... Gemeinderäte* / Ortschaftsräte*, und zwar

..... Vertreter für den Wohnbezirk

..... Vertreter für den Wohnbezirk

Sie können in die freien Zeilen jedes Wohnbezirks die Namen von so vielen für den Wohnbezirk wählbaren Personen eintragen, wie Vertreter für den Wohnbezirk zu wählen sind. Jede eingetragene wählbare Person erhält dadurch eine Stimme. Mehr Stimmen können Sie einer Person nicht geben.

Wenn Sie für einen Wohnbezirk mehr Personen als jeweils angegeben eintragen, ist die Stimmabgabe für diesen Wohnbezirk ungültig!

Wohnbezirk

Für diesen Wohnbezirk dürfen Sie nicht mehr als Personen eintragen!

1

2

usw.

..

Wohnbezirk

Für diesen Wohnbezirk dürfen Sie nicht mehr als Personen eintragen!

..

..

usw.

..

Bitte bezeichnen Sie die gewählten Personen zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Wohnung und nötigenfalls durch weitere Angaben.

Bitte vergewissern Sie sich, daß Sie für keinen Wohnbezirk mehr Personen als jeweils angegeben eingetragen haben!

* Nicht Zutreffendes entfällt im Vordruck

Anlage 9

Zu § 24 Abs. 2

Muster des Stimmzettels
für die Bürgermeisterwahl mit mehreren Bewerbern

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des

Bürgermeisters in *

Oberbürgermeisters in *

am

Sie haben 1 Stimme

Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!

Sie können entweder einen der Bewerber, deren Name im Stimmzettel vorgedruckt ist,
* oder eine andere wählbare Person wählen.

Wollen Sie einen der Bewerber wählen, deren Name im Stimmzettel vorgedruckt ist,
so setzen Sie in das Kästchen hinter dem Namen ein Kreuz.

Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise,
das Streichen der übrigen Namen genügt jedoch nicht.

Wollen Sie eine andere wählbare Person wählen, so tragen Sie deren Namen
in die freie Zeile ein.

| | |
|-----------------------|--|
| 1 (Erster Bewerber) | |
| 2 (Zweiter Bewerber) | |
| usw. | |
| .. (Letzter Bewerber) | |
| | |

Bitte bezeichnen Sie die Person, deren Namen Sie in die freie Zeile eintragen, zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.

* Nicht Zutreffendes entfällt im Vordruck

Anlage 10
Zu § 24 Abs. 2

Muster des Stimmzettels
für die Bürgermeisterwahl mit einem Bewerber

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des

Bürgermeisters in *

Oberbürgermeisters in *

am

Sie haben 1 Stimme

Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!

Sie können entweder den Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, oder eine andere wählbare Person wählen.

Wollen Sie den Bewerber wählen, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, so geben Sie den Stimmzettel ohne Kennzeichnung ab oder setzen Sie in das Kästchen hinter dem Namen ein Kreuz.

Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise.

Wollen Sie eine andere wählbare Person wählen, so tragen Sie deren Namen in die freie Zeile ein.

| | |
|------------|--|
| (Bewerber) | |
| | |

Bitte bezeichnen Sie die Person, deren Namen Sie in die freie Zeile eintragen, zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.

Anlage 11
Zu § 24 Abs. 2

Muster des Stimmzettels
für die Bürgermeisterwahl ohne Bewerber

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des

Bürgermeisters in *

Oberbürgermeisters in *

am

Sie haben 1 Stimme

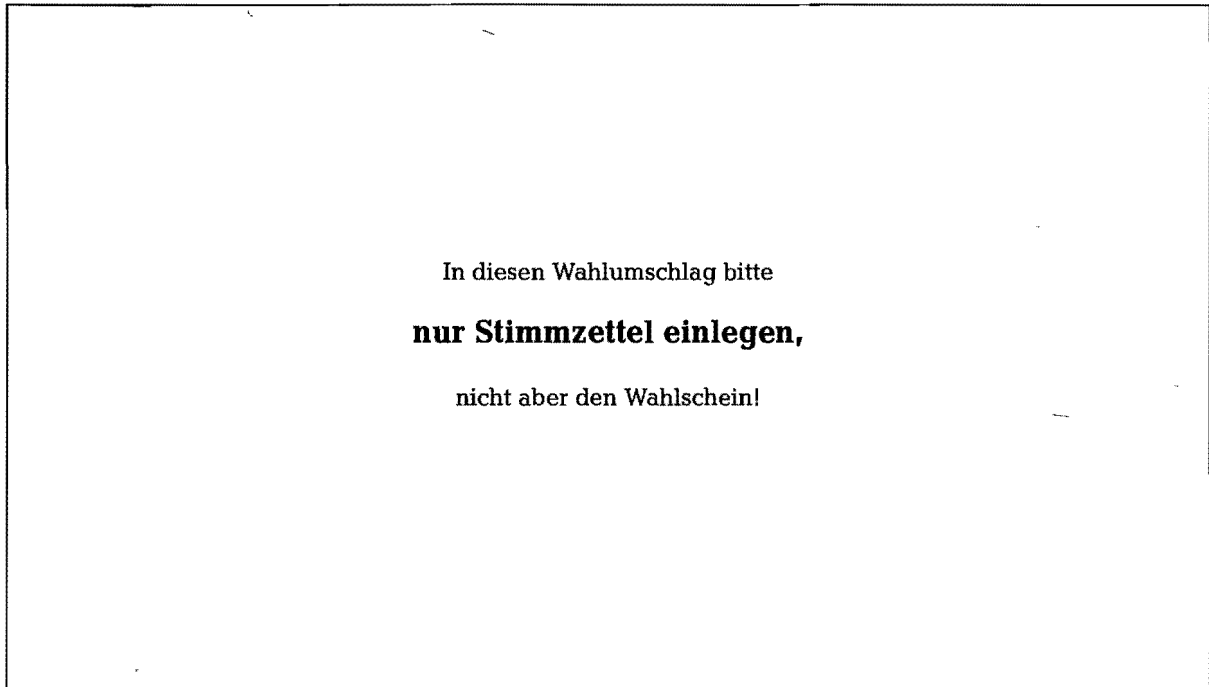
Sie können eine wählbare Person wählen, indem Sie deren Namen in die freie Zeile eintragen.

| |
|--|
| |
|--|

Bitte bezeichnen Sie die Person, deren Namen Sie eintragen, zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.

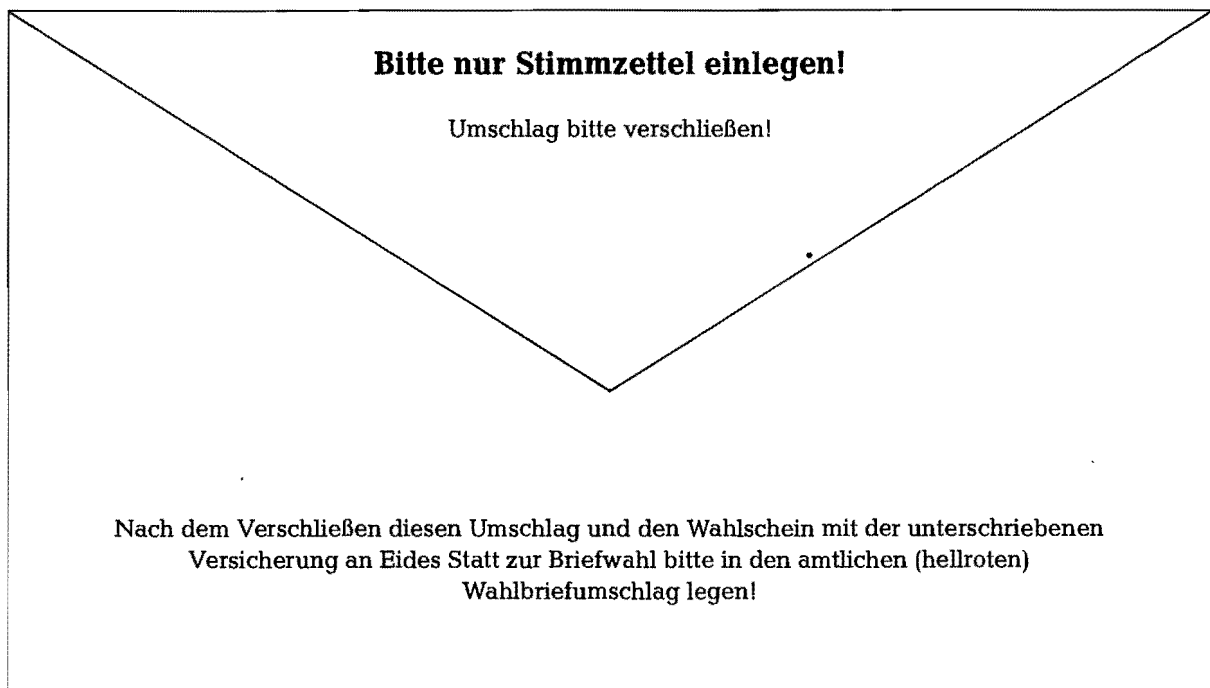
* Nicht Zutreffendes entfällt im Vordruck

Vorderseite:



In diesen Wahlumschlag bitte
nur Stimmzettel einlegen,
nicht aber den Wahlschein!

Rückseite:



Bitte nur Stimmzettel einlegen!
Umschlag bitte verschließen!

Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den Wahlschein mit der unterschriebenen
Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl bitte in den amtlichen (hellroten)
Wahlbriefumschlag legen!

Anlage 13

Zu § 24 Abs. 3

Muster des Wahlbriefumschlags

Vorderseite:

| |
|---|
| <p>Ausgabestelle:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Wahlschein Nr.:</p> <p style="text-align: center;">Wahlbrief</p> <p style="text-align: center;">An den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde* / Stadt*</p> <p style="text-align: center;">– Bürgermeisteramt –</p> <p style="text-align: center;">..... (Straße und Hausnummer)</p> <p style="text-align: center;">..... (Postleitzahl und Bestimmungsort)</p> |
|---|

Rückseite:

| |
|--|
| <p>Bitte in diesen Wahlbriefumschlag einlegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Den Wahlschein2. den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel <p style="text-align: center;">Wahlbriefumschlag bitte verschließen!</p> |
|--|

* Nicht Zutreffendes entfällt im Vordruck

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über den Hausunterricht (Hausunterrichtsverordnung)

Vom 8. August 1983

Auf Grund von § 21 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 (GBL. S. 410), geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBL. S. 286), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Voraussetzungen

(1) Hausunterricht anstelle des Unterrichts in der Schule sollen auf Antrag erhalten:

1. Kinder und Jugendliche, die in Baden-Württemberg wohnen und zum Besuch einer Sonderschule verpflichtet sind (§ 82 Abs. 2 SchG), für die jedoch die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule auf Grund einer Entscheidung nach § 82 Abs. 3 SchG ruht.
2. Schulpflichtige Schüler einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft, die in Baden-Württemberg wohnen und auf Grund einer Krankheit bereits länger als acht Wochen gehindert waren, die Schule zu besuchen. Ist absehbar, daß der Schüler mehr als acht Wochen der Schule fernbleiben muß, kann Hausunterricht schon vor Ablauf dieser Zeitspanne erteilt werden. Ein Schulbesuch an einzelnen Tagen während dieser Frist bleibt außer Betracht.
3. Schulpflichtige, die in Baden-Württemberg wohnen und deren Krankheit bereits länger als acht Wochen dauert, wenn ihr Schulverhältnis durch Zeitablauf während der Krankheit geendet hat und sie anschließend in eine andere Schulart bzw. einen anderen Schultyp aufgenommen worden wären. Nr. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
4. Schulpflichtige Schüler einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft, die in Baden-Württemberg wohnen und die wegen einer langdauernden Erkrankung, z. B. an fortgeschrittener chronischer Niereninsuffizienz (Präurämie bzw. Urämie), Leukämie oder malignen Tumoren, schwerer Hämophilie und schweren Blutungsübeln, den Unterricht an einzelnen Tagen versäumen müssen.

(2) Hausunterricht wird nur erteilt, wenn der Berechtigte auf Grund seines Gesundheitszustandes dazu in der Lage ist und wenn die Gesundheit des Lehrers dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Hausunterricht nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen, wenn Anspruch auf Hausunterricht nach anderen gesetzlichen oder privatrechtlichen Vorschriften (z. B. gesetzliche Schülerunfallversicherung) besteht. Solange ein solcher Anspruch nicht erfüllt wird, soll der Berechtigte Hausunterricht nach dieser Verordnung erhalten, falls er entsprechende Ersatzleistungen verfolgt und sich verpflichtet, diese an das Land Baden-Württemberg abzuführen, oder falls er auf Verlangen den Anspruch an das Land Baden-Württemberg abtritt.

§ 2

Ziel und Inhalt

Ziel des Hausunterrichts ist es, eine Erziehung und Ausbildung zu vermitteln, die in angemessenem Umfang an die Stelle des Schulunterrichts tritt. Der Hausunterricht orientiert sich grundsätzlich an den Lehrplänen der Schule, zu deren Besuch der Berechtigte verpflichtet ist oder die er besucht oder besuchen würde.

§ 3

Umfang

Beim Hausunterricht dürfen entsprechend seinem Ziel die nachfolgenden Wochenstunden nicht überschritten werden:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundschulen sowie entsprechende Sonderschulen | 6 Wochenstunden |
| Klassen 1 und 2 | 6 Wochenstunden |
| Klassen 3 und 4 | 8 Wochenstunden |
| 2. Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien bis einschließlich Klasse 10 und Berufsfachschulen sowie entsprechende Sonderschulen | 10 Wochenstunden |
| 3. Oberstufe der Gymnasien und Berufskollegs sowie entsprechende Sonderschulen | 12 Wochenstunden |
| 4. Berufsschulen sowie entsprechende Sonderschulen | 6 Wochenstunden |

Schüler von Versuchsschulen und Schulen in freier Trägerschaft, für die keine entsprechende öffentliche Schule besteht, sind wie Schüler der Schulart bzw. Schulstufe zu behandeln, mit der die von ihnen besuchte Schule am ehesten vergleichbar ist.

§ 4

Ort

Der Hausunterricht wird am Aufenthaltsort des Berechtigten erteilt. Hausunterricht in Krankenhäu-

sein ist nur zulässig, wenn eine Verlegung des Berechtigten in ein Krankenhaus mit einer Schule in längerer Krankenhausbehandlung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Hausunterricht im Krankenhaus kann auch als Gruppenunterricht durchgeführt werden.

§ 5

Genehmigungsverfahren

(1) Die Entscheidung über die Erteilung des Hausunterrichts trifft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Deputate und Mittel

1. Der Schulleiter bei Schülern von Schulen, für die das Oberschulamt unmittelbar zuständige Schulaufsichtsbehörde ist. Bei Schülern einer Schule in freier Trägerschaft entscheidet anstelle des Schulleiters das Oberschulamt.
2. Das Oberschulamt, in dessen Bezirk der Schulpflichtige wohnt, bei Schulpflichtigen, die nur durch ihre Krankheit an einem Wechsel an eine der in Nr. 1 genannten Schulen gehindert sind.
3. Das Staatliche Schulamt in den übrigen Fällen.

Zusammen mit der Genehmigung sind die Lehrer zu beauftragen, die den Hausunterricht erteilen. Der Hausunterricht wird von beamteten und angestellten Lehrern des öffentlichen Dienstes im Rahmen des Regelstundenmaßes oder als Mehrarbeit und von sonst geeigneten Personen nebenberuflich erteilt.

(2) Die Erteilung von Hausunterricht setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigen des Berechtigten selbst, voraus. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Name, Vorname und Geburtsdatum, Adresse und ggf. besuchte Schule und Klasse des Schulpflichtigen.
2. Ein ärztliches Zeugnis über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung, wegen der der Schüler die Schule nicht besuchen kann, sowie mit Aussagen darüber, ob Hausunterricht bei der vorliegenden Erkrankung im Hinblick auf den Berechtigten und den Lehrer möglich ist und bis zu welchem Umfang (§ 1 Abs. 2).
3. Im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 die Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 82 Abs. 2 und 3 SchG.
4. Gegebenenfalls die Benennung eines Lehrers, der bereit und geeignet ist, den Hausunterricht zu übernehmen.
5. Im Falle des § 1 Abs. 3 Satz 2 die Verpflichtungserklärung oder auf Verlangen die Abtretungserklärung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorläufigen Richtlinien für den Hausunterricht für Kinder, die infolge ihrer körperlichen Verfassung keine Schule besuchen können oder für die kein Schulplatz zur Verfügung steht, vom 5. April 1974 (K.u.U. S. 774), außer Kraft.

STUTTGART, den 8. August 1983

MAYER-VORFELDER

Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung

Vom 12. August 1983

Auf Grund von § 50 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz — BestattG) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395), geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (GBl. S. 400), wird verordnet:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 10. Dezember 1970 (GBl. S. 521) wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 32 werden die Worte »§ 49 Abs. 2 Nr. 1« durch die Worte »§ 49 Abs. 3 Nr. 1« ersetzt und die Nummern 1 und 2 gestrichen.
Nummern 3 bis 7 werden Nummern 1 bis 5.
3. In den Anlagen 1 und 2 werden jeweils die Worte »Familiennamen (bei Frauen auch Mädchennamen)« durch die Worte »Familiennamen (Ehenamen) und ggf. abweichender Geburtsnamen« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. August 1983

In Vertretung
JUNG
Ministerialdirektor

Bekanntmachung
über die Einrichtung der Stiftung
»Institut für Mikroelektronik Stuttgart«

Vom 18. Juli 1983

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat am 18. Juli 1983 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Das Land Baden-Württemberg errichtet hiermit die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts »Institut für Mikroelektronik Stuttgart« mit dem Sitz in Stuttgart.
2. Die Stiftung hat den Zweck, Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet mikroelektronischer Schaltungen und Systeme zu betreiben und für die Umsetzung der Arbeitsergebnisse in die industrielle Praxis zu sorgen.
3. Die Stiftung erhält die anliegende Satzung.
4. Dieser Beschluß der Landesregierung ist im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg und im Staatsanzeiger zu veröffentlichen und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stuttgart, den 18. Juli 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

| | | |
|------------|------------|-----------------|
| SPÄTH | WEISER | MAYER-VORFELDER |
| DR. ENGLER | DR. EBERLE | GRIESINGER |
| | GERSTNER | |

Satzung der Stiftung
Institut für Mikroelektronik Stuttgart

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name und Sitz

Das Land Baden-Württemberg errichtet hiermit die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts »Institut für Mikroelektronik Stuttgart« mit dem Sitz in Stuttgart.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung hat die Aufgabe, Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet mikroelektronischer Schaltungen und Systeme zu betreiben und für die Umsetzung der Arbeitsergebnisse in die industrielle Praxis zu sorgen. Diese Aufgabe umfaßt insbesondere

- die Errichtung und den Betrieb von Forschungs- und Entwicklungsanlagen zum Entwurf mikroelektronischer Schaltungen und Systeme

- die Errichtung und den Betrieb von Prozeßlinien zur Herstellung von mikroelektronischen Versuchs-, Muster- und Prototypschaltungen
- die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Auftrag von Bund, Ländern und Forschungseinrichtungen
- die Förderung der praktischen Ausbildung wissenschaftlichen und technischen Personals auf dem Arbeitsgebiet der Mikroelektronik.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg oder Dritter, sowie aus den aufgrund solcher Zuwendungen erworbenen Vermögenswerten.
- (2) Zuwendungen an das Stiftungsvermögen können mit Auflagen verbunden sein.

§ 5

Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) Das Kuratorium
- b) der Vorstand

§ 6

Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
 - a) 12 Persönlichkeiten aus der Wirtschaft
 - b) 6 Persönlichkeiten aus der Wissenschaft
 - c) 3 Vertreter der Regierung des Landes Baden-Württemberg
 - d) 1 Vertreter des Rektorats der Universität Stuttgart
 - e) der Regierungsbeauftragte für Technologietransfer Baden-Württemberg
 - f) 2 weitere Persönlichkeiten, die der Institutsarbeit nahestehen

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. a) werden vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg bestellt, davon 6 auf Vorschlag des Vereins der Förderer des Instituts für Mikroelektronik Stuttgart, 4 auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern, 2 auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern. Unter den 12 Mitgliedern sollen 6 aus mittelständischen Unternehmen kommen.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. b) werden zur Hälfte von der Universität Stuttgart entsandt, zur Hälfte vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg berufen.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. c) und f) werden vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg benannt bzw. berufen.

(5) Die Amtsperiode des Kuratoriums beträgt 4 Jahre. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied kann ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt bzw. benannt werden.

(6) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen der Aufgaben nach § 2 fest und überwacht die Tätigkeit des Vorstands.

(2) Das Kuratorium beschließt:

- a) Den Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplans
- b) die Jahresrechnung
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) Bestellung und Abberufung des wissenschaftlichen Leiters der Stiftung sowie der nach § 9 zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder
- e) Bestimmung des Abschlußprüfers

Beschlüsse über die Bestellung des wissenschaftlichen Leiters der Stiftung dürfen nicht gegen die Stimmen der Vertreter der Regierung des Landes Baden-Württemberg gefaßt werden.

(3) Die Zustimmung des Kuratoriums ist unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Vorstands erforderlich für

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten
- b) Einräumung von Pfand- und anderen Rechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens
- c) Aufnahme von Darlehen

d) Personaleinstellung außerhalb des vom Kuratorium genehmigten Stellenplans.

§ 8

Geschäftsordnung des Kuratoriums

(1) Vorsitzender des Kuratoriums ist der nach § 6 Abs. 4 benannte Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg. Das Kuratorium wählt für die Arbeitsperiode aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende, deren Reihenfolge bei der Wahl festgelegt wird.

(2) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von wenigstens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen eingeladen.

(3) Das Kuratorium ist einzuladen, wenn es der Vorstand oder mindestens 6 Kuratoriumsmitglieder verlangen.

(4) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet das Kuratorium mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Abberufung des wissenschaftlichen Leiters der Stiftung nach § 7 Abs. 2 Buchst. d) bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmberechtigten.

(5) Ist ein Kuratoriumsmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so kann es sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums übertragen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 3 Stimmen führen.

(6) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Kuratoriums auch fernmündlich oder schriftlich herbeigeführt werden. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Über das Ergebnis der Beschlußfassung sind die Mitglieder unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(7) Der Vorsitzende des Vorstands nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, soweit das Kuratorium nicht etwas anderes beschließt.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem wissenschaftlichen Leiter der Stiftung als Vorsitzendem sowie einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern aus der Mitte des Kuratoriums.

(2) Den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied wählt das Kuratorium aus den Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, ein Vor-

standsmitglied aus den Persönlichkeiten aus der Wissenschaft auf die Dauer ihrer Amtszeit. Weiteres Vorstandsmitglied ist der Vertreter des Rektorats der Universität Stuttgart. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die gewählten Vorstandsmitglieder ihre Geschäfte weiter bis zum Amtsantritt der Nachfolger.

(3) der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedem von ihnen wird Einzelbefugnis erteilt, von der im Innenverhältnis der Stellvertreter nur insoweit Gebrauch macht, als der Vorsitzende verhindert ist.

(4) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, abberufen.

(5) Die Vergütung des Vorsitzenden des Vorstands als Institutsleiter wird in einem vom Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnenden Vertrag festgelegt.

(6) Auslagen der ehrenamtlichen übrigen Vorstandsmitglieder werden erstattet. Das Kuratorium kann anstelle der tatsächlichen Auslagen eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Erledigung der Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Aufstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluß sowie der Abschluß von Anstellungsverträgen auf Vorschlag des Vorsitzenden, sofern die Bezüge in der Vergütungsgruppe BAT I oder höher liegen.

(2) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums verantwortlich. Er hat dem Kuratorium in jeder Sitzung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(3) Die laufenden Geschäfte führt der Vorsitzende des Vorstands. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er führt die Geschäfte der Stiftung und trägt die Verantwortung für die richtige Verwaltung und bestmögliche Verwendung der Mittel und für die ordnungsgemäße Leitung der Stiftung; hierzu gehören die Anleitung der Mitarbeiter, die Zusammenarbeit mit ihnen, die Information und Aussprache über wesentliche Vorhaben sowie die Sorge für ihre angemessene Aus- und Weiterbildung;
- b) er entwirft die Planung für die wissenschaftliche Tätigkeit der Stiftung

c) er ist im Rahmen der von den zuständigen Organen gebilligten Forschungs- und Ausbauplanung in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit frei und unterliegt keiner Beschränkung bei der Wahl, Reihenfolge und Ausführung der wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts; dabei hat er aber den Wirtschaftsplan sowie eingegangene Verpflichtungen zur Durchführung von Forschungsvorhaben zu beachten;

d) er entwirft den Wirtschaftsplan

e) er entscheidet über die Verwendung der Haushaltsmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und – soweit vorhanden – des Forschungsplans;

f) er stellt Mitarbeiter der Stiftung ein und entläßt sie, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;

(4) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Rechnungswesen

(1) Über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist laufend Buch zu führen und Rechnung zu legen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch einen vom Kuratorium zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer.

§ 12

Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

Die Satzung kann durch Beschluß des Kuratoriums geändert, die Stiftung durch Beschluß des Kuratoriums aufgehoben werden. Der Vorstand ist vorher zu hören. Der Beschluß bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmberechtigten und der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg.

§ 13

Weitere Verwendung des Vermögens

Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder wird die Stiftung aufgehoben, so darf das Vermögen nur zu Zwecken der Förderung der wirtschaftsnahen Forschung, die als gemeinnützig im Sinne der Steuergesetzgebung anerkannt sind, verwendet werden. Über die künftige Verwendung des Vermögens der Stiftung beschließt das Kuratorium. Beschlüsse dürfen nicht gegen die Stimmen der Vertreter der Regierung des Landes Baden-Württemberg gefaßt werden.

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
als höhere Naturschutzbehörde und als
obere Jagdbehörde über das
Naturschutzgebiet »Schopflocher Moor
(Torfgrube)«**

Vom 21. Juli 1983

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL. S. 654) und auf Grund von § 22 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 15. März 1954 (GBL. S. 35) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1978 (GBL. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinden Lenningen, Gemarkung Schopfloch und Bissingen an der Teck, Gemarkung Ochsenwang, Landkreis Esslingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Schopflocher Moor (Torfgrube)«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 50,4 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 1. Februar 1981 auf dem Gebiet der Gemeinde Lenningen, Gemarkung Schopfloch, die Flurstücke Nr. 2918–2921, 2921/1, 2922–2924, 2926 (Wegparzelle), 2927, 2933–2935, 2936 (Wegparzelle), 2937–2944, 2945 (Wegparzelle), 2946, 2946/1, 2949, 2952–1953, Teilfläche des Flst. Nr. 2954, 2956 (Wegparzelle), 2957–2960 sowie Teilflächen der Wegparzellen Nr. 2928 und 2950 und Teilflächen der Flurstücke Torfgrube Nr. 6, 10 und 11; auf dem Gebiet der Gemeinde Bissingen an der Teck, Gemarkung Ochsenwang, die Flurstücke Nr. 835, 845, 846 und 847 (Wegparzelle) sowie eine Teilfläche von Flurstück Nr. 841 (Wegparzelle).

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30. Juni 1983 im Maßstab 1:25000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30. Juni 1983 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Diese Karten sind nicht Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde in Stuttgart verwahrt; eine

Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Esslingen als untere Naturschutzbehörde in Esslingen. Die Verordnung mit Karten kann während der Sprechzeiten dort eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung des bedeutendsten Moores auf der Schwäbischen Alb mit vielfältiger Fauna und Flora.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Gewässer anzulegen, Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, z. B. Wiesen in Ackerland umzuwandeln oder Grundstücke aufzuforsten;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen oder Feuerstellen einzurichten;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen

sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;

13. Mauern, Zäune, Hecken und ähnliche Einfriedigungen zu errichten oder zu verändern, soweit nicht bereits Ziffer 1 Anwendung findet;
14. Chemikalien einzubringen;
15. die Wege zu verlassen;
16. zu baden, die Wasserflächen zum Waschen, Schöpfen, Tränken, Schwimmen oder als Eisbahn zu benutzen;
17. die Wasserfläche mit Booten, auch ohne eigene Triebkraft, mit Flößen, Luftmatratzen oder dergleichen zu befahren;
18. Modellboote zu Wasser zu bringen oder Flugmodelle fliegen zu lassen;
19. die Wasserflächen fischereilich zu nutzen;
20. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
21. zu reiten.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) von 1. Januar bis 31. Oktober nur die Einzeljagd zulässig ist,
 - b) ganzjährig verboten sind
 - Treibjagden im Sinne von § 34 LJagdG,
 - Wildfüttereinrichtungen,
 - das Errichten von Hochsitzen und Leitern;
2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden kein Wirtschaftsdünger ausgebracht wird;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung »Schopflocher Moor« des Württembergischen Kultministers vom 26. Februar 1942, verkündet im Regierungs-Anzeiger für Württemberg Nr. 15 am 6. März 1942, außer Kraft.

STUTTGART, den 21. Juli 1983

DR. BULLING

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage »Altstadt Möckmühl«

Vom 22. Juli 1983

Auf Grund von § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBL. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Möckmühl verordnet:

§ 1

(1) Das Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebietes der Stadt Möckmühl wird als Gesamtanlage »Altstadt Möckmühl« unter Denkmalschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

(1) Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Gassen, Wege und Plätze.

(2) Die Gesamtanlage wird wie folgt begrenzt:

Im Süden wird das Gebiet begrenzt durch den nördlichen Gehweg entlang der L 1095, beginnend von der Ecke Hauptstraße/L 1095 und endend an der Einmündung zur Seckachtorgasse. Von da verläuft die Gebietsgrenze entlang der Ostgrenze der L 1095 bis zur Flurstücksgrenze von Flst. 462/1. Hier nimmt die Gebietsgrenze die Richtung nach Osten entlang der Südgrenze von Flst. 462/1.

Anschließend wird das Gebiet begrenzt durch die Nordwestgrenze des Wegs »Kappelwert« bis zu dessen Einmündung in die Roigheimer Straße. Die Mauer auf Flst. 465 ist dabei außerhalb des Gebiets. Die Gebietsgrenze überquert dann die Roigheimer Straße geradlinig zum westlichsten Grenzpunkt zwischen Flst. 61/1 und 61/2. Von da verläuft sie entlang der Ostgrenze von Flst. 72 (Schafbuckelweg).

Sie setzt sich dann fort entlang der Südgrenze der K 2023 bis zum Beginn des Feldwegs 16. Hier verläuft sie entlang der Südgrenze des Feldwegs 16 bis zur Einmündung in die Ruchsener Straße.

Sie überquert die Ruchsener Straße geradlinig bis zum westlichsten Grenzpunkt von Flst. 1452/5. Von da verläuft sie entlang der östlichen Grenze von Flst. 12/2 bis zur Hauptstraße. Die Verbindung von dieser Stelle zum Ausgangspunkt der Gebietsbeschreibung schließt die Gebietsgrenze.

(3) Die Grenzen der Gesamtanlage sind im Lageplan »Altstadt Möckmühl«, vom 10. Juni 1982, Maßstab 1:1000 eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird. Ausfertigungen des Lageplanes befinden sich beim Landratsamt Heilbronn als untere Denkmalschutzbehörde, beim Bürgermeisteramt Möckmühl und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart.

Der Lageplan kann während der Sprechzeiten durch jedermann eingesehen werden.

§ 3

(1) Gegenstand des Schutzes sind:

1. das innere Ortsbild mit den die Altstadt Möckmühl einschließenden Stadtmauerteilen und Grabenbereichen sowie den historischen Straßen, Gassen, Wegen und Plätzen;
2. das äußere Ortsbild der Altstadt Möckmühl, wie es sich dem Betrachter von außerhalb der Altstadt darbietet, besonders von den Straßen im Jagst- und Seckachtal sowie der westlich vorbeiführenden Bahnstrecke Heilbronn-Würzburg.

(2) Das innere und äußere Bild wird geprägt durch die Dominanten der Götzenburg (Schloß) und Pfarrkirche, überragt vom Rundturm bzw. dem spitzhelmligen Kirchturm. Das Burgvorfeld »Baumacker«

und die teils instandgesetzte, teils rekonstruierte Stadtmauer mit Türmen markieren anschaulich den Burgumgriff bzw. die Altstadtgrenze. Das flach, dann zum Schloß steil ansteigende Altstadtgebiet wird vom Grundriß her mit bogenförmig geführten Straßen geformt, deren Hausbestand sich überwiegend aus Satteldachhäusern als Fachwerk- und Putzbauten des 17./18. Jh. zusammensetzt. Größere (öffentliche) Bauten konzentrieren sich neben der Kirche mit Rathaus und Pfarrhaus am Schloßberg mit Propstei und Amtsgericht. Die Altstadt von Möckmühl führt das Bild einer kleinen ummauerten Burgstadt im Jagsttal anschaulich vor Augen.

§ 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 - b) die Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist;
 - c) das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, Jalousien, Markisen, Werbeanlagen und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
 - d) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
 - e) die Gestaltung der Straßenbeleuchtung sowie die Veränderung des Straßenbelags und des Straßenniveaus.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (4) Bedürfen Veränderungen nach Abs. 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vor-

haben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens oder eines gesetzlich geregelten vereinfachten Verfahrens anstelle eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind von der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ausgenommen.

(5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor der Entscheidung die Stadt Möckmühl zu hören.

(6) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Möckmühl einzureichen.

(7) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20000,- DM belegt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. Juli 1983

DR. BULLING

Verkündungen im Amtsblatt »Kultus und Unterricht«

Gemäß § 114 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 (GBl. S. 410) wird auf die folgenden im Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg verkündeten Rechtsverordnungen hingewiesen:

| Bezeichnung der Verordnung | Verkündet im Amtsblatt »Kultus und Unterricht« vom Seite | Tag des Inkrafttretens |
|--|--|------------------------|
| Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über das Aufnahmeverfahren für die Realschulen und die Gymnasien der Normalform (Aufnahmeverordnung). Vom 10. Juni 1983 | 15.7. 1983 475 | 1.8. 1984 |

| Bezeichnung der Verordnung | Verkündet im Amtsblatt »Kultus und Unterricht« vom Seite | Tag des Inkrafttretens |
|--|--|------------------------|
| Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Abschlußprüfung an Hauptschulen. Vom 21. Juni 1983 | 15.7. 1983 505 | 1.8. 1983 |
| Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für Inhaber einer fachgebundenen Hochschulreife. Vom 21. Juni 1983 | 15.7. 1983 508 | 1.8. 1983 |
| Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Änderung der Verordnung über die Studentafel der Hauptschule. Vom 22. Juni 1983 | 15.7. 1983 509 | 1.8. 1983 |
| Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Änderung der Verordnung über die Studentafel der Realschule. Vom 22. Juni 1983 | 15.7. 1983 510 | 1.8. 1983 |
| Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport zur Änderung der Verordnung über die Versetzung an beruflichen Gymnasien. Vom 22. Juni 1983 | 15.7. 1983 511 | 1.8. 1983 |

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTFLEITUNG
Heinz Nagler, Reg. Amtmann im Staatsministerium,
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERLAG
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stutt

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGE
Das Gesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug durch
Verlag, jährlich 36 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwert
enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezem
nes jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblatts,
Postfach 85 (Augustenstraße 13), 7000 Stuttgart 1, Fernruf (07 11)
6676-2727, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder
Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Nr. 60330-
709 beim Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 10070) 12,50 DM. Hier-
in ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1 E 3235 AX